

MITTEILUNGSBLATT

2. Oktober 2015 • 25. Jahrgang • Nr. 10

www.plauen.de/mitteilungsblatt

Mosaik s. 2

Veranstaltungen zu 25 Jahre Deutsche Einheit und 25 Jahre Städtepartnerschaft Plauen - Siegen

Hilfe s. 3

Dachverband Stadtmarketing startet Patensuche für Flüchtlinge

Tourismus s. 4

Tourist-Information bietet neue Souvenirs an / Schüler aus Steyr und Plauen besuchen sich

Wirtschaft s. 6

Stadtwerke Strom sorgen seit 5 Jahren für Energie in Plauen / Innovationsforum future-SAX wird vorbereitet

Bau / Verkehr s. 7

Am Bahnhof Mitte kann ein- und umgestiegen werden / Moritzstraße freigegeben / Treppe am Hradschin aufwändig erneuert

Sport s. 8

13. Sternwanderung wird vorbereitet / VSC Klingenthal sponsert Tickets für Weltcup-Opening der Skispringer vom 20. bis 22. November in der Sparkasse Vogtland Arena

Amtliches s. 9 – 16

Satzung für kommunale Friedhöfe; Fundsachen; Beschlüsse der 13. Sitzung des Stadtrates am 22.09.2015

Umwelt s. 16

Umweltzentrum Pfaffengut erhält Umwelt-Zertifikat; Stadt sucht Auszubildende

Kultur s. 18

EgoLaut-Festiva in Plauen; Freizeitmesse in der Festhalle

e.o.plauen s. 19

Bei Künstlergespräch wird nächste e.o.plauen Förderpreisträgerin vorgestellt; Neue Ohser-Ausstellung in Vorbereitung

Service s. 20

Neues Bundesmeldegesetz ab 1. November

Eine der größten Komplexbaumaßnahmen der Stadt ist fertig

Züge, Busse und Bahnen halten am Bahnhof Mitte



Gemeinsam mit OB Ralf Oberdorfer (3.v.l.) und ZVV-Geschäftsführer Thorsten Müller (rechts) zerschneiden Vertreter von am Bau beteiligten Firmen und Institutionen das Band zum neuen Bahnhof Mitte.

Foto: Brand-Aktuell

Der Bahnhof Mitte wurde Anfang September feierlich eröffnet.

„Das hat sich gelohnt, das ist eine Investition in die Zukunft“, freute sich Ralf Oberdorfer, Plaues Oberbürgermeister und stellvertretender Vorsitzender des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (ZVV). Im Beisein von Anneliese Ring, Vize-Landrätin des Vogtlandkreises, und weiteren Vertretern aus Politik und Wirtschaft verwies er darauf, dass mit der Inbetriebnahme des Bahnhaltepunktes eine der größten Komplexbaumaßnahmen der Stadt abgeschlossen wird.

Informationen zu Fahrzeiten und Fahrpreisen gibt es in der Tourismus- und Verkehrszentrale Vogtland unter Telefon 03744-19449 oder im Internert unter www.vogtlandauskunft.de

Mehr dazu auf Seite 7

Stadt würdigt verdienstvolle Plauener

Während einer Festsitzung des Stadtrates im Festsaal des Vogtlandkonservatoriums „Clara Wieck“ hat Oberbürgermeister Ralf Oberdorfer je eine Stadtplakette der Stadt Plauen und den Bürgerpreis an Marlies Hager und Peter Luban überreicht.

Peter Luban und Marlies Hager haben sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt Plauen, deren Ansehen oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht. Marlies Hager wurde insbesondere für ihr jahrelanges Engagement im Vogtländischen Mieterverein e.V. geehrt, den sie seit 1994 mit hohem Engagement und ehrenamtlich leitet. Peter Luban, als Schöpfer des Plauener Wende-Denkmal bekannt, engagiert er sich seit Jahrzehnten ehrenamtlich im Schachverein SK König Plauen. Die Stadtplakette wird seit 1996 verliehen. Jetzt haben 58 Bürger eine hohe Auszeichnung der Stadt erhalten, darunter sechs Mal die Ehrenbürgerschaft. Während

der Festsitzung, die von den beiden jungen Posaunisten Julia Fischer und Mathias Chladt musikalisch gestaltet wurde, konnten auch noch sieben Vereine für ihren Einsatz bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens ausgezeichnet werden. Den Bürgerpreis, den die Sparkasse Vogtland zur Verfügung

stellt, erhielten der Verein Plauener Spitzenfest, die Initiative Plauen, der Verein Vogtländischer Carnevalisten, der Schwimmverein Vogtland Plauen mit den Bundesligawassersballern, die Kinderbigband des Vogtlandkonservatoriums „Clara Wieck“, die Fahngarde und der Förderverein Komturhof.



Marlies Hager und Peter Luban wurde im September die Stadtplakette der Stadt Plauen und der Bürgerpreis verliehen. Foto: Brand-Aktuell

Erinnerung an die friedliche Kraft der Kerzen

Auch in diesem Jahr, dem 25. Jahr der deutschen Einheit, wird sich Plauen an die Wendezeit erinnern.

Am 7. Oktober um 18.00 Uhr werden am Portal der Lutherkirche wieder Kerzen angezündet. Hier sorgten vor 26 Jahren mutige und besonnene Plauener dafür, dass mit friedlichen Protesten der Untergang der DDR und die Wiedervereinigung eingeleitet wurden. Plauen war somit Vorreiter der friedlichen Revolution.

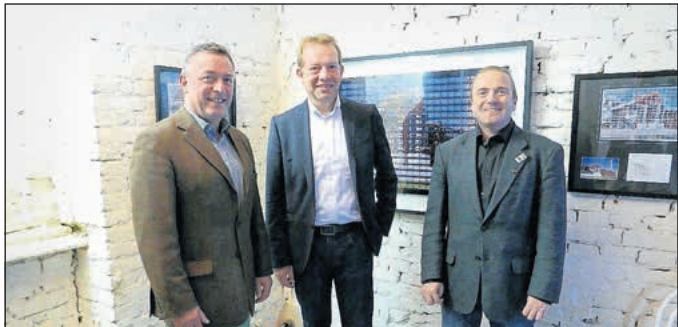
Dem 25. Jahrestag der Wiedervereinigung sind eine ganze Reihe weiterer Veranstaltungen gewidmet, die von der Stadt und zahlreichen Vereinen und Organisationen vorbereitet wurden und werden.

Gleichzeitig schauen Plauen und Siegen auf 25 Jahre gelebte Städtepartnerschaft.

Weitere Infos auf Seite 2

25 Jahre Deutsche Einheit und Partnerschaft mit Siegen

Zahlreiche Veranstaltungen



Ralf Oberdorfer, Steffen Mues und Thomas Kellner (von links) zur Eröffnung der Fotoausstellung im Weisbachschen Haus. Foto: Gottfried Gebauer

25 Jahre Deutsche Einheit, die in diesen Tagen begangen werden, sind gleichzeitig auch 25 Jahre Städtepartnerschaft zwischen Plauen und Siegen. Dieses Partnerschafts-Jubiläum ist Anlass, dass beide Städte gemeinsam das Einheits-Jubiläum feiern. Oberbürgermeister Ralf Oberdorfer weilt deshalb mit Vertretern aus Politik, Kultur, Sport und Wirtschaft zur gemeinsamen Festveranstaltung in Siegen. Mitgenommen haben die Plauer die Fotoausstellung „Damals - gestern - heute. Plauen im Wandel der Zeitgeschichte“, die

bis Mitte September im Rathaus unzählige Interessenten anzog. Die 75 Fotos der Ausstellung - zusammengestellt von Lars Buchmann, Lars Gruber und Norman Richter - zeigen Plauen im ständigen Wandel.

Aber auch in Plauen gab es einen Höhepunkt in der Städtepartnerschaft. Im Weisbachschen Haus war die Fotoausstellung „Genius loci - Zwei Siegener im Zarenland“ zu sehen. Zur Eröffnung im Gösselsaal konnte Ralf Oberdorfer den Bürgermeister von Siegen, Steffen Mues, und den Fotografen und Künstler Thomas Kellner begrüßen. Die Aus-

stellung war der offizielle Beitrag der Stadt Siegen zur 25-jährigen Städtepartnerschaft mit Plauen und wurde gefördert durch den Freistaat Sachsen im Rahmen des Förderprogramms 25 Jahre Deutsche Einheit.

Weitere Veranstaltungen anlässlich 25 Jahre Deutsche Einheit sind: **7.10.**, Erinnerung an die friedliche Kraft der Kerzen, 18.00 Uhr, Lutherkirche (Südportal), Veranstalter: Stadt Plauen; **7.-11.10.**, egolaut-Festival, 19 Uhr Eröffnung mit der Podiumsdiskussion „4 Grenzgänger“, Veranstalter: Kulturfabrik „Alte Kaffeerösterei“ Plauen / egolaut GbR, Leipzig, **12.-17.11.**, 6. Deutsch-Deutsche Filmtage „Von der Teilung zur Einheit“ der Partnerstädte Hof und Plauen, **19.11.-22.12.**, Wanderausstellung „Kritische Kunst in der DDR“, Veranstalter: Martin-Luther-King-Zentrum in Kooperation mit dem Forum Kunst / Plauen e.V., Ausstellungseröffnung: 19.11. um 19.30 Uhr in der Galerie Forum K.

Änderungen vorbehalten.

www.plauen.de/kulturreferat

www.hof-plauen-89.de

www.89-90.sachsen.de

4. Sächsisches Geschichtscamp



Peter Luban, Steffen Unglaub, Steffen Kollwitz, Detlef Braun und Jörg Schneider (v.l.) stellten sich in der Podiumsdiskussion den Fragen. Foto: Brand-Aktuell

Das 4. Sächsische Geschichtscamp, veranstaltet vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus, führte Mitte September etwa 45 Mädchen und Jungen aus Sachsen, aber auch aus anderen Bundesländern nach Plauen. Hier gingen sie auf eine historische

Zeitreise in die DDR-Geschichte. Genau 25 Jahre nach der Deutschen Wiedervereinigung und der Wiedergründung des Freistaates Sachsen fand in Plauen das 4. Sächsische Geschichtscamp statt. Die 9.- bis 13.-Klässler kamen ins Gespräch mit engagierten Zeitzeu-

gen und gingen an authentische Orte, die es ihnen ermöglichten, sich intensiv mit der jüngeren Geschichte in der Region auseinanderzusetzen. Einer der Höhepunkte war eine öffentliche Podiumsdiskussion im Ratssaal des Rathauses. Nicht nur die Teilnehmer am Geschichtscamp, sondern auch viele interessierte Plauer verfolgten interessiert die Berichte der Zeitzeugen von 1989: Jörg Schneider, Peter Luban, Steffen Unglaub, Detlef Braun, Steffen Kollwitz. Mit dem Geschichtscamp zum Thema „Halt - Grenzposten - Stehenbleiben oder ich schieße!“ konnten sich die Mädchen und Jungen vor allem mit der Geschichte der Grenze, den Fluchtversuchen, Ausreisearträgen, den Methoden der Stasi und der Friedlichen Revolution auseinandersetzen.

www.plauen.de/kulturreferat

Ausgelernt: Vier Azubis jetzt fertig

Der 28. August war für Madeline Lupart, Linda Schwabe, Sabrina Schneider und Jennifer Held ein ganz besonderer Freitag in ihrer Berufsausbildung zur Verwaltungsfachangestellten in der Stadtverwaltung. An diesem Tag erhielten sie von Bürgermeister Levente Sárközy ihr Prüfungszeugnis und unterzeichneten ihren ersten Arbeitsvertrag. Sie freuen sich auf ihre zukünftige Tätigkeit in den Bereichen Stadtkasse/Vollstreckung, Büro Oberbürgermeister, Personal/Organisation und im Schulreferat.



Freuen sich über die Arbeitsverträge: (vorn von links: Madeline Lupart, Linda Schwabe und Sabrina Schneider sowie (hinten von links) Jennifer Held, Levente Sárközy und Silvana Karliner.

Einwohnerforum in Thiergarten und Meßbach

Die Auswertung der Ortsbegehung von Thiergarten und Neßbach findet am 3. November um 19.30 Uhr in der Turnhalle Thiergarten während eines Einwohnerforums für die Einwohner

der Ortsteile statt.

Die Ortsbegehung fand im September statt. Mit dabei waren Oberbürgermeister Ralf Oberdorfer und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

QUEEN AUF DEM AKKORDEON
ROYAL SQUEEZE BOXKATHARINENKIRCHE · OELSNITZ
24. OKTOBER 2015 · 20:00 UHR

VVK: AB 10,00€ AK: 13,00€



Freie Presse

VOLKER SCHLOTT & FALK BREITKREUZ
FAVO & SANDER DE WINNEKATHARINENKIRCHE · OELSNITZ
16. OKTOBER 2015 · 20:00 UHR

VVK: AB 10,00 € AK: 13,00 €



Freie Presse

Impressum

Auflage: 32.000 Exemplare

Herausgeber:
Stadt Plauen, Der Oberbürgermeister

Redaktion:
Pressestelle der Stadt Plauen
Unterer Graben 1, Rathaus, Zimmer 108
Tel.: 2 91 11 81 / 2 91 11 83
Fax: 2 91 3 11 81
E-Mail: presse@plauen.de
Silvia Weck (verantw.), Nadine Lästler
Medienbüro Brand-Aktuell
Gunther Brand
Tel.: (03 74 21) 2 88 16
Redaktionsschluss ist jeweils der 15. des Vormonates

Gesamtherstellung und Druck:
Chemnitzer Verlag
und Druck GmbH & Co. KG
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Verkauf:
Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
BLICK - Geschäftsstelle Plauen
Objektleiter: Jens-Peter Zschach
(verantw. für Anzeigen)
E-Mail: jens-peter.zschach@blick.de
Postplatz 7, 08523 Plauen
Tel.: (0 37 41) 408 - 2 51 11
Fax: (03 71) 65 62 75 10
E-Mail: plauen@blick.de

Satz:
Page Pro Media GmbH
Chemnitz
E-Mail: agentur@pagepro-media.de
www.pagepro-media.de

Bezugsbedingungen:
Das Mitteilungsblatt wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte der Stadt Plauen verteilt.

Abonnement (innerhalb Deutschland):
BLICK Plauen, Adresse siehe Objektleitung, Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 25,00 Euro

Dachverband Stadtmarketing Plauen e. V. und andere Vereine engagieren sich

Paten für Flüchtlinge gesucht

Der Dachverband Stadtmarketing Plauen e. V. ruft ein koordinierendes Patenschaftsprojekt für Asylbewerber ins Leben.

Im Mittelpunkt steht die Vermittlung von privaten Patenschaften zwischen Plauener Bürgern und Asylbewerbern durch die hauptamtliche Geschäftsstelle des Dachverbandes Stadtmarketing Plauen. Der Umfang einer Patenschaft kann dabei recht unterschiedlich aussehen. Unterstützung bei Behördengängen, Arztbesuchen oder einfach nur gemeinsamen Freizeitaktivitäten fördern auf unbürokratischem Weg die Integration der Flüchtlinge ins städtische Leben. Vorurteile und Barrieren können nach Ansicht des Dachverbandes so schnell und unkompliziert abgebaut werden. „Wir werden aus der Bürgerschaft heraus oft gefragt, wo und wie man helfen kann. Nun selbst diese Koordinationsstelle zu schaffen bzw. zu sein, lag daher förmlich auf der Hand“, begründet der Vorsitzende Frank Trtschka die Entscheidung des Vorstandes.

Bereits mit der Gründung des 2. Stadtgartens, dem „Refugee-Garden“, wurde durch den Verband zusammen mit Plauener Bürgern eine nachhaltige und die Integration fördernde Aktion ins Leben gerufen sowie dauerhaft unterstützt. Zusätzlich zur Koordination und dem Ausarbeiten der Details werden durch die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle alle Mitglieder des Dachverbandes kontaktiert, um weitere Ideen für Integrationsprojekte zu sammeln. Dies können zum Beispiel Stadtführungen oder



Dass auch im Vogtland Einheimische und Bürger ausländischer Herkunft gut zusammen leben können, das zeigte die vom Verein Vivere organisierte interkulturelle Woche Mitte September auf dem Altmarkt. Gibba Karafa bot afrikanische Speisen an.

Foto: Brand-Aktuell

gemeinsame Stadtspaziergänge für ganze Familien, sein. Das Patenschaftsprojekt kann daher ab sofort in Anspruch genommen werden. Wer mit Einsatz oder Sachspenden helfen will, kann sich gern an die Geschäftsstelle im Unteren Graben 1 wenden.

Schon in den ersten Tagen nach Beschluss des Vorstandes haben sich die ersten Plauener, die eine Patenschaft übernehmen wollen, beim Dachverband Stadtmarketing gemeldet. Kontaktdaten: www.stadtmarketing-plauen.de info@stadtmarketing-plauen.de

Engagierte Vereine:

- Fanprojekt Plauen - Vogtland e. V.: Integrationsprojekte in den Sportarten Fußball, Handball, Volleyball, Basketball, Tischtennis, Tanzen, Schwimmen. Kontakt: Fanprojekt Plauen - Vogtland e.V., Dobenastraße 9, 08523 Plauen, Tel: 03741 71 91 70, Email: info@fanprojekt-plauen-vogtland.de
- Boxteam Plauen/Oelsnitz:

Integration durch Sport, Tel.: 037421-20051, boxteamplauen@freenet.de

- Wir in einer Welt - Verein Vogtland e. V.: Bildungsangebote, Ausstellungen. Kontakt: Marktstr.2, 08523 Plauen, Telefon: 03741 382500

- Diakonisches Werk Stadtmision Plauen e. V.: Jugendmigrationsdienst, Friedensstraße 24, 08523 Plauen, Telefon: 03741 15390

- Caritasverband Vogtland e. V.: Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, Bergstraße 39, 08523 Plauen, Telefon 03741 222832

- Familienzentrum / Mehrgenerationenhaus: Kreative Veranstaltungen, Kochangebote, Treff für Flüchtlinge und ehrenamtliche Betreuer. Albertplatz 12, 08523 Plauen, Telefon: 03741 220212

- Kulturzentrum „Schöne Welt“ e. V.: Kunstangebote, Tanz und Theater. Herrenstraße 16, 08523 Plauen, sw-studio@web.de

- Kinder- und Jugendhaus „eSeF“: Kommunikations- und Begegnungsort, Spielangebote, Kreative Angebote, Kochangebote für ausländische Familien. Seminarstraße 4, 08523 Plauen, Tel.: 0 37 41 / 2 91 - 24 93

- Bildungsträger (diverse): Sprachkurse

- Vivere – Leben für Vielfalt und Courage e. V.: Zusammenschluss von Vertretern der Plauener Stadtratsfraktionen und des Jugendparlamentes, von Kirche, Gewerkschaft, Wirtschaft, Kultur, Sport, Initiativen, Vereinen und Akteuren der Zivilgesellschaft als Bündnis gegen rechte Gewalt, Organisation und Durchführung von Veranstaltung. Dobenastr. 9, 08523 Plauen, Telefon: (0) 37 41 14 91 11, E-Mail: info@vivere-vogtland.de

- Move – Kontakt- und Koordinierungsstelle des Runden Tisches für Demokratie, Toleranz und Zivilcourage: Kontaktstelle gegen Rechts, Beratung und Informationsveranstaltungen (Kontakt siehe „vivere“)

- Jugendzentrum „OASE“ e. V.: Kommunikations- und Begegnungsort, Spielangebote, Kreative Angebote. Dr.-Karl-Gelbke-Straße 1, 08529 Plauen, Telefon: 03741 406846

Fahrräder gesucht: Im Jugendhilfeausschuss des Vogtlandkreises bat Amtsleiter Dr. Berthold Geier straßenverkehrstaugliche Fahrräder zu spenden. Diese können bei der Fördergesellschaft für berufliche Bildung Plauen „Sozialkaufhaus der Produktionsschule“, Dobenastr. 80 abgegeben werden.

Workshop

Die Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte des Vogtlandkreises Veronika Glitzner lädt zu einem Workshop des Netzwerkes für Demokratie und Courage ein zum Thema: „Hinter der Fassade – Ein_Blick_e zu Diskriminierung und Neonazismus“ (kostenfrei). Inhaltliche Grundlagen zu den Wirkungsweisen von Vorurteilen und Diskriminierung werden vermittelt und beschreiben den Kontext, aus welchem heraus Neonazis agieren. Inhalte: • Wirkungsweisen von Vorurteilen und Diskriminierung bei sich selbst und in Ihrem Umfeld • Menschenverachtende Einstellungen und neonazistische Ideologie und deren Zusammenhänge • Neonazistische Lebenswelt - Grundlagen zu Aktivitäten, Strategien, Organisationen, Codes/Styles • Erarbeitung von Handlungsoptionen für konkrete Situationen und Tipps für die Praxis. Workshop am 11.11.2015 von 13-18 Uhr im Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 94/96, 08523 Plauen, großer Saal. Interessierte melden sich bis 30.10.2015 an unter 03741 / 392 1060 oder per E-Mail: glitzner.veronika@vogtlandkreis.de

Umfrage

Bis zum 30. November 2015 führt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) die bisher größte Umfrage zum Thema „Diskriminierung in Deutschland“ durch. Diese soll Diskriminierungen sichtbar machen. Es sollen daraus Empfehlungen entwickelt werden, wie Diskriminierungen künftig verhindert werden können. Mitmachen können alle in Deutschland lebenden Menschen ab 14 Jahren. Die Ergebnisse der Umfrage und Handlungsempfehlungen wird die ADS dem Bundestag vorlegen.

www.umfragediskriminierung.de

Schritt für Schritt. Dem Ziel entgegen. Anlegen statt stilllegen.

Ihr Geld braucht Bewegung. Reagieren Sie auf das Zinstief.
Mit Regelmäßigem WertpapierSparen.

Neue Perspektiven für mein Geld.



Wenn's um Geld geht
Sparkasse
Vogtland

„Deka
Investments

DekaBank Deutsche Girozentrale. Die wesentlichen Anlegerinformationen, Verkaufsprospekte und Berichte für Deka Investmentfonds erhalten Sie in deutscher Sprache bei Ihrer Sparkasse, Landesbank oder von der DekaBank, 60625 Frankfurt und unter www.deka.de

Finanzgruppe

festhalle plauen

PROGRAMMHIGHLIGHTS

Das Beste aus
40 Jahren

KARAT
akustisch.

EXCLUSIVES
CLUB
KOLLEKT

17.10.2015 - 20:00 Uhr

**freizeit
messe**
festhalle plauen

CRAZY MINION-
Foto-Spaß am
SAMSTAG
ab 14:00 Uhr

WIR
KOMMEN
AUCH!

Reisen · Outdoor · Sport · Spiel
Wellness · Event · Hobby · Genuss

7.+8. Nov. 2015
Samstag: 11-18 Uhr Sonntag: 10 - 18 Uhr
www.messe.festhalle-plauen.de

07. + 08.11.2015

JOHANN VON BÜLOW LIEST
LORIOT
Der ganz offene Brief

© Kraus & Perino/Loriot Design GmbH

4.12.2015 - 20:00 Uhr

DIE SPEKTAKULÄRSTE
RAMMSTEIN
TRIBUTE SHOW LIVE ON TOUR
STAHLZEIT
22. PRÄMIERTES EXCLUSIVES UNTER
WWW.STAHLZEIT.COM

26.02.2016 - 20:30 Uhr

REIMTIME
WILLY ASTOR

14.10.2016 - 20:00 Uhr

Info und Tickets:
0 37 41 - 29 12 444
www.festhalle-plauen.de

TOURISMUS

Mitteilungsblatt Plauen

Tourist-Information empfiehlt

Neue Souvenirs erhältlich

Jetzt sind in der Tourist-Information neue mit verschiedenen Plauen- und Vogtlandmotiven versehene Souvenirs eingetroffen: Schlüsselanhänger 3,90 Euro; Bonbondosen (Pfefferminz oder Kirsch) 3,50 Euro; Mini-Pfefferminz-Dosen 2,40 Euro; Neue Magnete 4,00 Euro und Mini Geschenkset Zill & Engler Liköre 4,50 Euro. Umfangreich sind die Angebote der Tourist-Information. So vermitteln die Mitarbeiterinnen thematische Führungen durch die Stadt oder auf den Rathaustrum. Auch Stadtrundfahrten, Museumsbesuche und Übernachtungen können gebucht werden. Neben Wanderkarten wird auch ein ausgewähltes Sortiment an Souvenirs angeboten.



Kathleen Dentler von der Tourist-Information zeigt die neuen Souvenirs mit Plauen- und Vogtlandmotiven. Foto: Brand-Aktuell

Samstagsmarkt am 31. Oktober

Trubel auf dem Altmarkt – der letzte Samstagsmarkt des Jahres steht vor der Tür. Am 31. Oktober, das ist der letzte Samstag des Monats, bauen die Händler wieder ihre Stände auf und bringen Waren plus ein kleines Schwätzchen an ihre Kunden. Regionaltypisches von bekannter Qualität steckt im typischen Marktsortiment – neben Taschen und Tischdecken gibt es Wurst- und Backwaren, Kräuter, Tee und Gewürze...



Bevor Ende November das Terrain um das Alte Rathaus wieder in ein Weihnachtsland verwandelt wird, werden am 31. Oktober Händler und Gewerbetreibende noch einmal zum Samstagsmarkt eingeladen. Foto: Brand-Aktuell / Archiv

Tipp: Samstagsmarkt am 31. Oktober 9.00 – 14.00 Uhr auf dem Altmarkt

Schüleraustausch mit Steyr

Für vier Tage waren sie in Steyr und haben an der dortigen Uni Studentenluft schnuppern können: Zehn Schülerinnen und Schüler der Evangelischen Montessori Oberschule. Sie reisten vom 30. August bis 4. September in die österreichische Partnerstadt und waren Teilnehmer des Projekts KinderUni. „Jetzt sind wir zurück von einer tollen und interessanten Woche“, sagt Schulleiterin Silke Wukasch, die als Begleitung gemeinsam mit Lehrer David Brendel mitgefahren war. „Es war alles sehr gut organisiert und viele nette Menschen haben sich um uns gekümmert.“ Die Einladung erfolgt seit 2005 durch den Verein für Städtefreundschaften Steyr. Als erste Schule war 2005 und 2006 die Hufeland Mittelschule bei diesem Projekt dabei. Das Jugendzentrum Oase e.V. sowie das Kinder- und Jugendhaus eSeF führen im Jahr 2007 nach Steyr. 2009 fuhren Schüler der Ditteschule nach Österreich. Die Friedrich-Rückert-Mittelschüler schnupperten 2010 in die Hörsäle, 2011 die Kemmlerschüler, 2012 waren Schüler vom Diesterweg-Gymna-

sium in der Partnerstadt zu Gast. 2013 hieß es fürs Lessing-Gymnasium, 2014 wieder fürs Diesterweg-Gymnasium: auf nach Steyr zur KinderUni.

Doch nicht nur Plauener Schüler weilten in Steyr, aus der Partnerstadt kamen auch Mädchen und Jungen nach Plauen. Sie besuchten Ende September das Diesterweg-Gymnasium. 28 Kinder der 7. und 8. Jahrgangsstufe wurden zum Schüleraustausch begrüßt. Zum Programm gehörte gemeinsamer Projektunterricht

im Pfaffengut ebenso wie eine Wanderung zur Talsperre Pöhl. Die Kinder des Schüleraustausches wurden auch im Rathaus empfangen. Bürgermeister Steffen Zenner erläuterte, wie eine Beratung des Stadtrates abläuft. Als „echte“ Stadträte durften sich die Schüler bei einer ernst gemeinten Abstimmung bewähren: Sollte man bei diesem Wetter Eis essen? Die Abstimmung ging natürlich zugunsten der leckeren Speise aus, berichten die Diesterwegianer auf ihrer Schul-Homepage.



Die Plauener Schüler vor der Uni Steyr.

Foto: Montessori Oberschule Plauen

KOCHKURSE „SPEZIAL“ TERMINE 2015/16 KOCH MIT – KOCH NACH – KOCH BESTENS

09.10.2015 / 3-Gang-Menü
Früchte treffen auf WILDES FLEISCH

20.11.2015 / 3-Gang-Menü
Gans – das BESTE von Brust und Keule

08.01.2016 und 04.03.2016 / 4-Gang-Menü
Vegetarisch & Vegan – die etwas andere Küche

22.01. & 05.02.2016 / 4-Gang-Menü
Kochkurs für Steak und Fleisch

19.02.2016 / 5-Gang-Menü
Deftige Wildgerichte

Ente rosa und gebeiztes Rindfleisch – leicht und modern kreiert

18.03.2016 / 4-Gang-Menü

**Der Frühling naht mit Forellen-
filet und zweierlei vom Kalb**

08.11.2015 / 3-Gang – Menü

Kochkurs für Kids (7 – 14 Jahre)
Beginn: 9:00 Uhr, gemeinsames Essen mit den Eltern um 12:30 Uhr, 29,50 Euro pro Kind – 18,00 Euro Elternteil zum gemeinsamen Essen

Preis pro Person (inkl. Mineralwasser und Orangensaft während des Kochens) = 55,50 Euro
Getränkpauschale für 17,00 Euro p. P. zubuchbar

Beginn jeweils 17.00 Uhr



RESTAURANT
AM STRASSBERGER TOR

BEST WESTERN, Hotel Am Strassberger Tor d. FAW gGmbH,
Strassberger Straße 37 – 41,
08527 Plauen – www.restaurant-am-strassberger-tor.de

Um Reservierung wird gebeten unter Telefon: 03741 / 2870-0.

Frühstückstreffen im November

Jetzt anmelden fürs November-Treffen: Referat, Musik, Frühstück, Gespräch – all das gehört zu den überkonfessionellen Frühstückstreffen für Frauen. Das nächste findet am 7. November statt und beginnt 9 Uhr im Haus Vogtland. Christine Bartsch

referiert zum Thema „Verzeihen – ja! Aber vergessen – nie?!“. Anmeldungen sind ab sofort bei Elisabeth Deschner unter der 03741/224055 möglich. Die Veranstaltung kostet 10 Euro. Kinderbetreuung wird angeboten und ist inklusive.

GOLD & SILBER

Ankauf

Der FACHMANN für Gold- und Silberschmuck, Barren, Münzen, Zahngold, Uhren, Tafelsilber, Besteck

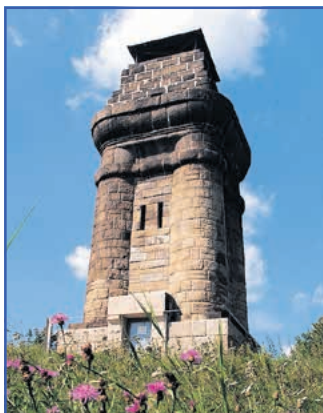
Antikhandel Gehlert

Straßberger Straße 7
Plauen · 03741-227770

- gegenüber dem Ärztehaus -

Fichtelgebirge

Pension mit eigener Metzgerei
HP ab 28,50 € P., Pension Erika, Wolfgang Völkl, Hauptstraße 39, 95694 Mehlmeisel, Tel. 09272 6381



Spendenaktion für den Kemmlerturm – ein Wahrzeichen Plauens
Bankverbindung: Sparkasse Vogtland
IBAN: DE 02 87058000 3100003283
BIC: WELADED1PLX, Verwendungszweck: Spende Kemmlerturm

Das Telefon für alle Fälle



Reiseservice • Andreas Steinbach Jöbfnitzer Str. 25 · 08525 Plauen
Mobiler Reiseberater – Tel. 03741 279555 • Mobil 0173 – 4403807
Anruf genügt! www.a-s.reisepreisvergleich.de • Mail: a-s@reisepreisvergleich.de

Bestattungen „KARIN“ Werner e. Kfm. 
Ihre einheimische Bestatterin mit Verabschiedungsraum
NUR: Äußere Reichenbacher Straße 25
Tag und Nacht ☎ 03741 / 44 22 76
Internet: www.Bestattungen-Karin-Werner.de

Bestattungen „PARTNER“ Kerstin & Joachim Roßbach

Seit 1992 Ihr einheimischer Bestatter



Tag und Nacht
(03741) 48 00 40

Plauen - Röntgenstraße 39

gegenüber Autohaus

Hausbesuch zu jeder Zeit kostenlos

www.bestattungsunternehmen-partner.de
BU-PARTNER@t-online.de

GEMEINSAM FÜR IHREN ERFOLG MIT WERBUNG IM MITTEILUNGSBLATT

Ihre Berater:	Jens-Peter Zschach,	Tel. 03741 408 25 119
	Carmen Würfel,	Tel. 03741 408 25 112
	Jana Thum,	Tel. 03741 408 25 115
	Ronald Hofmann,	Tel. 03741 408 25 114
	Wolfgang Höll,	Tel. 03741 408 25 113
	Wolfram Graf,	Tel. 03744 827625221
	Jörg Schlage,	Tel. 03744 827525220

08523 Plauen, Hammerstraße 100,
☎ 03741/225096, Mail: info@vmpl.de

GUTSCHEIN

**Zusätzlich 10% auf
bereits reduzierte Ware**

Nur für Neuaufträge im Aktionszeitraum vom 5.-10.10.2015

GUTSCHEIN

**Kostenlose Entsorgung
Ihrer Altmöbel**

Nur für Neuaufträge im Aktionszeitraum vom 5.-10.10.2015

GUTSCHEIN

**10% auf alle
Neubestellungen**

Nur für Neuaufträge im Aktionszeitraum vom 5.-10.10.2015

Vogtland Möbel Plauen

...wir haben Ihr Zuhause!

**Wir feiern mit -
25 Jahre
deutsche Einheit!**

20% 30% 50%
Unsere Einheits-Aktion für wenige Tage
Ausstellungs- & Lagerware radikal reduziert!

UNSER SORTIMENT

Speisezimmer + Küchen + Eckbankgruppen
Tische + Stühle + Couchtische + Dielen
Polstermöbel + Schlafzimmer + Kleinmöbel

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag – Freitag 9 – 19 Uhr
Samstag 9 – 16 Uhr

UNSER SERVICE

Kompetente Beratung + Günstige Finanzierung
Lieferung + Montage
Entsorgung Altmöbel

5 Jahre Unternehmensgeschichte voller Energie

Stadtwerke Strom versorgen über 31.000 Kunden



Die Stromtankstelle im Parkhaus an der Syrastraße, hier bei der Einweihung durch Stadt-Galerie-Chefin Sabine Friedrich und Stadtwerke-Geschäftsführer Peter Kober, gehört zu den zukunftsweisenden Investitionen des Stromversorgers.

Foto: Band-Aktuell/Archiv



Strom ist wie selbstverständlich da, egal ob früh beim Betätigen der Kaffeemaschine oder später am Abend, wenn die Wohnung hell erleuchtet wird. Die Stadtwerke Strom Plauen spielen dabei immer mit: Das Unternehmen ist Eigentümer des örtlichen Energieversorgungsnetzes. Insgesamt sorgen knapp 1.000 Kilometer Kabel und Leitungen sowie etwa 400 Trafostationen dafür, dass der Strom in der Stadt verteilt wird. Über fünf Millionen Euro investierten die Stadtwerke Strom Plauen in den letzten fünf Jahren. „Unser Stromnetz nachhaltig weiter zu entwickeln und strategisch für künftige Anforderungen auszubauen, ist ein wichtiger Grundsatz. Dabei legen wir auf Versorgungssicherheit höchsten Wert“, so Peter Kober, Geschäftsführer der Stadtwerke Strom Plauen.

Mehr als 31.000 Kunden ver-

trauen in der Spitzenstadt und dem Umland mittlerweile auf die Stadtwerke, Tendenz steigend. Eine gute Bilanz, immerhin können die Plauer zwischen 1.000 verschiedenen Stromanbietern wählen.

„Dies alles geschieht nicht im Selbstlauf. Deshalb geht ein besonderes Dankeschön an unsere Kunden, die diese Entwicklung ermöglichen. Die meisten von ihnen halten uns von Anfang an die Treue; aber es kommen regelmäßig neue hinzu, auch von außerhalb Plauens“, betont Kober. Wichtig ist aber auch ein anderer Baustein: „Ein großes Dankeschön haben unsere engagierten Mitarbeiter verdient“, ergänzt Kober. „Wir setzen seit Anfang an auf faire und attraktive Preise sowie eine persönliche Kundenbetreuung vor Ort“, erklärt Kober, der seit Unternehmensgründung die Geschäfte führt. Innerhalb kürzester Zeit rollten die Stadtwerke den Plauer Markt auf, was sich auch im hohen Marktanteil wieder-

spiegelt. „Focus Money hat uns als besten Stromversorger der Region Chemnitz ausgezeichnet. Wir konnten uns gegen viele andere Anbieter durchsetzen, das zeigt unsere hohe Serviceorientierung“, so Kober weiter.

Auch über die Energieversorgung hinaus ist das Unternehmen vielfältig engagiert. Die Stadtwerke sind ein noch junges Unternehmen und dennoch schon fest verwurzelt in Plauen und der Region. Das zeige sich nicht zuletzt an der guten Unternehmensentwicklung und der Erschließung neuer Tätigkeitsfelder, vor allem spüre man die Verwurzelung beim gesellschaftlichen Engagement und in der Wahrnehmung der Menschen. Die Stadtwerke sind für viele Plauer zu einem festen Begriff geworden und nicht mehr so leicht wegzudenken. Ein kurzer Abriss der Entwicklung der Stadtwerke zeigt: Mit Strom begann es, neue Dienstleistungsangebote wurden geschaffen, Engagements im Feld der Erneuerbaren Energien und der Bau zweier Ladesäulen folgten. In die Energieerzeugung stiegen die Stadtwerke auch ein – natürlich mit Bürgerbeteiligung – mit Solarstrom.

„Wir sind gut im Markt platziert und für die nächsten Jahre gerüstet“, sagt der Geschäftsführer, „auf das Unternehmen warten auf Grund der Energiewende riesige Herausforderungen, wie der Wandel zu dezentraler Erzeugung unter sich ständig ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen.“ Spannung versprechen demnach auch die nächsten fünf Jahre Stadtwerke Strom Plauen.

Vogtländische Innovationen auf dem futureSAX-Forum

Auf dem jährlich stattfindenden futureSAX-Innovationsforum treffen sich zahlreiche Vertreter innovationsstarker sächsischer Unternehmen. In diesem Jahr findet die Veranstaltung am 27. Oktober 2015 in Plauen statt. Im Fokus des Treffens im Dormero Hotel Plauen steht die Frage nach der gemeinsamen und branchenübergreifenden Identifizierung und Nutzung von Innovationspotenzialen.

Nach der Eröffnung (10 Uhr) durch den Oberbürgermeister Ralf Oberdorfer wird Dr. Hartmut Mangold, Sächsischer Staatsse-

Gesprächsrunden statt. Themen sind unter anderem:

- Do's & Don'ts eines effektiven Innovationsmanagements
- Mikro- und Nanoelektronik trifft Life Science
- Erfolgreich gelebtes Innovationsmanagement im Automotive Sektor
- Tradition trifft Hightech in der Textilbranche
- Personal- und Wissensmanagement nutzen
- Technologietransfer managen
- Innovationsprozesse strukturieren
- Innovationen vermarkten.



Die vosLEDs, also LED in Glühlampenform, werden sicher als eine der bedeutendsten Innovationen der vosla GmbH bei futureSAX gezeigt, im Foto sind sie im Alten Handelshaus zu sehen.

Foto: vosla GMBH / Karsten Uhlmann

ekretär für Wirtschaft und Verkehr, die Gäste begrüßen. „Das futureSAX-Innovationsforum ist eine gute Möglichkeit, vogtländische Innovationskraft zu zeigen“, so Oberbürgermeister Ralf Oberdorfer. Hierfür präsentieren sich vor Ort die GK Software AG, die EControl-Glas GmbH & Co. KG, die vosla GmbH und die Lehmann-UMT GmbH.

Ein Erfahrungsaustausch rund um Unternehmensinnovation und das dazu nötige branchenübergreifende Management findet im Rahmen von Workshops, Vorträgen und einem „World-Café“ mit

futureSAX ist ein Projekt des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Die Innovationsplattform des Freistaates Sachsen gibt Gründern und Unternehmern aus Sachsen Wachstumsimpulse und unterstützt deren Marktabtastung. Sie vernetzt Innovatoren aus Wirtschaft und Wissenschaft und unterstützt so den Wissenstransfer zwischen Unternehmen, Gründern, Investoren und Hochschulen.

Weiterführende Details und Informationen unter: www.futureSAX.de/innovationsforum

Angebote der IHK Regionalkammer

Die IHK Regionalkammer Plauen bietet Unternehmern und Gründungsinteressenten regelmäßig kostenfreie Sprechtag an. Eine Anmeldung ist unter Tel 03741 214-0 unbedingt erforderlich.

05.10., 13.30 Uhr, IHK-Existenzgründertreff, Erstinformationen für Existenzgründer,

06.10., Uhrzeit nach Vereinbarung, Sprechtag Bürgschaftsbank Sachsen / Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen – Beratung zur Finanzierungsabsicherung,

08.10., Uhrzeit nach Vereinbarung, Sprechtag Unternehmensnachfolge – Beratung zur Vorbereitung der Unternehmensnachfolge und Begleitung im Nachfolgeprozess,

19.10., 13 Uhr, Sprechtag Sächsische Aufbaubank – Bera-

tung zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten,

27.10., 10 Uhr, Ruhestandsinventur für Unternehmen, Information & Anmeldung bis **16.10.,** Silke Rausch, E-Mail: silke.rausch@chemnitz.ihk.de oder Fax: 03741/ 214-19 3210

3-tägiges Seminar für Existenzgründer

Vom **19. bis 21. Oktober** findet das 3-tägige Seminar für Existenzgründer statt. Dieses Seminar gibt einen Überblick über alle wichtigen Voraussetzungen und betriebswirtschaftlichen Sachverhalte vom ersten Gedanken an die Selbstständigkeit bis zur Unternehmensgründung. Informationen & Anmeldung: Susann Hopf, Tel. 03741/214 3401, E-Mail: susann.hopf@chemnitz.ihk.de

Workshop

„Richtige Rechnungsstellung bei Auslandsgeschäften“

Bei der Umsatzsteuer kennt das Finanzamt kein Pardon: Unvollständige Rechnungsangaben und andere Verstöße gegen die Formvorschriften gefährden den Vorsteuerabzug. Zu den Rechnungsformalitäten kommen bei Warenexporten sowie bei ins Ausland erbrachten Dienstleistungen auch Fragen der Umsatzsteuer-Pflicht sowie der Zusammenfassenden Meldungen. Im Workshop ist zu erfahren, auf welche Formalien geachtet werden muss. Termin: 27. Oktober 2015, Zeit: 9 Uhr bis ca. 12 Uhr, Ort: IHK Regionalkammer Plauen, Teilnehmerentgelt: 40 Euro. Informationen & Anmeldung: Uta Schön, Tel. 03741 214-3240, E-Mail: uta.schoen@chemnitz.ihk.de

Weiterbildung für private Waldbesitzer

Auch im November wird das Weiterbildungsprogramm des Forstbezirkes Plauen für private Waldbesitzer fortgeführt. Folgende Veranstaltungen können genutzt werden.

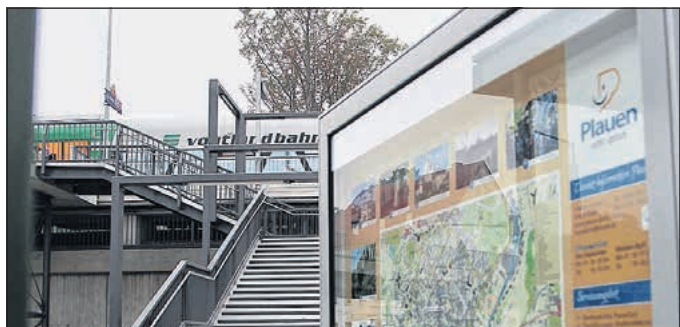
06.11., 13.00 Uhr, Neu! Entwicklung von Beständen mit Schneebruchschäden, Forstrevier Wildenfels (genauer Treffpunkt wird noch bekanntgegeben), Fachexkursion mit, Revierförster des Forstrevieres Wildenfels, Dauer ca. 2 Std.

09./10.11., 2-Tages-Lehrgang „Motorsägenarbeit“, Forstbezirk Plauen, Europaratstr. 11, 08523 Plauen, 1.Tag: Theoretische Ausbildung 2.Tag: Praktische Ausbildung (Einladung nach Anmeldung)

14.11., 9.00 Uhr, Wartung und Pflege der Motorsäge, Ausbildungsstätte Morgenröthe, Markersbachstr. 3, Intensivkurs zur Wartung und Pflege der Motorsäge, Dauer ca. 4 Std., (Werkstatt-raum)

Bau des 11,5 Millionen Euro teuren Knotens fertig

Bahnhof Mitte wird genutzt



Die Tourist-Information weist in zwei großen Schaukästen die ankommenden Reisenden am Bahnhof Mitte per Stadtplan auf zahlreiche sportliche und kulturelle Einrichtungen in der Stadt hin.

Foto: Brand-Aktuell

Der neue „Bahnhof Mitte“ als moderner Nahverkehrsknotenpunkt kann jetzt genutzt werden. Nicht nur die Vogtlandbahn hält hier auf ihrer Linie VL 4 Greiz-Adorf, sondern auch die Linien 3, 4 und 6 der Straßenbahn sowie die Stadtbus-Linie B. Außerdem gibt es einen Halt der Regionalbuslinie V-7 Plauen - Falkenstein. Umsteigen ist auf kurzem Weg möglich. Wichtig ist auch, dass auf der

Unteren Bahnlinie entlang der Elster jetzt mehr Züge fahren, 10 mehr sind es montags bis freitags. Vom Bahnhofpunkt aus bieten sich gute Verbindungen zum Beispiel über Gera nach Erfurt oder Leipzig oder südlich ins sächsisch-böhmische Bäderdreieck.

In den zurückliegenden anderthalb Jahren entstanden direkt unter dem neuen Bahnhofpunkt Haltestellen für Straßenbahn und

Bus. Außerdem wurden die veraltete Eisenbahnbrücke durch eine höhere und breitere ersetzt, die Reichenbacher Straße als wichtige Verkehrsader vierspurig ausgebaut, die darunter liegenden Versorgungsleitungen erneuert, ein neuer Kreuzungsbereich mit Anbindung der Straße an der Meisterei sowie ein P&R-Parkplatz geschaffen.

Die Gesamtmaßnahme kostete 11,5 Millionen Euro. Die Kosten für den Haltepunkt allein liegen bei rund 850.000 Euro. Die Finanzierung erfolgte gemeinsam durch den Freistaat Sachsen, die DB Netz AG, DB Station & Service AG, den ZVV und die Stadt Plauen sowie Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Stadtwerke Strom und Stadtwerke Erdgas. Der Anteil der Stadt Plauen und des ZVV liegt bei 2,3 Millionen Euro.

Die beiden ungünstig gelegenen Haltepunkte „Plauen (Vogtl) unterer Bahnhof“ und „Plauen (Vogtl) Zellwolle“ werden nun nicht mehr bedient.

Neue Treppe am Hradschin

Der Bau der Treppe am Hradschin (Bergstraße) ist eine komplexe Baumaßnahme, bei der mehrere Projekte gleichzeitig erledigt werden:

1. Die Treppenanlage an der Bergstraße wird bis zum Hradschin erneuert,
2. die Bergstraße mit Fußwegen bis zur Rädelsstraße ausgebaut.
3. Die Straßenbeleuchtung und das städtische Telefonkabel werden ebenfalls erneuert.
4. Der Zweckverband Wasser/Abwasser Vogtland nutzt den Bau für Kanal- und Trinkwasserleitungsbau.
5. Am Ende steht die Begrünung einer Fläche neben der Bergstraße an.

6. Alle Erdarbeiten werden von einer Fachfirma zur Kampfmittelerkundung überwacht, da es sich um ein Risikogebiet handelt.

Die Gesamtbaumaßnahme ist mit rund 700.000 Euro veranschlagt. Zwei Drittel der förderfähigen Kosten werden durch Bund und Land bezuschusst.

„Der Bau dieser Treppe ist eine Herausforderung und ein hoch anspruchsvolles Ingenieurbauwerk, sie muss in die vorhandene Bebauung eingliedert werden“, sagt Tiefbauamtsleiter

Steffen Ullmann. „Die Arbeiten sind sehr umfangreich, gebaut wird in einer engen Lücke zwischen zwei Gebäuden. Bei der Detailplanung zur Treppenanlage zeigte sich, dass die unmittelbar angrenzende Bebauung spezielle technologische Abläufe und Maßnahmen erfordert. Sehr anspruchsvoll sind im Baufeld Verbau und Sicherungsarbeiten. Aber auch die Stahlbetonarbeiten erfordern durch die Enge des Baufeldes und die unmittelbare Nähe der anschließenden Bebauung Umsicht und Sorgfalt, sind sehr aufwendig und schwierig.“

Die vorhandene Treppe bestand aus einem geraden Treppenlauf mit einem Zwischenpodest. Der seitliche Abschluss zu den Nachbargrundstücken besteht aus jeweils zwei Stützwänden.

Die 17 Meter lange Treppenanlage überwindet einen Höhenunterschied von rund 6,40 Meter, ist zwischen 2 und 3,30 Meter breit. „Das Bauwerk war über 100 Jahre alt, wurde zwischen 1907 und 1910 errichtet“, informiert Steffen Ullmann. Ursprünglich war hier nur eine Sanierung der Treppenanlage geplant, aber die Ergebnisse der Bauwerksuntersuchung zeigten Schäden im Bereich

der Fundamente, Stützwände und Treppenwangen. „Der dort eingesetzte Mörtel hatte keine Festigkeit mehr. Treppensteigen war nicht mehr sicher. Jetzt entsteht eine Treppen-Konstruktion als Stahlbetonbauwerk mit Granitstufen. Es wird drei Zwischenpodeste geben.“

Die Treppenanlage ist Teil des Stadtumbaugebietes „Schloßberg“ (Programmteil Aufwertung). Ein Schwerpunkt ist die Verbesserung der Erreichbarkeit und der inneren Erschließung im Sinne der „Stadt der kurzen Wege“.

Um zu prüfen, ob man möglicherweise auf Sanierung bzw. Treppe insgesamt verzichten könnte, wurden im Januar 2014 zwischen 7 und 18 Uhr die Passanten gezählt. In den elf Stunden nutzten rund 1.000 Personen die Treppen. Auf den Gesamttag gerechnet sind es ca. 1.200 Personen. Damit wird die Bedeutung als Verbindungsweg zur Innenstadt deutlich.

Der Ausbau der Bergstraße beginnt im Frühjahr 2016.

Die komplette Baumaßnahme mit Treppe, Ausbau des Straßenabschnittes einschließlich Grünfläche sowie Beleuchtung soll im Juli 2016 abgeschlossen sein.

Anton-Kraus-Straße erreicht werden und ist Sackgasse. Die bestehende Umleitung bleibt unverändert. Die Gesamtmaßnahme dauert voraussichtlich bis 30.10.2015.

Moritzstraße wieder frei

Der erste Bauabschnitt der Moritzstraße zwischen Gartenstraße und Neundorfer Straße ist abgeschlossen, wurde im September von Bürgermeister Levente Sárközy gemeinsam mit Bauleuten, Stadträten und Bürgern freigegeben. Dabei wurde vor allem das gute Zusammenspiel zwischen Baufirmen und Anliegern hervorgehoben.

In der viermonatigen Bauzeit wurde der 90 Meter lange Straßenabschnitt grundhaft erneuert. Das heißt, Straße und Fußwege wurden komplett neu gebaut, ebenso die Straßenbeleuchtung mit modernen LED-Leuchten. Die Straße wurde rund 80 Zentimeter verbreitert, dafür die Gehwege um diese 80 Zentimeter schmaler. Damit ist künftig beim einseitigen

Parken ein gefahrloser 2-Richtungsverkehr für PKWs möglich bzw. bei 2-seitigem Parken ist eine genügend breite Fahrspur vorhanden. Im Zuge des Ausbaus erhielt die Straße eine neue 2-lagige Asphaltdecke, die Gehwege wurden mit Betonsteinpflaster belegt.

Auch der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) war am Ausbau beteiligt. Die Trinkwasserleitung und Hausanschlussleitungen wurden ausgetauscht, der Mischwasserkanal mit Hausanschlüssen auf der gesamten Straßenlänge erneuert.

Die vorläufigen Kosten belaufen sich einschließlich der Planung auf rund 165.000 Euro. Die Maßnahme wird auch refinanziert aus sanierungsbedingten Einnahmen (Ausgleichsbeträge).



Dass der Ausbau der Moritzstraße gefördert wurde, zeigt auf Wunsch der Geldgeber der Gullideckel, den sich Bürgermeister Levente Sárközy (4. von rechts) gemeinsam mit Bauleuten, Stadträten und Bürgern bei der Freigabe des sanierten Abschnitts anschauen konnten.

Foto: Brand-Aktuell

Hausbesitzer müssen Graffiti entfernen lassen

Fürs Entfernen von Graffiti und Farbschmierereien an Häusern sind die Hausbesitzer verantwortlich. Falls es sich um verfassungsfeindliche Schriftzüge oder Zeichen handelt, kann die Entfernung von Graffiti an privaten Hauswänden behördlich angeordnet werden.

Sind die Schriftzüge nicht verfassungsfeindlich, kann nur durch den Eigentümer gereinigt werden. Da unerwünschten Schmierereien an privaten Hausfassaden oder an öffentlichen Flächen eine Straftat darstellen, kann der Eigentümer bei der Polizei Anzeige erstatten. Bürgermeister Levente Sárközy: „Im Interesse eines sauberen Stadtbildes beschäftigt sich auch

das Fachgebiet Bauordnung der Stadtverwaltung Plauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten mit diesem Thema. Die Hauseigentümer werden auf neu entstandene Graffiti aufmerksam gemacht und mit der Bitte angeschrieben, die Fassaden reinigen zu lassen.“ Stadtrat Rico Wagner (SPD) fragte ganz konkret nach einem beschmierten Haus auf der Friedensstraße 30. Levente Sárközy antwortet: „Das besprühte Gebäude an der Bundesstraße wirft kein gutes Bild auf unsere Stadt. Der Schriftzug ist jedoch nicht verfassungsfeindlich. Dementsprechend kann die Reinigung nur durch den Eigentümer selbst erfolgen oder beauftragt werden.“

GLITZNER

ENTSORGUNG GMBH

Alte Reichenbacher Str. 76 • 08606 Oelsnitz
Tel. 03 74 21 / 25 94 20

**Wertstoffhof
Kompostsubstrate
Containerdienst**

Montag	07:30 – 16:00 Uhr
Dienstag	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch	07:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:30 – 17:00 Uhr
Freitag	07:30 – 16:00 Uhr
Samstag	08:00 – 12:00 Uhr

Gasleitung wird verlegt

Ende September begann der 2. Bauabschnitt der Gasleitungsverlegung in der Äußeren Reichenbacher Straße. Der Bereich zwischen Anton-Kraus-Straße und Alte Reichenba-

cher Straße ist dadurch voll gesperrt, einschließlich der Einmündung Dr.-Karl-Gelbke-Straße / Äußere Reichenbacher Straße. Die Dr.-Karl-Gelbke-Straße kann nur aus Richtung

Städtepartnerschaft zu Fuß am 11. Oktober 2015

13. Sternwanderung



Rund um den Untreusee wird es am 11. Oktober bei der Partnerstadt-Sternwanderung gehen. Luftbild Foto: Stadt Hof/Achim Bühler

Zum 13. Mal findet am 11. Oktober 2015 die Sternwanderung der Partnerstädte Hof, Aß und Plauen statt.

8.30 Uhr starten Busse in Plauen ab Hohe Straße (am Oberen Bahnhof) in die bayerische Partnerstadt Hof. Die Hin- und Rückfahrt kostet 7,00 Euro pro Person. Der Betrag wird im Bus bezahlt. Am großen Parkplatz Untreusee startet 9.30 Uhr die Wanderung. Die Wandervereine aus Hof bieten zwei verschiedene Touren an. Das Ziel ist für alle Wanderer dasselbe, die Turnhalle neben dem Restaurant Schelters. Bei ihrer Ankunft erhalten in diesem Jahr erstmalig alle anstatt der Medaillen ein Wanderbuch. Das Wanderbuch wird die Geschichte der Sternwanderung

erläutern, die bisherigen Medaillen abbilden und die Möglichkeit schaffen, ab dieser Sternwanderung die dazugehörigen Aufkleber zu ergänzen. Die Aufkleber zeigen ein Bild des Zielortes und darauf steht, die wievielte Sternwanderung es ist und das Datum. Für eine angemessene Stärkung nach den Wanderungen ab Mittag ist durch das Restaurant Schelters gesorgt. 15.30 Uhr geht es zurück nach Plauen.

Kurze Route (ca. 7 km): geradeaus ins Untreutal bis zum „Hanselhaus“ – rechterhand Bach über Behelfsbrücke überqueren – ca. 200 Meter geradeaus die Anhöhe hinauf, bis von links der Uprode-Wanderweg einmündet – diesem nach rechts bergan bis Eppenreuth folgen – weiter auf

dem Weg auf die Anhöhe des „Frankenberges“ – Markierung zur B2 bis Unterführung folgen – hinter Unterführung rechts zum Zielpunkt Turnhalle neben dem Restaurant „Schelters“

Lange Route (ca. 13,5 km):

Glänzlammühle passieren – gerade weiter auf Radweg Richtung Martinsreuth – am Ortsbeginn Überquerung der B2 (Achtung, Gefahrenstelle!) – weiter geradeaus Richtung Pirk – Flugplatz links liegen lassen – durch Pirk, vor dem letztem Bauernhof links – Alter Bayreuther Straße (Schotterweg) folgen bis kurz vor Pfaffenteich – beim Pumpwerk der Wasserwerke rechts, geradeaus weiter, das allein stehende Haus passieren – rechts am Knollenteich vorbei – Schulstraße bis zum Ende durchlaufen – rechts in die Eppenreuther Straße abbiegen – auf Höhe Autohaus Seith gegenüber auf den Uprode-Wanderweg wechseln – geradeaus weiter an der Unterführung vorbei zum Zielpunkt Turnhalle neben dem Restaurant „Schelters“.



Weitere Informationen bei Anja Linke, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel.: 03741 2911182, Email: presse@plauen.de

Wanderung an der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze am 17. Oktober 2015

Die Stadt Plauen organisiert für Samstag, 17. Oktober 2015 wieder eine Wanderung entlang der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze, die von Jochen Vollert, ehemaliger bayerischer Grenzpolizist, geführt wird. Während der ca. zweistündigen Tour wird er über damalige Ereignisse – u.a. über gelungene Fluchtversuche in den Westen, aber auch über solche, die mit einer Inhaftierung oder sogar

mit dem Tod endeten, berichten. Treffpunkt ist um 10.00 Uhr in Troschenreuth. Nach einer kurzen geschichtlichen Rückblende auf das Dorf und das Schloss beginnt die Wanderung im Grunde des Feiletalbachs über das Lange Holz nach Ullitz und wieder zurück nach Troschenreuth. Die etwa drei Kilometer lange Wanderstrecke dürfte auch für weniger geübte Wanderer zu bewältigen sein. Die Teilnahme ist nur nach

vorheriger Anmeldung möglich. Pro Person wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 EUR erhoben, die vor Ort kassiert wird.



Informationen und Anmeldungen: Steffi Behncke, Kulturreferat, Tel.: 03741/291 2342, E-Mail: steffi.behncke@plauen.de

Heiße Nächte in der Sauna

Wiesennacht, Elementenacht, Berliner- oder Russischer Abend – in der Sauna im Stadtbad ist schwer was los.

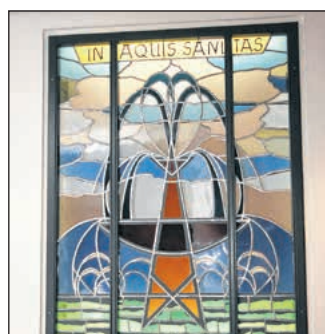
Wer Lust auf heiße Nächte hat, ist zu den Saunanächten jeweils ab 20 Uhr richtig – geschwitzt werden darf bis 1 Uhr. Der Eintritt kostet 17 Euro. Die Aufgüsse werden halbstündlich angeboten und dem Thema angepasst, entweder mit Musik untermalt, mit spezielle Düften oder Klangschalen unterstrichen oder es werden kleine Köstlichkeiten zum Aufguss

gereicht. Das Wenik-Ritual dauert beispielsweise rund eine Stunde.

Bei den kulinarischen Abenden gibt es dem Thema entsprechende Speisen (ab 17 Uhr). Der Eintrittspreis ist der gewohnte.

Zu folgenden Terminen sind die Saunanächte mit nachstehenden Themen geplant.

02. Oktober 2015
„Wiesennacht“
06. November 2015
„Wenik-Ritual“
04. Dezember 2015



Rund um das historische Fenster in der Sauna wird es in den nächsten Monaten besondere Schwitz-Erlebnisse geben.

Foto: Brand-Aktuell / Archiv

Tickets für Weltcup der Skispringer zu gewinnen

Nur noch knapp zwei Monate sind es bis zum großen Weltcup Opening der Skispringer in der Sparkasse Vogtland Arena. Die Organisatoren werden sich nicht darauf verlassen, dass es ab Anfang November Minusgrade gibt, um mit den eigenen Lanzen und Kanonen Schnee zu produzieren. Wie im Vorjahr wird eine Firma engagiert, die auch bei Plusgraden den weißen Belag für die Wettkämpfe herstellen kann. So ist gesichert, dass die bes-



Einige Leser des Mitteilungsblattes können bei der Teament-scheidung des Weltcups am 21.



ten Skispringer der Welt am 21. November einen Teamwettbewerb austragen können und am 22. November einen Einzelwettbewerb. Allein schon die Tatsache, dass das deutsche Quartett mit Marinus Kraus, Andreas Wellinger, Severin Freund und Richard Freitag (im Foto von links) seinen Sieg im Team-Wettbewerb vom Vorjahr wiederholen möchten, verspricht Spannung. Super-Stimmung ist also beim Weltcup-Opening am vorletzten November-Wochenende in der Sparkasse Vogtland Arena garantiert. Tickets sind schon erhältlich – auch in der Tourist-Information. Fans können bares Geld sparen, wenn sie sich schon jetzt ihre Karten holen.

21,75 Euro zahlen Erwachsene jeweils für den Team-Wettbewerb am 21. und den Einzel-Wettbewerb am 22. November, wenn sie sich ihre Karte bis 31. Oktober im Vorverkauf sichern. Das Besondere: Kinder bis 12 Jahre haben in Begleitung eines Erwachsenen freien Eintritt.

Weitere Informationen unter www.weltcup-klingsenthal.de

November kostenlos dabei sein. Der VSC Klingenthal sponsert 3 mal 2 Tickets.

Beantworten Sie dazu folgende Frage: Welches National-Team hat beim Weltcup-Opening 2014 in Klingenthal gewonnen?

- A – Österreich,
- B – Polen,
- C – Deutschland

Die Lösung schreiben Sie bitte an: Stadt Plauen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Unterer Graben 1, 08523 Plauen oder per Mail an presse@plauen.de. Einsendeschluss ist der 15. Oktober 2015. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Zirkus ganz in Familie konnten Susann Steppat und Sigfried Stark als Gewinner des Rätsels im September genießen. Der Deutsche Nationalcirkus Carl Busch hatte für zwei Familien Tickets für eine der Plauer Vorstellungen bereit gestellt. Die beiden gehörten zu denen, die B geantwortet hatten, das Zelt war auf dem Festplatz aufgebaut.

Kulinarische Abende in der Sauna

16. Oktober 2015
Berliner Abend
20. November 2015
Italienischer Abend
18. Dezember 2015
Vogtländischer Abend
22. Januar 2015
Französischer Abend
19. Februar 2015
Russischer Abend
18. März 2015
Mexikanischer Abend
15. April 2015
Ungarischer Abend
www.freizeitanlagen-plauen.de

„Weihnachtssauna“

08. Januar 2016
„Weltreise“
05. Februar 2016
„Nacht der vier Elemente“
04. März 2016
„Wenik-Ritual“
01. April 2016
„Vier Jahreszeiten“

Sauna-Spezial

13. November 2015
Klangschalen Erlebnisse mit Silvana Bonitz-Beer
„Die Reise zur inneren Ruhe und Eintauchen in die Oase des Lebens.“



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Stadt Plauen

2. Oktober 2015 • 25. Jahrgang • Nr. 10

www.plauen.de/mitteilungsblatt

Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Plauen (Friedhofssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), sowie des § 7 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 731), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Listenführung
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Bestattungsvorbereitung und allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 10 Särge und Urnen
- § 11 Verabschiedungen und Trauerfeiern
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Umbettungen
- § 14 Ruhezeit

IV. Grabstellen

- § 15 Grabnutzungsrechte, Allgemeine Bestimmungen
- § 16 Erlöschen der Grabnutzungsrechte
- § 17 Wahlmöglichkeit, Grabarten
 - A : Allgemeines
 - B : Erdbestattungsgrabstellen
 - C : Urnengrabstellen
 - D : Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 18 Besondere Grabstellen und Ehrengrabstellen

V. Grabgestaltung, Grabmale, Unterhaltung, Pflege

- § 19 Allgemeines
- § 20 Herrichtung der Grabstellen
- § 21 Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 22 Fundamentierung, Befestigung und Verkehrssicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
- § 23 Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
- § 24 Schutz wertvoller Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen
- § 25 Pflege der Grabstellen
- § 26 Vernachlässigung der Pflege

VI. Schlussvorschriften

- § 27 Alte Rechte / Übergangsbestimmungen
- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten der Satzung

VII. Anlagen

- 1. Richtlinien für die gärtnerische Gestaltung der Grabstellen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Plauen
- 2. Richtlinien für das Aufstellen von Grabmalen und das Errichten von sonstigen baulichen Anlagen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Plauen

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Plauen gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- Hauptfriedhof Plauen
- Friedhof Kauschwitz

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Plauen.
- (2) Der Hauptfriedhof dient der Bestattung von verstorbenen Einwohnern der Stadt Plauen und derer, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof in Kauschwitz dient der Bestattung von verstorbenen Einwohnern der Ortsteile Kauschwitz und Zwoschwitz und derer, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung einer anderen in der Stadt Plauen verstorbenen oder tot aufgefundenen Person wird außerdem zugelassen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Stadt Plauen erfordern.
- (4) Auf Antrag kann auch die Bestattung sonstiger verstorbener Personen erfolgen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (5) Über den Bestattungszweck hinaus erfüllen die Friedhöfe auch allgemeine Grünflächenfunktionen, mit hoher ökologischer Bedeutung für die Stadt. Die Friedhöfe sind Orte der Ruhe und Besinnung und können zum Zwecke einer, der Würde des Ortes entsprechenden, Erholung aufgesucht werden.

§ 3

Listenführung

Bei der Stadt sind folgende Verzeichnisse zu führen:

- a) Grabstellendatei, die die Grabnummern, die Namen und Daten der Verstorbenen und der Inhaber der Nutzungsrechte an den Grabstellen sowie die Zeitpunkte des Beginns und des Endes der Nutzungsrechte enthalten, geordnet nach Grabstellenart und Nummer;
- b) Verzeichnis über die vorgenommenen Einäscherungen und Erdbestattungen sowie die Beisetzungen von Aschen;
- c) Liste der Gräber bedeutender Persönlichkeiten der Stadt Plauen, der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, der Angehörigen fremder Nationen sowie sonstiger besonderer Gräber;
- d) Pläne der Friedhofsteile mit der Lage jeder einzelnen Grabstelle.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem, öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt, wiedererteilt oder verlängert.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet, das Betreten außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
- (2) Die Stadt kann aus wichtigem Grund das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Die Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung, am Haupteingang des Hauptfriedhofes, sind dem Aushang zu entnehmen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Die Anordnungen des Friedhofspersonales sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - 1. die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind
 - a) die Zufahrt auf dem Hauptfriedhof bis zum Krematorium, zu den am Eingang ausgewiesenen Zeiten,
 - b) gehbehinderte Personen, mit einem entsprechend ausgestellten Schwerbehindertenausweis, die auf das Befahren der Wege angewiesen sind, nach Erteilung einer Einfahrtsgenehmigung,
 - c) Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der von ihr beauftragten Unternehmen,
 - d) Fahrzeuge der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden an Werktagen, unter Einhaltung einer vorgegebenen und am Eingang ausgewiesenen Höchstgeschwindigkeit. Fußgängern gilt besondere Vorsicht, ihnen ist Vorrang zu gewähren. Beim Herannahen eines Trauerzuges ist das Fahrzeug unverzüglich anzuhalten und der Motor abzustellen. Die Weiterfahrt ist erst dann vorzunehmen, wenn sich der Trauerzug in angemessener Entfernung befindet. Einfahrtsgenehmigungen werden grundsätzlich nicht für Samstage, Sonntage und Feiertage ausgestellt.
 - 2. Waren aller Art, außerhalb der zugelassenen Verkaufsanlagen sowie gewerbliche Dienste, ohne Genehmigung der Stadt, anzubieten und diesbezüglich zu werben,
 - 3. Sammlungen durchzuführen, Druckschriften sowie Plakate, Reklameschriften und dergleichen anzubringen oder zu verteilen,
 - 4. ohne Auftrag eines Berechtigten und Zustimmung der Stadt gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
 - 5. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
 - 6. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstellen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Pflanz- und Rasenflächen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten, Zweige und Blumen abzureißen oder abzuschneiden, Einfriedungen und Tore zu übersteigen,
 - 7. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - 8. Abraum, Abfälle und Materialien außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder an den dafür bestimmten Stellen Abfälle nicht nach Stoffarten zu trennen,
 - 9. der Würde des Friedhofes nicht entsprechende Gegenstände, Gefäße und Dekoration aufzustellen, aufzubewahren und zu verwenden,
 - 10. jede Art von Durchgangsverkehr,
 - 11. das Verwenden von Salzen, chemischen Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und chemischen Reinigungsmitteln ohne Erlaubnis der Stadt,
 - 12. das Mitführen und zur Schau stellen von auffälligen politischen Symbolen, insbesondere von Transparenten, Spruchbändern oder Fahnen, ausgenommen die Fahnen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Sachsen, der Stadt Plauen und der Europäischen Union,
 - 13. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und die Wege mit Sportgeräten zu befahren.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und deren Ordnung vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern, Führungen und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den städtischen Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu beantragen. Die Stadt kann Auflagen erteilen. Der Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen. Maßnahmen, die vom Veranstalter nicht gewollt sind, die dem genehmigten Umfang nicht entsprechen oder die den Charakter der Veranstaltung stören, sind nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für den Missbrauch einer solchen Veranstaltung zur Demonstration einer politischen Haltung. Das Filmen und Fotografieren während einer Veranstaltung bedarf der Zustimmung des Veranstalters.
- (5) Friedhofsbesuchern und Friedhofsbenutzern ist das Betreten von Betriebsräumen der Friedhöfe nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Räumlichkeiten, die ausdrücklich für den Publikumsverkehr bestimmt sind.

- (6) Durch die Stadt Plauen erfolgt die Gewährleistung der Verkehrssicherheit für die Wege. Die Schneeberäumung und Abstumpfung bei Glätte erfolgt nur auf den Hauptwegen und



bei Bestattungen auf den Wegen bis zur Grabstelle. Das Begehen nicht beräumter und nicht abgestumpfter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottende oder umweltschädigende Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Trauergestecken, für Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Ausführung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Diese kann Art, Umfang und Dauer der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Erlass eines gebührenpflichtigen Zulassungsbescheides für eine Zulassungsdauer von bis zu drei Jahren. Danach ist eine Zulassung erneut zu beantragen.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben mit dem Antrag auf Zulassung eine Liste ihrer eingesetzten Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung zu hinterlegen und Änderungen fortwährend mitzuteilen. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten müssen sich bei Ihren Arbeiten auf dem Friedhof ausweisen können, mit Angaben zur Person und zum Namen des Dienstleistungsunternehmens. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Punkt 7 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Ausgenommen davon ist die Überführung von Verstorbenen in die Kühlräume und die Benutzung des Einbettraumes im Krematorium des Hauptfriedhofs durch Bestatter. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Tätigkeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Maschinen dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum, Abfall, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Der bei der gewerblichen Tätigkeit anfallende Müll und Unrat ist von den Gewerbetreibenden selbst zu entsorgen oder zu verwerten. Ausschließlich anfallende kompostierbare Stoffe können über die entsprechenden Sammelbehälter entsorgt werden. Eine Nutzung aller anderen, auf den Friedhöfen aufgestellten, Sammelbehälter ist nicht gestattet. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Das Befahren der Friedhofswege ist, unter Beachtung von § 6 Abs. 3, Nr. 1, ausschließlich zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit erlaubt. Fahrten sind auf das Nötigste zu beschränken und dürfen nur mit Fahrzeugen bis max. 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht erfolgen.
- (8) Gewerbetreibenden ist es nicht gestattet, auf dem Gelände der kommunalen Friedhöfe für ihre Dienstleistungen zu werben. Grabmale dürfen nicht mit Firmenanschriften und Kontaktdaten versehen werden. Firmennamen oder Steinmetzzeichen, als Aufkleber oder eingravierte Buchstaben, sind bis zu einer Größe von 10 cm² an der Seite oder Rückseite, im unteren Drittel eines Grabmals, zulässig. Markierungsschilder für die Grabkennzeichnung für Grabbpflege sind nur ohne Firmenanschriften und Kontaktdaten zulässig. Die Nutzung von QR-Codes ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Im entsprechenden Genehmigungsantrag sind die Inhalte der hinterlegten Internetseite vollständig anzugeben. Die Regelungen der Anlage 2, Nr. 3.8 gelten analog.
- (9) Gewerbetreibenden, die gegen die Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf

Verlangen vorzuweisen. Absätze 1 bis 4 und 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen abgewickelt werden.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Erd- und Feuerbestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Plauen, Friedhofsverwaltung mit den gesetzlich geforderten Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer bereits vorhandenen Grabstelle beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung und der Urnenbeisetzung fest, wobei die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt.
- (4) Bestattungen müssen gemäß § 19 Abs. 1 SächsBestG in der Regel frühestens 48 Stunden und spätestens 8 Tage nach Feststellung des Todes durchgeführt werden. Aschen sind nach § 19 Abs. 2 SächsBestG innerhalb von 6 Monaten nach Einäscherung auf einem Bestattungsort beizusetzen. Verstorbene, die nicht binnen 8 Tagen nach Feststellung des Todes bestattet und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bestattet bzw. in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

§ 9

Bestattungsvorbereitung und allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Für den Transport und die Versorgung von Verstorbenen können die Hinterbliebenen ein Bestattungsunternehmen beauftragen.
- (2) Die Stadt Plauen stellt auf dem Hauptfriedhof einen Einbettraum, Kühlräume sowie Feierhallen und Verabschiedungsräume bereit. Auf dem Friedhof Kauschwitz steht eine Feierhalle zur Verfügung.
- (3) Leichen werden zur Bestattung oder Einäscherung erst übernommen, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig übergeben wurden. Alle, ohne die erforderlichen Unterlagen entgegengenommen und in den Kühlräumen untergebrachten Leichen gelten bis zur Übernahme derselben im Sinne von Satz 1 nur als vorübergehend eingestellt und bleiben in der Verantwortung des Bestatters, der die Leiche gebracht hat. Besteht die Gefahr, dass die Einäscherung einer Leiche zu Schäden an der Kremationstechnik führt, kann die Einäscherung abgelehnt werden.
- (4) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes gelitten, besteht ein solcher Verdacht oder geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, so muss die Leiche vor der Einlieferung desinfiziert und der Sarg entsprechend gekennzeichnet sein.
- (5) Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Ausgrabungen erfolgen ausschließlich durch die Stadt oder durch von ihr beauftragte Unternehmen.
- (6) Urnen sind nach § 19 Abs. 2 SächsBestG auf einem Bestattungsort beizusetzen. Sie dürfen nicht den Angehörigen ausgehändigt werden.
- (7) Die Bekleidung der Verstorbenen und die Sargausstattung müssen aus umweltverträglichen und leicht abbaubaren Stoffen bestehen.
- (8) Wertgegenstände, die sich bei oder am Verstorbenen befinden, sind vor der Übernahme durch die Angehörigen oder deren Beauftragte zu entfernen.

§ 10

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Gleiches gilt für Aschenbehältnisse, Zier- und Überurnen und alle anderen in den Boden zu verbringenden Teile.
- (3) Särge dürfen höchstens 210 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Metallsärge oder Särge mit Metalleinsätzen dürfen nur zur Überführung und nicht für die Bestattung verwendet werden.
- (5) Die Erdbestattung konservierter Leichen ist auf den Friedhöfen nicht zulässig. Ausnahmen, z. B. bei Toten die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung konserviert werden mussten, können von der Stadt zugelassen werden.

(6) Aschekapseln für Feuerbestattungen stellt das Krematorium. Die Verwendung von Schmuckaschekapseln oder zusätzlichen Überurnen ist auf Kosten des Auftraggebers möglich. Schmuck- oder Überurnen dürfen nicht größer als 30 cm in der Höhe und 20 cm im Durchmesser sein. Größere Behältnisse bedürfen der Zustimmung der Stadt. In bestimmten Grabanlagen kann die Stadt die Verwendung von Überurnen einschränken oder untersagen.

§ 11

Verabschiedungen und Trauerfeiern

- (1) Verabschiedungen und Trauerfeiern können in den entsprechend vorgehaltenen Räumen im Krematorium des Hauptfriedhofes und in der Feierhalle des Friedhofes Kauschwitz durchgeführt werden.
- (2) Ort, Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeiern werden von der Stadt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber bzw. dem in seinem Auftrag handelnden Bestattungsunternehmen, festgelegt. Der Ablauf wird durch Personal der Stadt begleitet.
- (3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Verstorbene in den Verabschiedungsräumen offen oder im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden. Dekorative Arbeiten sind zulässig. Kosmetische Behandlungen des Leichnams sind in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten vorzunehmen.
- (4) Die Aufbahrung der Leiche ist untersagt, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes gelitten hat oder ein solcher Verdacht besteht, von der Leiche eine Ansteckungsgefahr ausgeht oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Bei rasch verwesenden oder abstoßend wirkenden Leichen kann die Stadt das sofortige Schließen des Sarges, notfalls auch unter Beachtung des § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 SächsBestG, die unverzügliche Bestattung im Grab bzw. die Einäscherung anordnen.
- (5) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeier in der Feierhalle erforderlichen Gegenstände, wie Beleuchtung, Tontechnik, Raumdekoration, stellt die Stadt als Grundausrüstung. Für die Bedienung der technischen Anlagen sowie für das Tragen von Särgen und Urnen an die Grabstelle stellt die Stadt das erforderliche Personal zur Verfügung.
- (6) Trauerfeiern sind so abzuhalten, dass das sittliche Empfinden der Allgemeinheit oder das religiöse Empfinden der Kirchen oder der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften oder ihrer Mitglieder durch Reden und Darbietungen nicht verletzt werden.
- (7) Musikstücke auf Tonträgern können entsprechend dem Angebot der Stadt abgespielt werden. Nicht im Angebot vorhandene Musikstücke können im Einvernehmen mit der Stadt durch die Angehörigen oder durch die von Ihnen beauftragten Bestatter bereitgestellt werden. Für die Verwendbarkeit von mitgebrachten Tonträgern und Speichermedien kann keine Gewährleistung übernommen werden.
- (8) Die in den Feierhallen vorhandenen Musikinstrumente dürfen nur von fachkundigen Musikern gespielt werden. Andere Musik- oder Gesangsdarbietungen und das Abspielen von Tonträgern auf eigenen Wiedergabegeräten in den Trauerräumen oder im Friedhofsgelände bedürfen der Zustimmung der Stadt.
- (9) Aufnahmen von Trauerfeiern in Bild und Ton sind nur mit vorheriger Zustimmung der nächsten Angehörigen gestattet. Es ist zu gewährleisten, dass keine Störungen im Ablauf der Veranstaltung und außerhalb der Feierhalle bzw. im Umkreis der Bestattung auftreten.

§ 12 Ausheben der Gräber

- (1) Gräber und Urnenlöcher werden von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urnen mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bei der Vornahme einer Bestattung bzw. Beisetzung in eine bereits vorhandene und gestaltete bzw. bepflanzte Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte dieser Grabstätte in Absprache mit der Stadt die Bepflanzung, das Grabmal und das Grabzubehör soweit notwendig spätestens drei Werktage vor der vorgesehenen Bestattung oder Beisetzung zu entfernen oder durch einen Beauftragten entfernen zu lassen. Erfolgt die Entfernung nicht rechtzeitig, so haftet die Stadt nicht für Schäden oder Verluste an der Bepflanzung, die im Zuge der Öffnung der Grabstätte entstehen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die beim Öffnen der Grabstätte zwangsläufig entfernte Bepflanzung aufzubewahren. Sofern Grabmale, Fundamente und Grabzubehör durch die Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadt zu erstatten. Dies gilt auch für Kosten der Behebung von Schäden, die an benachbarten Grabstellen und am Umfeld zwangsläufig entstanden sind.
- (5) Finden sich beim Ausheben eines Grabes noch nicht vollständig verwesene Leichen- oder Sargteile sowie Reste von Urnenbehältnissen, sind diese sofort unter der Sohle des neu ausgehobenen Grabes wieder zu versenken. Werden noch



nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen. Es darf erst nach einer durch die Stadt festgesetzten Zeit wieder belegt werden.

(6) Jede Form von fester und dauerhafter Auskleidung der Grablager ist auf dem Hauptfriedhof nicht gestattet. Vorhandene Gruften auf dem Friedhof Kauschwitz sind, entsprechend § 22 Abs. 1 – 4, vom jeweiligen Nutzungsberechtigten instand zu halten. Eine Neuanlage von Gruften ist ausschließlich bei Mauergrabstellen zulässig, entsprechend § 21 Abs. 1 – 5 zustimmungspflichtig und erfolgt auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet des § 22 SächsBestG sowie sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Umbettungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte oder einer der nächsten Angehörigen des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten.

(4) Bei Erlöschen von Nutzungsrechten nach § 16 Abs. 2 Buchstabe d) – g) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab bzw. in ein Urnensammelgrab umgebettet werden. Bei Vorliegen eines zwingenden, öffentlichen Interesses ist die Stadt berechtigt, Umbettungen vorzunehmen. § 22 des SächsBestG bleibt unberührt.

(5) Bei Gemeinschaftsgrabanlagen finden grundsätzlich keine Ausgrabungen oder Umbettungen statt.

(6) Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Grundsätzlich ist die Umbettung bei Leichen nur im Laufe der Monate November bis März möglich, soweit nicht ein außerhalb dieses Zeitraumes liegender Umbettungszeitpunkt aufgrund anderer Rechtsvorschriften angeordnet wird.

(7) Die Kosten der Umbettung und des Aufwandes für die Behebung von zwangsläufig entstandenen Schäden an benachbarten Grabstellen und an der Friedhofsanlage hat der Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(10) Wird eine Reihengrabstelle durch Umbettung frei, so erlischt, das Nutzungsrecht. Die Grabstelle fällt entschädigungslos an die Stadt. Die Kosten für die Einebnung trägt der Antragsteller. Bei einer Wahlgrabstelle kann das Nutzungsrecht bestehen bleiben, bei Rückgabe gilt Satz 2.

§ 14 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen betragen, entsprechend § 6 Abs. 2 SächsBestG bei Verstorbenen vor Vollendung des 2. Lebensjahres 10 Jahre, für alle anderen Verstorbenen 20 Jahre.

(2) Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft haben gemäß dem Gräbergesetz in der Fassung vom 16.01.2012 (BGBl. I S. 98 ff.) dauerhaftes Ruherecht.

IV. Grabstellen

§ 15 Grabnutzungsrechte, Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Grabstellen bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstelle in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstelle besteht nicht. Nutzungsrechte für Grabstellen in Gemeinschaftsanlagen werden nicht verliehen.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle kann nur nach einem Todesfall erworben werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt Ausnahmen zulassen. Nutzungsrechte werden mindestens für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist vergeben. Über das Nutzungsrecht erhält der Nutzungsberechtigte eine Urkunde und wird als Grabstelleneigentümer in die Grabkartei eingetragen. Das Nutzungsrecht wird in der Regel dem Übertragenden, der gegenüber der Stadt als Auftraggeber für die Regelung des Sterbefalles auftritt.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und Angehörige darin bestatten zu lassen. Er hat weiterhin das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege des Grabes im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grab den Vorschriften dieser Satzung entsprechend zu gestalten und zu

unterhalten, den verkehrssicheren Zustand des Grabes und des Grabzubehörs zu gewährleisten, Haftung für alle aus einem Mangel am Grab und Grabzubehör entstehenden Schäden sowie die Kosten und Gebühren für die Grabstelle zu übernehmen. (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Der Nachfolger muss der Übernahme des Nutzungsrechtes zustimmen, sein Name und seine Anschrift werden in die Grabkartei aufgenommen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Festlegung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf dessen Angehörige mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 und 3a SGB II,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppe b – d, f, h und i wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Ist innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten der Stadt kein Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht gemäß voranstehender Regelung bekannt geworden, kann die Stadt das Nutzungsrecht auf diejenige, auch nicht mit dem verstorbenen Nutzungsberechtigten verwandte Person übertragen, die sich zuerst der Stadt gegenüber zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit erklärt hat.

(7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch zu dessen Lebenszeiten auf eine von ihm bestimmte Person, mit dessen Zustimmung, übertragen. Zur Wirksamkeit der Übertragung bedarf es einer schriftlichen Erklärung des bisherigen und des künftigen Nutzungsberechtigten gegenüber der Stadt.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Übertragung auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Im Falle einer weiteren Bestattung in eine Wahlgrabstelle muss das Nutzungsrecht um wenigstens die Jahre verlängert werden, die gewährleisten, dass die vorgeschriebene Ruhezeit, entsprechend § 14 Abs. 1, eingehalten wird.

§ 16 Erlöschen der Grabnutzungsrechte

(1) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Bei belegten Grabstellen ist die Rückgabe des Nutzungsrechtes erst nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung möglich.

(2) Das Nutzungsrecht erlischt
a) durch Zeitablauf, auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstelle hingewiesen,

b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten gemäß Absatz 1,
c) nach Freiwerden durch Umbettung gemäß § 13 Abs. 10 Satz 1,
d) wenn keine Rechtsnachfolger des Nutzungsberechtigten gemäß § 15 Abs. 6 innerhalb eines Jahres seit dem Ableben des Nutzungsberechtigten der Stadt mitgeteilt bzw. durch die Stadt mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln sind,

e) wenn die nach der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit bezahlt worden sind,

f) wenn zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen und zum Schutz von erhaltenswerten Bäumen und Großgehölzen ein Abstand zum Wurzelhals von 2,50 m für weitere Bestattungen oder 1,50 m zum Errichten von Grabmalen nicht eingehalten werden kann,

g) durch Entziehung gemäß § 26 Abs. 2,
h) wenn der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Erklärung vor Ablauf des Nutzungsrechtes auf das Nutzungsrecht verzichtet.

(3) Sowohl beim Verzicht auf das Nutzungsrecht gemäß Absatz 1, als auch beim Erlöschen des Nutzungsrechtes nach Absatz 2, hat der Nutzungsberechtigte grundsätzlich keinen Anspruch auf anteilige Gebührenerstattung für eine entfallende Restlaufzeit. Eine Ausnahme gilt, wenn das Nutzungsrecht durch eine Umbettung erlischt, die von der Stadt gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 wegen eines zwingenden öffentlichen Interesses vorgenommen wird, und wenn das Nutzungsrecht nach Absatz 2 Buchstabe f erlischt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte bzw. sein Nachfolger das Grabzubehör innerhalb von drei Monaten zu beseitigen. Geschieht dies nicht, so kann die Stadt das Grabzubehör ohne weiteres auf Kosten der Verpflichteten beseitigen, eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(5) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit der in dem Grab bestatteten Toten abgelaufen, kann die Stadt anderweitig über das Grab verfügen. Erlischt das Nutzungsrecht vor Ablauf

der Ruhefrist der im Grab bestatteten Toten, so ist das Grab einzuebnen und bis zum Ablauf der Ruhefrist mit Rasen anzulegen.

§ 17 Grabarten, Wahlmöglichkeit

A : Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen sind Grabfelder mit Reihen- und Wahlgrabstellen für Erdbestattung und Urnenbeisetzung angelegt. Auf dem Hauptfriedhof stellt die Stadt darüber hinaus verschiedene Gemeinschaftsgrabanlagen zur Verfügung. Die Grabfelder und Grabanlagen werden in Belegungsplänen ausgewiesen. Diese können in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.
(2) Reihengrabstellen sind Einzelgrabstellen, die der Reihe nach, an einer von der Stadt bestimmten Stelle, erst im Todesfall und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist grundsätzlich nicht möglich. Wahlgrabstellen sind Einzelgrabstellen, deren Lage im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der Belegungspläne bestimmt wird. Wahlgrabstellen werden Ein- und Mehrstellig vergeben. Die Nutzungszeit ist je nach Grabart beschränkt oder dauerhaft verlängerbar. § 4 bleibt unberührt. Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabanlagen, in denen unter Verzicht auf das Anlegen von individuellen Grabstellen Bestattungen erfolgen. Die Nutzungsdauer der Anlagen entspricht der gesetzlichen Ruhefrist.

(3) Die Stadt informiert den Antragsteller über die Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Bestattungs- und Grabarten.

(4) Folgende Grabarten werden auf den Friedhöfen zur Verfügung gestellt:

1. Reihengrabstellen

Kindergrabstelle	Hauptfriedhof
Erdreihengrabstelle	Hauptfriedhof
Urnenreihengrabstelle	Hauptfriedhof

2. Wahlgrabstellen

Erdwahlgrabstelle	Hauptfriedhof
Erdwahlgrabstelle K	Friedhof Kauschwitz
Erdgartenstelle	Hauptfriedhof
Erdparkstelle	Hauptfriedhof
Mauerstelle K	Friedhof Kauschwitz
Urnengrabstelle K	Friedhof Kauschwitz
Urnengartenstelle	Hauptfriedhof
Urneparkstelle	Hauptfriedhof

3. Gemeinschaftsgrabanlagen

Hauptfriedhof

B : Erdbestattungsgrabstellen

(1) Kindergrabstellen, sind Reihengrabstellen, für die Bestattung von einem Sarg oder einer Urne. Für die Bestattung von Verstorbenen unter 2 Jahren und für Fehlgeborene und Totgeborene
Grabgröße: 1,00 x 1,50 m, Nutzungszeit: 10 Jahre,
Für die Bestattung von Verstorbenen ab 2 Jahren und unter 6 Jahren

Grabgröße: 1,00 x 1,50 m, Nutzungszeit: 20 Jahre,

(2) Erdreihengrabstellen, sind Reihengrabstellen, für die Bestattung von einem Sarg. Für Verstorbene ab Vollendung des 6. Lebensjahres.

Grabgröße: 1,30 x 2,50 m, Nutzungszeit: 20 Jahre

(3) Erdwahlgrabstellen, sind ein- oder zweistellige Wahlgrabstellen. Je Stelle können ein Sarg und eine Urne innerhalb der ersten 20 Jahre nach Vergabe bestattet werden.

Grabgröße: 1,30 x 2,50 m, Nutzungszeit: 20 Jahre

je Stelle und bis max. 20 Jahre Verlängerung

(4) Erdwahlgrabstellen K, sind ein- oder zweistellige Wahlgrabstellen. Je Stelle können ein Sarg und eine Urne bestattet werden.

Grabgröße: 1,30 x 2,50 m, Nutzungszeit: 20 Jahre

je Stelle dauerhaft verlängerbar

(5) Erdgartenstellen, sind ein- oder mehrstellige Wahlgrabstellen. Je Stelle können ein Sarg und zwei Urnen bestattet werden.

Grabgröße: 1,80 x 2,50 m, Nutzungszeit: 20 Jahre

je Stelle dauerhaft verlängerbar

verkürzte Anlageform: Grabgröße: Einzelstelle: 2,60 x 2,50 m, Doppelstelle: 3,90 x 2,50 m

(6) Erdparkstellen, sind ein- oder mehrstellige Wahlgrabstellen. Je Stelle können ein Sarg und drei Urnen bestattet werden.

Grabgröße: 2,00 x 2,50 m, Nutzungszeit: 20 Jahre

je Stelle dauerhaft verlängerbar

(7) Mauerstellen K, sind zwei- oder mehrstellig Wahlgrabstellen. Je Stelle können ein Sarg und drei Urnen bestattet werden.

Grabgröße: 4,00 x 4,00 m Nutzungszeit: 20 Jahre

als Doppelstelle dauerhaft verlängerbar

Je weiteres Grablager 2,00 m zusätzliche Breite.

C : Urnengrabstellen

(1) Urnenreihengrabstellen, sind Reihengrabstellen, für die Bestattung einer Urne.

Grabgröße: 0,70 x 0,70 m, Nutzungszeit: 20 Jahre

(2) Urnengrabstellen K, sind Wahlgrabstellen, für die Bestattung von vier Urnen.

Grabgröße: 1,00 x 1,00 m, Nutzungszeit: 20 Jahre

dauerhaft verlängerbar

(3) Urnenwahlstellen, sind Wahlgrabstellen, für die Bestattung



von zwei Urnen innerhalb der ersten 20 Jahre nach der Vergabe.
Grabgröße: 1,00 x 1,00 m Nutzungszeit: 20 Jahre
und bis max. 20 Jahre Verlängerung
(4) Urnengartenstellen, sind Wahlgrabstellen, für die Bestattung von vier Urnen.

Grabgröße: 1,5 – 2,0 m², Nutzungszeit: 20 Jahre
dauerhaft verlängerbar

(5) Urnenparkstellen, sind Wahlgrabstellen, für die Bestattung von sechs Urnen.

Grabgröße: 2,0 – 3,0 m², Nutzungszeit: 20 Jahre
dauerhaft verlängerbar

Urneparkstellen können durch Erwerb weiterer Fläche auf bis zu 5 m² vergrößert werden.

D: Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen werden von der Stadt geplant und erstellt. Sie legt ein Gestaltungs- und ein Belegungskonzept fest und organisiert die Pflege und Unterhaltung.

(2) Im Gestaltungskonzept jeder Gemeinschaftsgrabanlage wird die Form der gärtnerischen Gestaltung festgelegt, ob und in welchem Umfang die Kennzeichnung von Namen und Lebensdaten erfolgen und in welcher Form individueller Grabschmuck eingebracht werden kann.

(3) Im Belegungskonzept jeder Gemeinschaftsgrabanlage wird festgelegt, ob Erd- oder Feuerbestattungen, in welcher Abfolge und Dichte durchgeführt werden und in wieweit Reservierungen möglich sind.

(4) Die Gestaltungs- und Belegungskonzepte können in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

(5) In Gemeinschaftsgrabanlagen werden keine Nutzungsrechte an Grabstellen vergeben. Für die Beisetzung eines Verstorbenen oder einer Asche ist eine einmalige Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(6) Ausbettungen aus und Umbettungen innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen sind grundsätzlich nicht möglich.

(7) Das Ausschmücken der Beisetzungsstelle über das im Gestaltungskonzept festgelegte Maß hinaus oder das Ablegen von Grabschmuck an anderen als den vorgesehenen Stellen ist nicht gestattet.

§ 18 Besondere Grabstellen und Ehrengrabstellen

(1) Die Anerkennung als besondere oder Ehrengrabstelle, einzeln oder in geschlossenen Feldern, sowie deren Anlage und Unterhaltung, obliegt der Stadt.

(2) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauerhaft bestehen.

(3) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten der Stadt Plauen werden durch Beschluss des Stadtrates in ein entsprechendes Verzeichnis aufgenommen. Die Aufnahme der jeweiligen Grabstätte in das Verzeichnis ist dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte bekannt zu geben. Die in das Verzeichnis aufgenommenen Grabstätten dürfen nur mit Zustimmung der Stadt verändert oder eingeebnet werden. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, die in das Verzeichnis aufgenommen wurde, erfolgt die Pflege und Erhaltung dieser Grabstätte durch die Stadt.

(4) Die Anlage von Massengräbern ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

V. Grabgestaltung, Grabmale, Unterhaltung, Pflege

§ 19 Allgemeines

(1) Zur Erreichung einer einheitlichen Gestaltungskonzeption erlässt die Stadt Vorschriften für die Gestaltung der Grabstellen. Ziel ist es, den Gesamtcharakter der Friedhofsanlagen zu erhalten. Die Gestaltung einer Grabstelle soll den besonderen Charakter eines Friedhofsteiles unterstreichen und sich der unmittelbaren Umgebung anpassen. Der Hauptfriedhof steht als Gesamtanlage unter Denkmalschutz.

(2) Bestandteil der Gestaltungsvorschriften sind

- die Richtlinien für die gärtnerische Gestaltung der Grabstellen (Anlage 1 der Satzung) und

- die Richtlinien für das Aufstellen von Grabmalen und das Errichten von sonstigen baulichen Anlagen (Anlage 2 der Satzung).

(3) Alle Grabstellen müssen im Rahmen dieser Gestaltungsvorschriften hergerichtet, dauernd instand gehalten und gepflegt werden

§ 20 Herrichtung der Grabstellen

(1) Die erstmalige Herrichtung der Grabstellen auf dem Hauptfriedhof erfolgt auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Stadt. Die erstmalige Herrichtung der Grabstellen auf dem Friedhof Kauschwitz erfolgt analog Satz 1 oder durch Beauftragung eines zugelassenen Steinmetzbetriebes durch den Nutzungsberechtigten unter Beachtung der Richtlinien in den Anlagen 1 und 2. Mit dem Neuerwerb eines Nutzungsrechtes ist gleichzeitig der Auftrag zur Ersterrichtung zu erteilen.

(2) Urnengrabstellen müssen innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Beisetzung hergerichtet werden. Bei Erdgrabstellen muss

nach erfolgter Bestattung zum Setzen des Erdaushubes ein Grabprovisorium angelegt werden. Nach frühestens 9 Monaten und spätestens 18 Monaten ist dann die Grabstelle herzurichten.

(3) Unzulässig ist:

a) das Errichten von Rankgerüsten, Pergolen, Gittern oder Zäunen,

b) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheit, ohne vorheriger Genehmigung der Stadt,

c) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, die über die Grabfläche oder über eine Höhe von 1,50 m hinauswachsen,

d) Ranken und Ausläufer bildende Pflanzen über die Grabstelle hinauswachsen zu lassen.

(4) Die Grabstellen auf dem Hauptfriedhof

a) müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Bodenbedeckende, niedrige Pflanzen, insbesondere immergrüne und ausdauernde Pflanzen sind zu bevorzugen,

b) sind mit bodendeckenden Pflanzen einzufassen, Hecken bildende Pflanzen und Einfassungen aus Stein, Beton, Metall, Glas, Holz oder Kunststoff sind nicht zulässig,

c) dürfen nicht mit Kies, Splitt, Mulch oder jeglicher Art von Granulaten abgedeckt werden,

d) dürfen nicht flächig mit Platten belegt oder mit luft- und wasserundurchlässigen Abdeckungen versehen werden.

(5) Die Grabstellen auf dem Friedhof in Kauschwitz,

a) sind mit einer Steineinfassung, entsprechend den Richtlinien der Anlage 2 oder mit bodendeckenden Pflanzen zu umranden, andere Materialien sind nicht zulässig,

b) dürfen auf Teilflächen mit hellem Kies oder Splitt abgedeckt werden,

c) dürfen nicht mehr als 50% mit einer luft- und wasserundurchlässigen Steinabdeckung versehen werden, die Richtlinien der Anlage 2 sind zu beachten; andere Materialien zur Flächenabdeckung sind unzulässig.

(6) Die Stadt ist berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten und entschädigungslos:

a) unstatthafte gärtnerische Anlagen,

b) wuchernde, absterbende und den Gesamteindruck beeinträchtigende Pflanzen,

c) Pflanzen und Gehölze, die in der Breite oder Höhe über die Grabgrenzen hinauswachsen, zu entfernen.

(7) Jede wesentliche Veränderung einer Grabstelle bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 21 Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen und deren wesentliche Veränderungen sind nur mit Zustimmung der Stadt gestattet. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung insbesondere der Gestaltungsvorschriften gemäß § 19 Abs. 1 und der Richtlinien in Anlage 2 sowie die Erfüllung der Anforderungen zur Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen und der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Gewerbetreibenden im Sinne von § 22 Abs. 2 gewährleistet sind.

(2) Der Antrag auf Zustimmung ist rechtzeitig und schriftlich vom beauftragten Gewerbetreibenden bei der Stadt zu stellen. Die Ausführung darf erst nach schriftlicher Erteilung der Zustimmung beginnen.

Der Antrag für Grabmale muss enthalten:

a) eine Zeichnung des vorgesehenen Grabmals mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 oder bemaßt und Angaben zur Fundamentierung,

b) Angaben zur Art des Materials, seiner Farbe, Bearbeitung und Oberflächenbeschaffenheit,

c) Angaben zur Art und Anordnung der Schrift, von Ornamenten und Symbolen, die Art ihrer Bearbeitung, Farbe und gegebenenfalls Material sowie eine Schriftprobe 1:1 oder die Maßangaben.

(3) Entsprechen aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht der erteilten Zustimmung, wurden sie ohne diese aufgestellt oder wurden ohne diese Veränderungen vorgenommen, so kann die Stadt von dem Nutzungsberechtigten die Beräumung oder die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes verlangen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, kann die Stadt das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf dessen Kosten entfernen. Eine Aufbewahrungspflicht für beräumte Grabmale besteht nur für drei Monate. § 22 Abs. 6 letzter Satz gilt analog.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres, nach Zustimmungserteilung, errichtet worden ist.

(5) Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenpflichtig.

(6) Provisorische Grabmale an Erdgräbern, beispielsweise in Form eines naturfarbenen Holzkreuzes, für die Zeit bis zum Setzen eines festen Grabmals sind ohne Zustimmung bis höchstens 18 Monate nach der Bestattung und mit einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig. Bei Überschreitung der Frist kann die Stadt die provisorischen Grabmale entfernen, eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 22 Fundamentierung, Befestigung und Verkehrssicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere nach den Regeln der TA Grabmal der Deutschen Natursteinakademie e. V. und den einschlägigen DIN-Vorschriften so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur von Gewerbetreibenden errichtet oder verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Dienstleister, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen Sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen Sie für ihre Tätigkeit eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. § 7 bleibt unberührt.

(3) Gewerbetreibende, die im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 21 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Gewerbetreibende bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zustimmungsverfahren gemachten Angaben halten. Die Stadt kann die Zulassung nach § 7 entziehen.

(4) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird, ist der Nutzungsberechtigte der betreffenden Grabstelle.

(5) Zur Gewährleistung der Standfestigkeit gelten für stehende Grabmalsteine folgende Mindeststärken:

Grabsteinhöhe	Mindeststärke
bis 70 cm	12 cm
bis 100 cm	14 cm
über 100 cm	16 cm

Liegende Grabsteine müssen eine Mindeststärke von 12 cm aufweisen und dürfen mit einem maximalen Neigungswinkel der Schriftfläche von 15 ° verlegt werden.

(6) Durch die Stadt erfolgt jährlich die Prüfung der Standsicherheit der Grabmale sowie der Sicherheit der sonstigen baulichen Anlagen. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, die Sicherheit von sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umliegungen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein entsprechendes Hinweisschild auf der Grabstelle, dass für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

§ 23 Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstelle entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, fallen diese entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Grabstellen von der Stadt abgeräumt werden, hat der bisherige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 24 Schutz wertvoller Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und sonstige bauliche Anlagen oder solche, die in ihrer besonderen Eigenart dem Friedhof erhalten bleiben sollen und Grabmale von Personen, die sich in besonderem Maße um das Wohl der Stadt Plauen verdient gemacht haben, stehen unter besonderem Schutz der Stadt. Über die Unterschutzstellung entscheidet die Stadt unter Beteiligung der zuständigen Denkmalschutzbehörden nach



Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen.

Die Unterschutzstellung wird dem Nutzungsberechtigten der Grabstelle mitgeteilt. Jede Änderung oder das Entfernen derartiger Grabmale und baulichen Anlagen kann durch die Stadt untersagt werden. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes sind diese Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von der Stadt zu erhalten und zu pflegen.

(2) Grabstellen mit denkmalgeschützten oder historisch wertvollen Grabmalen oder baulichen Anlagen, bei denen das Nutzungsrecht abgelaufen ist und nicht mehr verlängert wurde, kann die Stadt in Verbindung mit einer Patenschaft für das geschützte Grabmal oder die bauliche Anlage neu vergeben. Der Grabpate kann das Grabmal oder die bauliche Anlage kostenfrei nutzen und verpflichtet sich dazu, die Grabaufbauten zu pflegen, für die Standsicherheit zu sorgen und die Kosten für notwendige Sanierungen und Restaurierungen zu tragen. Alle Maßnahmen sind mit der Stadt und gegebenenfalls der Denkmalschutzbehörde abzustimmen und vertraglich zu regeln. Mit Vergabe einer Grabmalpatenschaft verbleibt das Grabmal oder die bauliche Anlage im Eigentum der Stadt.

§ 25 Pflege der Grabstellen

(1) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstelle selbst pflegen oder einen Fachbetrieb im Sinne des § 7 beauftragen. Das gilt nicht für Grabanlagen, in denen die Stadt die Pflege übernimmt.

(2) Bei der Pflege der Grabstellen anfallender Unrat sowie anfallende überschüssige Erde, Steine, Pflanzenreste, verwelkte Blumen und Kränze sind zu den Sammelstellen zu bringen und getrennt nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Stoffen zu entsorgen.

(3) Die Pflege und Unterhaltung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstelle obliegen ausschließlich der Stadt. Diese Anlagen dürfen durch Friedhofsnutzer nicht verändert oder Teile davon entfernt werden.

(4) Die Instandsetzung von Bodensenkungen, als Folge von Erdbestattungen obliegt dem Nutzungsberechtigten. Die Stadt kann bei entstandenen Unfallgefahren eine Instandsetzung verlangen. Kommt der Nutzungsberechtigte dem nicht nach, ist die Stadt berechtigt, auf dessen Kosten die Bodensenkung und entstandene Folgeschäden zu beseitigen.

§ 26 Vernachlässigung der Pflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird dieser durch eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstelle auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen und aufgefordert, sich mit der Stadt in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis unbeachtet, können Grabstellen von der Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und eingesät werden.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die Bepflanzung innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte / Übergangsbestimmungen

(1) Für alle Grabstellen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung auf den Friedhöfen überlassen worden sind, richtet sich das Nutzungsrecht und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die Stadt ist berechtigt, bestehende Grabfelder zur Wiederbelegung solange zu sperren, bis die Nutzungszeiten aller Grabstellen im Grabfeld abgelaufen sind. Erworbene Nutzungsrechte werden dadurch nicht berührt.

§ 28 Haftung

(1) Die Stadt Plauen haftet nicht für Schäden, die durch eine nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen, insbesondere durch Diebstahl, Vandalismus oder andere Beschädigung oder durch Wildverbiss. Ebenso wenig haftet die Stadt für witterungsbedingte Schäden.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

(3) Während der Wintermonate gewährleistet die Friedhofsverwaltung bei entsprechender Wetterlage durch Räumen und Streuen der Hauptwege den Zugang zum Krematorium, zu den Trauerhallen und zu den Bestattungspätzen. Die Benutzung der übrigen Wege und Treppen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 die Öffnungszeiten missachtet,
 2. § 6 Abs. 3 Nr. 1 die Wege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mopeds oder Fahrrädern befährt oder - bei Zulässigkeit des Befahrens gemäß der Vorschrift - die Hauptwege mit einer ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit übersteigende Geschwindigkeit befährt oder beim Herannahen eines Trauerzuges das Fahrzeug nicht unverzüglich anhält und den Motor abstellt,
 3. § 6 Abs. 3 Nr. 2 Waren außerhalb der zugelassenen Verkaufsanlagen oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 4. § 6 Abs. 3 Nr. 3 Sammlungen durchführt, Druckschriften, Plakate, Reklameschriften oder dergleichen anbringt oder verteilt,
 5. § 6 Abs. 3 Nr. 4 ohne Auftrag eines Berechtigten und Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
 6. § 6 Abs. 3 Nr. 5 Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt,
 7. § 6 Abs. 3 Nr. 6 die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstellen verunreinigt oder beschädigt, Rasen oder bepflanzte Flächen oder Grabstätten unberechtigt betritt, Zweige oder Blumen abreißt oder abschneidet oder Einfriedungen übersteigt,
 8. § 6 Abs. 3 Nr. 7 an Sonn- oder Feiertagen oder während einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten ausführt,
 9. § 6 Abs. 3 Nr. 8 Abraum, Werkstoffe oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder an den dafür bestimmten Stellen Abfälle nicht nach Stoffarten trennt,
 10. § 6 Abs. 3 Nr. 11 Salze oder chemische Mittel zur Reinigung oder zur Vertilgung von Unkraut oder Schädlingen ohne besondere Erlaubnis der Stadt verwendet,
 11. § 6 Abs. 3 Nr. 12 auffällige politische Symbole, insbesondere Fahnen, Transparente oder Spruchbänder, auf den Friedhöfen mit führt,
 12. § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne die Zustimmung der Stadt durchführt oder Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt,
 13. § 6 Abs. 4 bei Totengedenkfeiern und anderen nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen auf den Friedhöfen Maßnahmen ergreift, die vom Veranstalter nicht gewollt sind und den Charakter der Veranstaltung stören, insbesondere eine solche Veranstaltung zur Demonstration einer politischen Haltung missbraucht, oder während einer Veranstaltung ohne die Zustimmung des Veranstalters filmt oder fotografiert,
 14. § 6 Abs. 7 Kunststoffe oder sonstige nicht verrottende oder umweltschädigende Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, für Grab schmuck oder bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, verwendet,
 15. § 7 Abs. 1, 5, 6 und 7 als Gewerbetreibender ohne vorherige Zulassung durch die Stadt auf den Friedhöfen gewerblich tätig wird, außerhalb der Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen Arbeiten durchführt, sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 16. § 11 Absatz 9 Trauerfeiern ohne die Zustimmung des nächsten Angehörigen in Bild oder Ton aufnimmt,
 17. § 21 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Stadt errichtet oder wesentlich verändert,
 18. § 22 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 19. § 22 Absatz 4 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält,
 20. § 23 Absatz 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Zustimmung der Stadt entfernt.
 21. § 26 Grabstätten vernachlässigt,
 22. § 25 Absatz 3 gärtnerische Anlagen außerhalb einer Grabstelle verändert oder Teile davon entfernt.
- Eine Ordnungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen § 6 Absatz 3 liegt nicht vor, wenn für die betreffende Handlung eine entsprechende Ausnahmegenehmigung durch die Stadt erteilt wurde. Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1000 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten der Satzung

Diese Friedhofssatzung, einschließlich der Anlagen 1 und 2, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 29.01.2010 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 3 S. 9), geändert durch Satzung vom 20.10.2011 (Stadt

Plauen Mitteilungsblatt Nr. 11 S. 12f), außer Kraft.

Plauen, den 28.09.2015

Ralf Oberdorfer, Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Plauen

Richtlinien für die gärtnerische Gestaltung der Grabstellen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Plauen gemäß § 19 Absatz 2 dieser Satzung

A: Hauptfriedhof

1. Grabstellen für Erdbestattungen

1.1. Grabprovisorium

Bei allen Erdbestattungsgrabstellen muss nach erfolgter Erdbestattung zum Setzen des Erdaushubes ein Grabprovisorium für das 1. Jahr angelegt werden. Dabei ist ein Grabhügel, Länge ca. 180 cm, Breite ca. 70 cm, Höhe ca. 20 cm, mit pflanzbarem Kulturboden anzulegen. Es sollen nur saisonale, keine ausdauernden Pflanzen gesetzt werden. Nach frühestens 9 Monaten und spätestens 18 Monaten, je nach Jahreszeit, muss dann die Erstherrichtung entsprechend der Richtlinien zur jeweiligen Grabart erfolgen.

1.2. Kindergrabstellen

für die Bestattung von Verstorbenen unter 6 Jahren sowie Fehlgeborenen und Totgeborenen, werden in einem gesondert ausgewiesenen Grabfeld, in Reihe, auf Rasenflächen vergeben. Es sind Grabhügel von ca. 15 cm Höhe über Niveau in den Maßen 130 x 60 cm (äußeres Maß) mit Kulturboden anzulegen. Die Ränder sind in einem Böschungswinkel von ca. 60° anzulegen und mit bodendeckenden, ausdauernden Pflanzen zu befestigen. Die Fläche der Grabbeete kann mit wechselnden Blühpflanzen, mit ausdauernden, niedrigen Stauden oder bodendeckenden Gehölzen bepflanzt werden. Anstelle eines Grabmales kann ein kleinwüchsiges Gehölz gepflanzt werden. Der Wuchs ist durch geeignete Maßnahmen auf maximal 1 m Höhe und die Größe der Grabstelle zu begrenzen. Die Zwischenräume sind als Rasen anzulegen, Platten sind nicht zulässig.

1.3. Erdreihenstellen

für die Bestattung von Verstorbenen ab Vollendung des 6. Lebensjahres werden in einem Rasengrabfeld, in Reihe vergeben. Es sind Grabhügel von ca. 15 cm Höhe über Niveau in den Maßen 170 x 75 cm (äußeres Maß) mit Kulturboden anzulegen. Die Ränder sind in einem Böschungswinkel von ca. 60° anzulegen und mit bodendeckenden, ausdauernden Pflanzen zu befestigen.

Die Fläche der Grabbeete kann mit wechselnden Blühpflanzen, mit ausdauernden, niedrigen Stauden oder bodendeckenden Gehölzen bepflanzt werden. Anstelle eines Grabmales kann ein kleinwüchsiges Gehölz gepflanzt werden. Der Wuchs ist durch geeignete Maßnahmen auf maximal 1 m Höhe und die Größe der Grabstelle zu begrenzen. Die Zwischenräume sind als Rasen anzulegen, Platten sind nicht zulässig.

1.4. Erdwahlgrabstellen,

werden in einem Rasengrabfeld mit Zwischenwegen in Reihe vergeben. Es sind Grabhügel von ca. 15 cm Höhe über Niveau in den Maßen 170 x 75 cm (äußeres Maß) mit Kulturboden anzulegen. Die Ränder sind in einem Böschungswinkel von ca. 60° anzulegen und mit bodendeckenden, ausdauernden Pflanzen zu befestigen. Die Fläche der Grabbeete kann mit wechselnden Blühpflanzen, mit ausdauernden, niedrigen Stauden oder bodendeckenden Gehölzen bepflanzt werden. Zwischen den Grabbeeten wird Rasen angesät und es sind je 3 Trittplatten aus bruchrauhem Theumaer Schiefer, zugeschlagen 30 x 30 cm, zu verlegen. Anstelle eines Grabmales kann ein kleinwüchsiges Gehölz gepflanzt werden. Der Wuchs ist durch geeignete Maßnahmen auf maximal 1 m Höhe und die Größe der Grabstelle zu begrenzen. Weitere Gehölze sind nicht zulässig. Die Zwischenräume sind als Rasen und reservierte Grabstellen sind mit Rasen anzulegen.

1.5. Erdgartenstellen,

werden in verschiedenen Lagen, ein- oder mehrstellig vergeben. In aufgelockerter Gestaltung, in Parklage, kann eine flächige Gestaltung erfolgen, es können Grabbeete in langer klassischer Form oder kurze, individuell geformte Grabhügel z. B. als Steinvorpflanzung angelegt werden. Bepflanzte Flächen sind ca. 10 cm, Grabhügel sind ca. 15 cm erhöht mit Kulturboden anzulegen. Die Ränder sind in einem Böschungswinkel von ca. 60° anzulegen und mit bodendeckenden, ausdauernden Pflanzen zu befestigen. Die Fläche der Grabbeete kann mit wechselnden Blühpflanzen, mit ausdauernden, niedrigen Stauden oder bodendeckenden Gehölzen bepflanzt werden. Trittplatten aus bruchrauhem Theumaer Schiefer, polygonal oder zugeschlagen können verlegt werden, andere Platten und Materialien nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Es dürfen Gehölze gepflanzt werden, welche im ausgewachsenen Zustand nicht höher als 1,50 m werden und die Größe der Grabstelle nicht überschreiten. Restflächen sind flurgerecht mit Rasen anzulegen. In verkürzter Anlageform, in Reihe, sind die Grabflächen durch



eine fortlaufende Pflegekante aus Beton, von 25 cm Breite, geteilt. Die obere Teilfläche wird in voller Breite als Grabbeet ca. 10 cm erhöht mit Kulturboden angelegt. Die Ränder sind in einem Böschungswinkel von ca. 60° anzulegen und mit bodendeckenden, ausdauernden Pflanzen zu befestigen. Die Fläche der Grabbeete kann mit wechselnden Blühpflanzen, mit ausdauernden, niedrigen Stauden oder bodendeckenden Gehölzen bepflanzt werden. Die untere Teilfläche ist flurgerecht mit Rasen anzulegen, dabei sind 3 Stk. Trittplatten, 30 x 30 cm aus Beton in einem vorgegebenen System einzuarbeiten.

1.6. Erdparkstellen, werden in verschiedenen, exponierten Lagen, ein oder mehrstellig vergeben. In aufgelockerter Gestaltung, in Parklage, kann eine flächige Gestaltung erfolgen, es können Grabbeete in langer klassischer Form oder kurze individuell geformte Grabbeete z. B. als Steinvorpflanzung angelegt werden. Bepflanzte Flächen sind ca. 10 cm, Grabhügel sind ca. 15 cm erhöht mit Kulturboden anzulegen. Die Ränder sind in einem Böschungswinkel von ca. 60° anzulegen und mit bodendeckenden, ausdauernden Pflanzen zu befestigen. Die Fläche der Grabbeete kann mit wechselnden Blühpflanzen, mit ausdauernden, niedrigen Stauden oder bodendeckenden Gehölzen bepflanzt werden. Trittplatten aus bruchrauhem Theumaer Schiefer, polygonal oder zugeschlagen, können verlegt werden, andere Platten und Materialien nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Es dürfen Gehölze gepflanzt werden, welche im ausgewachsenen Zustand nicht höher als 1,50 m werden und die Größe der Grabstelle nicht überschreiten. Restflächen sind flurgerecht mit Rasen anzulegen. In geschlossenen Grabfeldern, in Reihe, müssen die Grabstellen in der vorgegebenen Abmessung und Form flächig gestaltet werden. Alle Vorgaben wie bei aufgelockerter Gestaltung gelten entsprechend.

2. Grabstellen für Urnenbeisetzungen

2.1. Urnenreihenstellen, werden in ausgewiesenen Grabfeldern in Reihe vergeben. Es sind Grabhügel von ca. 15 cm Höhe über Niveau in den Maßen 70 x 70 cm (äußeres Maß) mit Kulturboden anzulegen. Die Ränder sind in einem Böschungswinkel von ca. 60° anzulegen und mit bodendeckenden, ausdauernden Pflanzen zu befestigen. Die Fläche der Grabbeete kann mit wechselnden Blühpflanzen, mit ausdauernden, niedrigen Stauden oder bodendeckenden Gehölzen bepflanzt werden. Das Pflanzen jeglicher Sträucher oder Koniferen ist nicht gestattet. Platten sind nicht zulässig. Es sind nur liegende Grabmale innerhalb der Grabfläche zulässig. Wege sind zwischen den Reihen angelegt. Das Anlegen von Wegen zwischen den einzelnen Gräbern ist nicht gestattet.

2.2. Urnenwahlstellen, werden in ausgewiesenen Grabfeldern in Reihe vergeben. Es sind Grabhügel von ca. 15 cm Höhe über Niveau in den Maßen 100 x 100 cm (äußeres Maß) mit Kulturboden anzulegen. Die Ränder sind in einem Böschungswinkel von ca. 60° anzulegen und mit bodendeckenden, ausdauernden Pflanzen zu befestigen. Die Fläche der Grabbeete kann mit wechselnden Blühpflanzen, mit ausdauernden, niedrigen Stauden oder bodendeckenden Gehölzen bepflanzt werden. Das Pflanzen jeglicher Sträucher oder Koniferen ist nicht gestattet, nur anstelle eines Grabmales kann ein kleinwüchsiges Gehölz gepflanzt werden. Der Wuchs ist durch geeignete Maßnahmen auf maximal 1 m Höhe und die Größe der Grabstelle zu begrenzen. Platten sind nicht zulässig. Innerhalb der Grabfläche ist das Grabmal aufzustellen oder zu legen. Wege sind zwischen den Reihen angelegt. Das Anlegen von Wegen zwischen den einzelnen Gräbern ist nicht gestattet.

2.3. Urnengartenstellen, werden in verschiedenen Lagen vergeben. In aufgelockerter Gestaltung, in Parklage, ist ein individuell geformtes Grabbeet, bis 2 m² Größe, ca. 15 cm erhöht mit Kulturboden anzulegen. Die Ränder sind in einem Böschungswinkel von ca. 60° anzulegen und mit bodendeckenden, ausdauernden Pflanzen zu befestigen. Die Fläche der Grabbeete kann mit wechselnden Blühpflanzen, mit ausdauernden, niedrigen Stauden oder bodendeckenden Gehölzen bepflanzt werden. Trittplatten aus bruchrauhem Theumaer Schiefer, polygonal oder zugeschlagen, können verlegt werden, andere Platten und Materialien nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Es dürfen Gehölze gepflanzt werden, welche im ausgewachsenen Zustand nicht höher als 1,50 m werden und die Größe der Grabstelle nicht überschreiten. Restflächen sind flurgerecht mit Rasen anzulegen. In Reihe, werden Gartenstellen in einem Grabfeld vergeben, in dem Plattenwege angelegt und die Grabstellen untereinander durch Pflegekanten abgetrennt sind. Auf der ca. 2 m² großen Fläche sind Grabbeete, ca. 10 cm erhöht mit Kulturboden anzulegen. Die Ränder sind in einem Böschungswinkel von ca. 60° anzulegen und mit bodendeckenden, ausdauernden Pflanzen zu befestigen. Die Fläche der Grabbeete kann mit wechselnden Blühpflanzen, mit ausdauernden, niedrigen Stauden oder bodendeckenden Gehölzen bepflanzt werden. Es kann eine Trittplatte aus Beton 30 x 30 cm eingearbeitet werden, andere Platten und Materialien nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Es dürfen Gehölze gepflanzt werden, welche im ausgewachsenen Zustand nicht höher als 1,50 m werden und die Größe der Grabstelle nicht überschreiten.

2.4. Urnenparkstellen, werden in verschiedenen, exponierten Lagen vergeben. Es ist ein individuell geformtes Grabbeet, bis 3 m² Größe, ca. 15 cm

erhöht mit Kulturboden anzulegen. Die Ränder sind in einem Böschungswinkel von ca. 60° anzulegen und mit bodendeckenden, ausdauernden Pflanzen zu befestigen. Die Fläche der Grabbeete kann mit wechselnden Blühpflanzen, mit ausdauernden, niedrigen Stauden oder bodendeckenden Gehölzen bepflanzt werden. Trittplatten aus bruchrauhem Theumaer Schiefer, polygonal oder zugeschlagen, können verlegt werden, andere Platten und Materialien nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Es dürfen Gehölze gepflanzt werden, welche im ausgewachsenen Zustand nicht höher als 1,50 m werden und die Größe der Grabstelle nicht überschreiten. Restflächen sind flurgerecht mit Rasen anzulegen.

B: Friedhof Kauschwitz

1. Erdwahlgrabstellen, werden in einem Rasengrabfeld, ohne Zwischenwege, in Reihe vergeben. Die Grabstellen sind a) mit einer Steinumrandung, entsprechend der Richtlinien für das Aufstellen von Grabmalen und das Errichten von sonstigen baulichen Anlagen, einzufassen. Die Einfassung ist durch einen Steinmetzbetrieb fachgerecht zu fertigen, Material und Farbe ist mit dem vorgesehenen Grabstein abzustimmen. Die Zustimmung zur Errichtung der Einfassung ist gemeinsam mit dem gegebenenfalls vorgesehenen Grabmal zu beantragen, oder b) mit einem Grabhügel von ca. 15 cm Höhe über Niveau in den Maßen 170 x 75 cm (äußeres Maß) mit Kulturboden anzulegen. Die Ränder sind in einem Böschungswinkel von ca. 60° anzulegen und mit bodendeckenden, ausdauernden Pflanzen zu befestigen. Die Grabfläche kann mit wechselnden Blühpflanzen, mit ausdauernden, niedrigen Stauden oder bodendeckenden Gehölzen bepflanzt werden. Eine Gestaltung mit Kies und Splitt ist möglich. Anstelle eines Grabmales kann ein kleinwüchsiges Gehölz gepflanzt werden. Der Wuchs ist durch geeignete Maßnahmen auf maximal 1 m Höhe und die Grabmaße zu begrenzen, weitere Gehölze sind nicht zulässig. Die Zwischenräume sind als Rasen anzulegen. Reservierte Grabstellen sind in die Gestaltung als Doppelstelle zu integrieren oder mit Rasen anzulegen.

2. Urnengrabstellen, werden in einem Rasengrabfeld, ohne Zwischenwege, in Reihe vergeben. Die Grabstellen sind a) mit einer Steinumrandung, entsprechend der Richtlinien für das Aufstellen von Grabmalen und das Errichten von sonstigen baulichen Anlagen, einzufassen. Die Einfassung ist durch einen Steinmetzbetrieb fachgerecht zu fertigen, Material und Farbe ist mit dem vorgesehenen Grabstein abzustimmen. Die Zustimmung zur Errichtung der Einfassung ist gemeinsam mit dem gegebenenfalls vorgesehenen Grabmal zu beantragen, oder b) mit einem Grabhügel von ca. 15 cm Höhe über Niveau in den Maßen 70 x 90 cm (äußeres Maß, Breite x Länge) mit Kulturboden anzulegen. Die Ränder sind in einem Böschungswinkel von ca. 60° anzulegen und mit bodendeckenden, ausdauernden Pflanzen zu befestigen. Die Grabfläche kann mit wechselnden Blühpflanzen, mit ausdauernden, niedrigen Stauden oder bodendeckenden Gehölzen bepflanzt werden. Eine Gestaltung mit Kies und Splitt ist möglich. Anstelle eines Grabmales kann ein kleinwüchsiges Gehölz gepflanzt werden. Der Wuchs ist durch geeignete Maßnahmen auf maximal 1 m Höhe und die Größe der Grabstelle zu begrenzen, weitere Gehölze sind nicht zulässig. Die Zwischenräume sind als Rasen anzulegen.

3. Mauerstellen, werden entlang der Friedhofsmauer in Reihe vergeben. Die Grabstellen sind durch niedrige Mauern seitlich und an der Vorderseite, entsprechend der Richtlinien für das Aufstellen von Grabmalen und das Errichten von sonstigen baulichen Anlagen, zu umranden. Die hintere Grenze stellt die Friedhofsmauer dar. Auf der Grabfläche können wechselnde Blühpflanzen, ausdauernde, niedrige Stauden oder bodendeckende Gehölze gepflanzt werden. Eine Gestaltung mit Kies und Splitt ist möglich. Es dürfen Gehölze gepflanzt werden, welche im ausgewachsenen Zustand nicht höher als 1,50 m werden und die Größe der Grabstelle nicht überschreiten.

Anlage 2 zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Plauen Richtlinien für das Aufstellen von Grabmalen und das Errichten von sonstigen baulichen Anlagen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Plauen gemäß § 19 Absatz 2 dieser Satzung

1. Allgemeines
(1.1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind wesentliche Elemente des Friedhofes. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen, sich gestalterisch an die Umgebung anpassen und ins Gestaltungskonzept der Gesamtanlage einfügen.
(1.2) Grabsteine sollen in ihrer Form schlicht, klar und materialgerecht sein sowie allseitig gleichmäßig handwerklich und materialentsprechend bearbeitet sein.

(1.3) Auf jeder Grabstelle ist grundsätzlich nur ein Grabmal zulässig. Die Größe des Grabmals muss in einem angemessenen Verhältnis zur Grabgröße stehen. Im Bedarfsfall können weitere liegende Grabmale Verwendung finden, die Grabfläche darf dabei aber zu maximal 50 % bedeckt werden.
(1.4.) Die Ausrichtung der Grabmale in den Grabfeldern wird im Rahmen der Grabfeldplanung durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

2. Material

(2.1) Für Grabsteine darf nur Naturstein verwendet werden, Ersatzmaterialien, wie Beton, Betonwerkstein, Terrazzo, Keramik, Kunststoff, Glas, Porzellan oder ähnliches sind grundsätzlich nicht zulässig.
(2.2) Findlingsähnliche unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zulässig.
(2.3) Politur und Feinschliff sollen nur als gestalterische Elemente für Schriften, Ornamente und Symbole eingesetzt werden.
(2.4) Grabmale aus Holz und geschmiedetem oder gegossenem Metall sind zulässig, wenn sie von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 21 Abs. 2 beantragt, gefertigt und entsprechend § 22 Abs. 1 fundamentierte werden.

3. Beschriftung / Gestaltung

(3.1) Die Schriftenanordnung sowie Verwendung von Sinnzeichen (Ornamente) ist klar auf die Aussage des Grabmales sowie die Form und Größe zu beziehen. Rückseiten von Steinen können ebenfalls bescheiden durch Schrift und Sinnzeichen gestaltet werden.
(3.2) Schrifttexte sollen klare, schlichte Aussagen über den Toten enthalten.
(3.3) Schriften, Ornamente und Symbole sind ausreichend tief bzw. erhaben zu arbeiten, so dass die Lesbarkeit auch ohne farbige Tönung möglich ist. Bei farblicher Nachzeichnung von Buchstaben sollen diese nicht im starken Kontrast zur Gesamtoberfläche stehen. Auf dem Hauptfriedhof sind Gold- und Silberschriften nicht gestattet.
(3.4) Aufgesetzte Metallschriften sollen zusammenhängend gefertigt sein. Einzelne Metallbuchstaben sind sorgfältig mit dem Schriftträger zu verbinden.
(3.5.) Serienmäßig hergestellte Schriften und Ornamente sollen nicht verwendet werden.
(3.6) Bei Holz- oder Metallgrabmalen sind Schriften nur aus dem gleichen Material zulässig.
(3.7) Nicht gestattet ist das Anbringen von Porzellan-, Emaille-, Holz-, Glas-, Kunststoff- und Metalltafeln und Lichtbildern.
(3.8) Das Anbringen von QR – Codes an Grabmalen unterliegt folgenden Auflagen:

1. Der Nutzungsberechtigte ist für die Inhalte und Darstellungen auf den Webseiten, auf die der QR-Code führt, verantwortlich.
2. Die Webseiten dürfen ausschließlich persönliche Informationen zum Verstorbenen und dessen persönlichem Umfeld enthalten.
3. Webseiten, auf die der QR-Code führt, dürfen nicht enthalten:
a) Inhalte, die verfassungs- oder rechtswidrig sind beziehungsweise den Tatbestand einer Straftat erfüllen,
b) pietätlose Informationen oder Gestaltungen,
c) Informationen oder Gestaltungen, die geeignet sind, Dritte in ihren Persönlichkeitsrechten zu verletzen oder zu beleidigen,
d) kommerzielle Werbung,
e) Verlinkungen zu Seiten, die Inhalte, Gestaltungen oder weitere Verlinkungen enthalten, die nach Nummer 3 a - d verboten sind. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, die Inhalte und Darstellungen zu prüfen. Bei Verstößen gegen die Auflagen bezüglich der Inhalte kann das Entfernen der Codes angeordnet werden.

4. Größen und Maße

4.1) Für die Größe der Grabmale auf dem Hauptfriedhof gelten folgende Festlegungen:

Grabstelle	Grabmal	Höhe	Breite
Kindergrabstelle	Stehende Grabsteine	65-70 cm	25-35 cm
für Verstorbene unter 6 Jahre, Tot- und Liegende Fehlgeborene	Grabsteine	30 cm	35 cm
Erdreihengrabstelle für Verstorbene über 6 Jahre	Stehende Grabsteine	90-100 cm	35-45 cm
	Liegende Grabsteine	40 cm	40 cm
Erdwahlstelle	Stehende Grabsteine	90-100 cm	35-45 cm
	Liegende Grabsteine	40 -60 cm	35-45 cm
	Breitsteine, nur bei Doppelstellen	70-90 cm	bis 90 cm
Erdgartenstelle	Stehende Grabsteine	90-110 cm	40-50 cm
	Liegende Grabsteine	50-70 cm	35-45 cm
	Breitsteine, nur bei mehrstelligen Gräbern	90-100 cm	bis 110 cm



Erdparkstelle	Stehende Grabsteine	100-120 cm	40-50 cm
	Liegende Grabsteine	50 -70 cm	35-45 cm
	Breitsteine, nur bei mehrstelligen		
	Gräbern	90-100 cm	bis 130 cm
Urnenreihenstelle	Liegende Grabsteine	30 cm	35 cm
	Stehende Grabsteine	65-75 cm	30-40 cm
Urnenwahlstelle	Liegende Grabsteine	40 cm	40 cm
	Stehende Grabsteine	90-110 cm	40-50 cm
Urnengartenstelle	Liegende Grabsteine	50-70 cm	35-45 cm
	Stehende Grabsteine	100-120 cm	40-50 cm
Urnenparkstelle	Liegende Grabsteine	50-70 cm	35-45 cm
	Grabsteine		

Bei Erdparkstellen und Urnenparkstellen in aufgelockerter Gestaltung kann die Stadt auch abweichende Maße zulassen.
4.2) Für die Größen der Grabmale auf dem Friedhof Kauschwitz gelten folgende Festlegungen:

Grabstelle Erdwahlstelle	Grabmal	Höhe	Breite
	Stehende Grabsteine	90-100 cm	35-45 cm
	Liegende Grabsteine	80-100 cm	40-50 cm
	Breitsteine, nur bei Doppelstellen	80-90 cm	bis 100 cm
Mauerstelle	Stehende Grabsteine	90-120 cm	45-60 cm
	Liegende Grabsteine	60 -150 cm	40-80 cm
	Breitsteine	90-100 cm	bis 150 cm
	Stehende Grabsteine	55-70 cm	30- 40 cm
Urnengrabstelle	Liegende Grabsteine	40 cm	40 cm
	Grabsteine		

Auf Mauergrabstellen können für Grabsteine im Sinne der Gesamtgestaltung der Grabstelle auch andere Maße zugelassen werden.

4.3.) Für Mauern und Einfassungen auf dem Friedhof Kauschwitz gelten folgende Festlegungen:
Mauerstellen

In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung kann die Fassade des an die Mauergrabstelle grenzenden Abschnitts der Friedhofsaußenmauer mit in die Gestaltung der Grabstelle integriert werden. Der Nutzungsberechtigte ist zur Unterhaltung des Fassadenabschnittes und gegebenenfalls der Mauerabdeckung verpflichtet. Satz 1 und 2 gelten analog für die Errichtung oder Nutzung und Erhaltung vorhandener Begrenzungsmauern zwischen den Mauergrabstellen und an deren Vorderseite. Einfassungen von Erdwahl- und Urnengrabstellen sollen nur aus Naturstein gearbeitet und nicht höher als 15 cm über Flur sein. Über die Zulassung anderer Materialien entscheidet die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 20 Abs. 5 Buchst. a der Friedhofssatzung. Material und Bearbeitungsgrad sollen im Einklang mit dem Grabmal stehen. Die Zustimmung zum Setzen einer Einfassung ist zusammen einem gegebenenfalls geplanten Grabmal zu beantragen. §§ 21 und 22 gelten analog.

Abmessungen der Einfassungen:

Erdwahlgrabstelle: Einzelstelle: Breite: 75 – 80 cm, Länge: 175 – 200 cm

Doppelstelle: Breite: 180 – 200 cm, Länge: 175 – 200 cm

Urnengrabstelle: Breite: 60 – 70 cm, Länge: 80 – 90 cm

Bekanntmachungshinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, so gilt sie gleichwohl ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung

begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung über abgegebene Fundsachen

Das Fundbüro ist verpflichtet, Fundsachen mindestens sechs Monate lang aufzubewahren. Meldet sich der Eigentümer innerhalb dieser Zeit nicht, so hat der Finder/in Anspruch auf den gefundenen Gegenstand. Wird dieses Recht vom Finder/in nicht wahrgenommen oder handelt es sich bei den Fundsachen um in öffentlichen Gebäuden oder Verkehrsmitteln gefundene Gegenstände, wird die Stadt oder Gemeinde selbst Eigentümerin der Sachen. Gegenstände folgender Kategorien wurden im Fundbüro im Monat März 2015 abgegeben.

Gegenstand	Anzahl
Geldbörsen und Bargeld	3
Bekleidung, Kopfbedeckung, Handschuhe, Haustextilien, Schuhe, etc	20
Fahrräder, Mountain - Bikes, Mopeds	1
Technik (Computer...)	1
Medizinische Hilfsmittel (Brillen, Hörgeräte, Gehhilfen u. ä.)	3
Mobiltelefone	3
Schirme	2
Schlüssel	12
Schmuck, Uhren, sonstige Wertsachen	3
Sport- und Freizeitartikel	1
Taschen, Koffer, Rucksäcke, Beutel, Tüten mit Inhalt	9

Die Eigentümer werden gemäß §§ 980, 981 BGB aufgefordert, innerhalb von sechs Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ihre Rechte in der Stadtverwaltung Plauen, Rathaus Plauen, Unterer Graben 1, Bürgerbüro, Telefon 291-2222, geltend zu machen.

Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch:	8 - 15 Uhr
	Dienstag:	8 - 18 Uhr
	Donnerstag:	8 - 18 Uhr
	Freitag:	8 - 13 Uhr
	Samstag:	9 - 12 Uhr

Plauen, den 02.10.2015

Hofmann

Aus den Beschlüssen der 13. Sitzung des Stadtrates am 22.09.2015

Abberufungen und Neuberufungen

Beschluss-Nr.: 13/15-1

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt:

1. die Abberufung von Steffen Zenner als Mitglied des Stadtrates der Stadt Plauen, da ein Hinderungsgrund nach § 32 Absatz 1 Punkt 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vorliegt.
2. die Neuberufung von Annekatrin Schicker als Mitglied des Stadtrates der Stadt Plauen gemäß Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen am 25.05.2014.
3. die Abberufung von Gabriele Weiß als Mitglied des Stadtrates der Stadt Plauen, aus wichtigem Grund nach § 18 Abs. 1 Punkt 4 SächsGemO.
4. die Neuberufung von Klaus Gerber als Mitglied des Stadtrates der Stadt Plauen gemäß Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen am 25.05.2014.

Abstimmungsergebnis: 33 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; keine Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr.: 13/15-2

1. Der Stadtrat der Stadt Plauen beruft gemäß § 44 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO ab, Annekatrin Schicker als sachkundige Einwohnerin im Wirtschaftsförderungsausschuss, Klaus Gerber als sachkundigen Einwohner im Wirtschaftsförderungsausschuss, Dr. Gerhart Haas als sachkundigen Einwohner im Kultur- und Sportausschuss.

2. Der Stadtrat der Stadt Plauen beruft nach § 44 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Plauen

Karsten Treiber widerruflich als sachkundigen Einwohner in den Wirtschaftsförderungsausschuss,
Danny Przisambor widerruflich als sachkundigen Einwohner in den Wirtschaftsförderungsausschuss,
Reinhard Schmidt widerruflich als sachkundigen Einwohner in den Kultur- und Sportausschuss.

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; keine Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr.: 13/15-3

Der Stadtrat der Stadt Plauen widerruft die Entsendung von Stadträtin Gabriele Weiß als Mitglied des Kulturkonventes des

Zweckverbandes „Kulturraum Vogtland-Zwickau“ und beauftragt den Oberbürgermeister der Stadt Plauen, dem Kulturkonvent des Zweckverbandes „Kulturraum Vogtland-Zwickau“ vorzuschlagen, Stadträtin Juliane Pfeil als weiteres Mitglied mit beratender Stimme in den Kulturkonvent bis auf Widerruf aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; keine Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr.: 13/15-4

1. Der Stadtrat der Stadt Plauen widerruft die Entsendung von Holger Mißbach als Mitglied des Aufsichtsrates der Freizeitanlagen Plauen GmbH.

2. Der Stadtrat der Stadt Plauen bestimmt Bürgermeister Steffen Zenner als vom Oberbürgermeister benannten Bediensteten der Verwaltung widerruflich zum Mitglied des Aufsichtsrates der Freizeitanlagen Plauen GmbH.

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; keine Stimmenthaltungen

Sitzungskalender 2016

Beschluss-Nr.: 13/15-6

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt den Sitzungskalender 2016 für den Stadtrat und seine Ausschüsse unter Beachtung der Änderung der Anfangszeit für die Sitzungen des Stadtrates von 15:00 Uhr auf 15:30 Uhr gemäß Änderungsantrag der CDU-Fraktion.

Abstimmungsergebnis: 31 Ja-Stimmen; 2 Nein-Stimmen; 3 Stimmenthaltungen

Überplanmäßige Haushaltsmittel

Beschluss-Nr.: 13/15-8

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Verzinsung der Gewerbesteuerüberzahlungen nach § 233 a AO in Höhe von 835.000 Euro.

Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; keine Stimmenthaltungen

Theater Plauen-Zwickau gGmbH

Beschluss-Nr.: 13/15-9

Der Stadtrat der Stadt Plauen genehmigt die Abgabe einer Erklärung der Stadt Plauen gegenüber der Theater- Plauen Zwickau gGmbH, wonach die in der Bilanz zum 31.12.2014 auszuweisenden Rückstellungen für Freizeitausgleich in Höhe von 493.697,15 Euro durch die Einstellung einer Forderung gegen die Stadt Plauen in Höhe von 217.226,75 Euro (44 % des Rückstellungsbetrages) ausgeglichen werden können. Die Erklärung soll auf die Verpflichtungen aus dem Jahr 2014 beschränkt werden.

Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; keine Stimmenthaltungen

Einzelhandelskonzept

Beschluss-Nr.: 13/15-10

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die Verlängerung der Laufzeit des 2007 vom Stadtrat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes bis zum Beschluss der Fortschreibung des neu erstellten Einzelhandelskonzeptes durch den Stadtrat, jedoch längstens bis zum 30.06.2016.

Abstimmungsergebnis: 30 Ja-Stimmen; 6 Nein-Stimmen; 2 Stimmenthaltungen

Abschlussprüfer des Kulturbetriebes

Beschluss-Nr.: 13/15-11

Der Stadtrat der Stadt Plauen bestellt die HKMS Treuhand GmbH Plauen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Marienstr. 16, 08527 Plauen zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2015 für den Kulturbetrieb der Stadt Plauen und erteilt sein Einvernehmen zur Erweiterung des Prüfungsauftrages gem. § 53 Abs. 1 HGrG.

Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; keine Stimmenthaltungen

Friedhofssatzung

Beschluss-Nr.: 13/15-12

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Plauen (siehe Amtliche Bekanntmachungen S. 11).

Abstimmungsergebnis: 37 Ja-Stimmen; 1 Nein-Stimme; keine Stimmenthaltungen

Bebauungsplan Nr. 024

„Wohnbebauung Jößnitz-Röttiser Straße“

Beschluss-Nr.: 13/15-14

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt auf Antrag des Jörg Schmidt vom 10.07.2015 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB für einen Teil des Flurstückes 246/2 der Gemarkung Jößnitz mit dem Ziel der Erschließung von Grundstücken für eine Bebauung mit Einfamilienhäusern.

Abstimmungsergebnis: 19 Ja-Stimmen; 10 Nein-Stimmen; 9 Stimmenthaltungen



Ergänzungssatzung Nr. 010 „Weischlitzer Straße“ Beschluss-Nr.: 13/15-15

1. Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 010 „Weischlitzer Straße“ gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB.
2. Der Stadtrat der Stadt Plauen billigt die Entwürfe der Planunterlagen und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 34 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 37 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; 1 Stimmenthaltung

Außenbereichssatzung „Meßbacher Straße/Weg zur Linde“ Beschluss-Nr.: 13/15-16

Der Stadtrat der Plauen beschließt die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 003 „Meßbacher Straße/Weg zur Linde“ nach § 2 Abs. 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; keine Stimmenthaltungen

Rückerstattung Elternbeiträge wegen Streiks Beschluss-Nr.: 13/15-18

1. Eltern wird aus Anlass von Streikmaßnahmen der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den kommunalen Kindertageseinrichtungen im Zusammenhang mit den Tarifaufeinanderstellungen 2015 der selbstgezahlte anteilige Elternbeitrag gemäß § 3 der Satzung der Stadt Plauen über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Plauen und für die Inanspruchnahme der von der Stadt Plauen angebotenen Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) als einmalige freiwillige Leistung in Höhe von 1/20 je ausgefallenem Betreuungstag für den Zeitraum ab dem 11.05.2015 erstattet.
2. Die anteilige Erstattung des Elternbeitrages ist für die Streiktage ausgeschlossen, an denen ein städtisches Notdienstangebot in Anspruch genommen wurde.
3. Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag und mit einer Bestätigung der Kindertageseinrichtung, dass an den betreffenden Streiktagen keine städtische Betreuung in Anspruch genommen wurde.
4. Eine Antragsstellung auf Erstattung wird ermöglicht, sobald

eine Tarifvereinbarung zwischen den Tarifparteien im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst abgeschlossen wurde.

Abstimmungsergebnis: 31 Ja-Stimmen; 4 Nein-Stimmen; 3 Stimmenthaltungen

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

Grundstücksverkehr

Beschluss-Nr.: 13/15-19GS

Der Stadtrat der Stadt Plauen genehmigt, ein Grundstück mit einer Größe von 5.734 Quadratmetern im Gewerbepark Reißig antragsgemäß an ein Plauener Unternehmen oder an einen von diesem benannten, mindestens gleichwertigen Investor zu veräußern und es hierzu rechtsaufsichtlich genehmigungsfähig bis zur Gesamtinvestitionssumme zu verpfänden.

Abstimmungsergebnis: 35 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; keine Stimmenthaltungen

UMWELT

Umwelt-Zertifikat für Umwelt-Zentrum

Pfaffengut ausgezeichnet

Es ist vollbracht! Das Vogtländische Umwelt- und Naturschutzzentrum „Pfaffengut“ wurde nach höchstem Umweltstandard zertifiziert.

Das Plauener Umwelt- und Naturschutzzentrum Pfaffengut möchte nicht nur Umweltbildung auf hohem Niveau vermitteln, sondern stellt auch an sich als Einrichtung einen hohen Qualitätsanspruch. Das wurde der Einrichtung Mitte September schwarz auf weiß bestätigt – die Anstrengungen zur Zertifizierung nach strengen Regeln von EMAS, besser bekannt als Ökoaudit, wurden mit der Eintragung in das EMAS-Register der sächsischen Kammern am 18. August 2015



Pfaffengut-Leiterin Beate Groh, Henryk Gutt von der Sächsischen Umweltallianz im Dresdener Umweltministerium, Dr. Ilona Gogsch, Vorstand des Umweltzentrums, Monique Thalheim, IHK Chemnitz, und Jürgen Scharschmidt von der Sternquell-Brauerei Plauen (von links) während der Zertifizierung.

Foto: IHK

belohnt. Damit hat das Pfaffengut nach höchstem europäischem Standard ein Umweltmanagementsystem eingeführt.

Bei der Erarbeitung des organisationsbezogenen Umwelthandbuchs sowie der dazugehörigen Umwelterklärung für die Öffentlichkeit erhielt der Förderverein Pfaffengut e.V. umfangreiche Unterstützung durch die Sternquell-Brauerei Plauen.

Zur feierlichen Übergabe der Registrierurkunde fanden sich zahlreiche Gratulanten aus Politik und Wirtschaft ein.

Gleichzeitig wurde das Umwelt- und Naturschutzzentrum Pfaffengut durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als neues Mitglied in die Sächsische Umweltallianz aufgenommen.

www.pfaffengutplauen.de

Waldbesitzerversammlung

Der Forstbezirk Plauen, Revier Mehltzauer lädt alle interessierten Waldbesitzer aus den Gemeinden Pausa-Mühltruff, Rosenbach, Reuth, Weischlitz und Stadt Plauen zur Waldbesitzerversammlung ein. Treffpunkt ist am Freitag, den 30. Oktober, um 18 Uhr der Gasthof „Teichmühle“, Schneckengrüner Str. 12 in 08539 Rosenbach, Ortsteil Leubnitz. Die örtlich zuständige Revierleiterin Emilie Merkel informiert über die Bewältigung von Sturmschäden im Wald, den Umgang mit Trockenheitsschäden, die Waldschutzsituation sowie weitere aktuelle Themen. Zudem stellt die Untere Forstbehörde des Vogtlandkreises ihre Aufgaben vor.

Emilie Merkel ist zu erreichen unter 0174 33 79 612.

Die Stadt Plauen sucht Auszubildende

Beginnen Sie ab **01.09.2016** eine Berufsausbildung zur/zum

Verwaltungsfachangestellten

(Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung)

in der Stadtverwaltung Plauen.

Bitte richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum **23.10.2015** schriftlich an die

Stadt Plauen, Fachgebiet Personal/Organisation, Unterer Graben 1, 08523 Plauen

Maßgebend ist der Tag des Poststempels. Verspätet eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgesendet werden. Reichen Sie daher keine Originale ein. Sollten Sie eine Rücksendung wünschen, legen Sie einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag bei. Anderenfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Ablauf von sechs Monaten nach Bewerbungsschluss vernichtet.

Mit Rücksicht auf die Ziele des Gesetzes zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen bitten wir ausdrücklich um Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Reisekosten aus Anlass der Bewerbung werden nicht erstattet.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Fachgebiet Personal/Organisation, Frau Ott, Telefon: 03741/291-1164, E-Mail: Anja.Ott@plauen.de

Laub wird kostenlos abgeholt

Kürzere Tage, kühlere Temperaturen, Blätter fallen: Herbst ist's.

Plauener, die laut Straßenreinigungs- und Gebührensatzung zur Gehwegreinigung verpflichtet sind, können das Laub der städtischen Straßenbäume kostenlos entsorgen lassen.

Für das Laub, welches durch die Straßenbäume auf den angrenzenden Grundstücken anfällt, sind die Anlieger selbst verantwortlich.

Die zusammengehackten Laubhaufen oder die mit Laub gefüllten Säcke dürfen nicht auf der Straße, sondern nur auf den

Gehwegen gelagert werden, da sonst eine ordnungsgemäße Straßenreinigung beeinträchtigt wird. Wichtiger Hinweis: Nur angemeldetes Laub kann abgeholt werden - dies sollte ein bis zwei Tage im Voraus telefonisch bei der Gebäude- und Anlagenverwaltung angemeldet werden.



Telefonnummer für die Abholung von Laub: 03741/291-2686.



Online-Termin-Service im Einwohnermeldeamt

Unter www.plauen.de/ema-terminvergabe können Sie online einen Termin im Pass- und Meldewesen der Stadt Plauen vereinbaren und damit Wartezeiten vermeiden.

SPAREN BEIM MEDIKAMENTENKAUF



Kostenfrei parken, entspannt einkaufen und beraten lassen!

apo-rot
INTERNET-
PREISE
VOR ORT

**BIS ZU
55%¹
GÜNSTIGER**

REZEPTE
EINLÖSEN
VOR ORT

ACC AKUT 600 HUSTENLÖSER BRAUSETABLETTEN*

Wirkstoff : Acetylcystein.

Ind.: Zur Verflüssigung des Schleims und Erleichterung des Abhustens bei erkältungsbedingter Bronchitis.

PZN	Menge	pro 100 g ²	AVP ¹	apo-rot
00520917	40 St.*	–	19,49 €	8,99 €

SOLEDUM KAPSELN FORTE*

Wirkstoff : Cineol.

Ind.: 1. Zur Behandlung der Symptome bei Bronchitis und Erkältungskrankheiten der Atemwege. 2. Zur Zusatzbehandlung bei chronischen und entzündlichen Erkrankungen der Atemwege (z. B. der Nasennebenhöhlen).

PZN	Menge	pro 100 g ²	AVP ¹	apo-rot
00744278	50 St.*	–	20,80 €	14,48 €

NASIC NASENSPRAY*

Ind.: Zur Abschwellung der Nasenschleimhaut bei Schnupfen und zur unterstützenden Behandlung der Heilung von Haut- und Schleimhautläsionen, anfallsweise auftretendem Fließschnupfen (Rhinitis vasomotorica) und zur Behandlung der Nasenatmungsbehinderung nach operativen Eingriffen an der Nase.

PZN	Menge	pro 100 ml ²	AVP ¹	apo-rot
10065578	15 ml*	36,60 €	8,35 €	5,49 €

GRIPPOSTAD C KAPSELN*

Ind.: Zur symptomatischen Behandlung von gemeinsam auftretenden Beschwerden wie Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen und Reizhusten im Rahmen einer einfachen Erkältungskrankheit. Bei gleichzeitigem Fieber oder erhöhter Körpertemperatur wirkt Grippostad C fiebersenkend.

PZN	Menge	pro 100 g ²	AVP ¹	apo-rot
00571748	24 St.*	–	10,98 €	6,49 €

ASPIRIN COMPLEX GRANULAT IN BEUTELN*

Ind.: Zur symptomatischen Behandlung von Schleimhautschwellung der Nase und Nebenhöhlen bei Schnupfen (Rhinosinusitis) mit Schmerzen und Fieber im Rahmen einer Erkältung bzw. eines gripalen Infektes.

PZN	Menge	pro 100 g ²	AVP ¹	apo-rot
04114918	20 St.*	–	14,99 €	8,99 €

Durch die starke Partnerschaft mit der Versandapotheke apo-rot bieten wir Ihnen in unserer Apotheke Preise wie im Internet – und vieles mehr:

- Das gesamte rezeptfreie Sortiment ist bis zu 55%* günstiger
- Rezepteinlösungen
- Individuelle Rezepturen
- Wählen Sie auf www.apo-rot.de aus über 200.000 Artikeln aus und holen Sie Ihre Bestellung vor Ort in unserer Apotheke ab oder lassen Sie sich diese bequem nach Hause liefern
- Nutzen Sie unsere Servicekarte in der Selbstversorgung und bei der Rezepteinlösung. Damit lassen sich Ihre Arzneimittel sicher von uns beurteilen (z. B. bei Verträglichkeit, Wechselwirkung etc.)

Unser pharmazeutisches Team berät Sie gern zu allen Fragen rund um Ihre Gesundheit und bietet fundierte Fachkenntnisse zu Themen wie Homöopathie, Hautpflege und gesunder Ernährung.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Team der apo-rot Apotheke am Löwel-Platz



* Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. ¹: bezogen auf den UVP des Herstellers bzw. den Apothekenverkaufspreis (AVP); gilt nicht für rezeptpflichtige Medikamente und Bücher. (AVP = verbindlicher Abrechnungspreis gemäß der sog. Lauer-Taxe, der bei Abgabe des jeweiligen Produktes zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung berechnet wird.) ²: Bezieht sich auf den apo-rot Preis. Stand: 09/2015. Der Stand bezieht sich auf Abbildungen, Texte und Preise. Abweichungen sind möglich.



apo-rot Apotheke am Löwel-Platz

Filialeiterin: Apothekerin Kerstin Frese

Seminarstraße 7 | 08523 Plauen

Tel.: 03741-5934610 | Fax.: 03741-5934611

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 7:30 - 19:00 Uhr | Sa: 9:00 - 13:00 Uhr

www.apo-rot.de

Buntes Programm in der Festhalle

Karat, Weißes Rößl und Freizeitmesse locken

Party

Am 10. Oktober steigt die beliebte „Ü30-Party“. Ab 20.00 Uhr kann abgetanzt werden.

Servus Peter

Das heile Welt Musical mit den Hits von Peter Alexander u.v.a. Mit viel Schwung, Musik und Komik wird in den Biergarten des Gasthofes Im weißen Rößl geladen, und zwar am 15. Oktober ab 16.00 Uhr.

Gala

Nicole und Ross Antony sind die Stargäste der Sparkassen Gala, zu erleben am 16. Oktober um 20.00 Uhr.

Karat

Eine andere musikalische Richtung ist nur einen Abend später zu hören – Rock und Pop, gespielt von der Ost-Kult-Band Karat auf ihrer Akustik-Tour zum 40-jährigen Band-Jubiläum. Los geht es am 17. Oktober um 20.00 Uhr.



Freizeitmesse

Am 7. und 8. November heißt es wieder „Freizeit, Reisen, Wellness...“ in der Festhalle. Die

Freizeitmesse lockt. Pünktlich zum Erscheinen der neuen Sommer-Kataloge geben die Aussteller Anregungen zur Urlaubsplanung mit attraktiven Frühbucheinheiten für den Sommerurlaub 2016. Mit Angeboten zu regionalen Ausflugszielen, Sport-, Fitness- und Wellnessangeboten, Veranstaltungen und Kultur bieten die Aussteller Möglichkeiten aktiver Freizeitgestaltung und Erholung gleich um die Ecke.

Das Highlight für alle Kinder ist sicher der große Indoor-Spielplatz mit Aktivspielen, Bastelangeboten, Kinderschminken, Brettspielen und vielem mehr...

Ganztägig finden Animation, Reise-Kino, Info-Vorträge und Messe-Bistro statt. Geöffnet ist Samstag ab 11.00 Uhr und Sonntag ab 10.00 Uhr bis jeweils 18.00 Uhr.

EgoLaut: Fünf Tage Festival für Plauen

Fünf mit Musik voll beladene Tage bringt der Oktober. Das EgoLaut-Festival verzaubert die Stadt vom 7. bis 11. des goldenen Monats. Initiator Antonio Lucaciu: „Schon seit einigen Jahren träume ich von einem Festival in meiner Heimatstadt.“ Seit zehn Jahren wohnt er in Leipzig, will mit EgoLaut etwas an seine Heimatregion zurückgeben. „Es soll ein positives Signal in die Region und in die restliche Republik sein: ‚HIER GEHT WAS!‘“, teilt er mit.

In 5 Tagen finden an 8 verschiedenen Spielstätten 17 Veranstaltungen statt.

Mittwoch 07.10.2015

4 GRENZGÄNGER IM GESPRÄCH – 19 Uhr, Malzhaus/Galerie, Eintritt frei

WOLFGANG SCHMID'S NEXT KICK – 21 Uhr, Malzhaus/Keller, Ticket 15/12 Euro

Donnerstag 08.10.2015

SCHLAFKONZERT „HINLEGEN? NIX DAGEGEN!“ – 19 Uhr, Friedensschule Aula, Ticket 18/15 Euro

FILME „EUSEPIA“ UND „MORENIKE“ – 21 Uhr, Alte Kaffeerösterei, Eintritt frei

Freitag, 09.10.2015

LILABUNGALOW – 20 Uhr, Alte Kaffeerösterei, Kombiticket HUNDREDS – 21 Uhr, Alte Kaffeerösterei, Kombiticket

PARTY MIT DEMION TREASURE & FRIENDS – 23 Uhr, Alte Kaffeerösterei, Kombiticket

Das Kombiticket für den ganzen Abend kostet 25/22 Euro

Samstag 10.10.2015

CAKEWALKIN' BABIES – 14



Uhr, Milchbar, Eintritt frei

MR. VODOO & DIE FEINEN HERREN – 16 Uhr, Neue Kaffeerösterei, Eintritt frei

TRIO SCHMETTERLING & RYO TAKEDA – 18 Uhr, Galerie Forum K, Eintritt frei

MAX PROSA – 20 Uhr, Malzhaus, Ticket 15/12 Euro

LIVE IN CONCERT - JAN BLOM-QVIST – 22 Uhr, Zooma, Ticket 10 Euro (nur Abendkasse)

Sonntag 11.10.2015

KRAUSE/BRAUN – 15 Uhr, Milchbar, Eintritt frei

BABY BOOMER – 17 Uhr, Galerie Forum K, Eintritt frei

Die beiden letzten Konzerte JUNE COCÓ und DUO STIEHLER/LUCACIU & GÄSTE im Theater Plauen sind bereits ausverkauft.

Island als „Wunder Erde“ im Ratssaal

Die bekannte Reiseshow-Reihe „Wunder Erde“ kommt am 9. Oktober wieder nach Plauen. Der weitgereiste Fotojournalist Roland Kock präsentiert live die atemberaubenden Landschaften Islands auf der Großbildleinwand. Die Besucher erleben um 19.30 Uhr

im Ratssaal im Rathaus eine Reise mit traumhaften Bildern und schöner Filmmusik. Über viele Monate waren Kock und sein Team mit der Kamera unterwegs, um die einzigartigen Naturwunder der Insel in brillanter HD-Qualität zu fotografieren. Selbst erfahrene Reisende

entdecken so die Schönheiten Islands in einem ganz neuen Licht. In der neuen Multivisionsshow gibt es zusätzlich viele wertvolle Reisetipps aus erster Hand. Karten können ab sofort unter der kostenlosen Telefonnummer 0800-2224242 reserviert werden.

Kurse für Jüngste am Vogtlandkonservatorium

Pünktlich zum neuen Schuljahr starteten am Vogtlandkonservatorium „Clara Wieck“ wieder die Kurse für die jüngsten Schüler. Angefangen vom Baby-Kurs, wo Kinder ab 6 Monaten zusammen mit ihren Eltern erste musikalische Erfahrungen sammeln, bis hin zur Musikalischen Früherziehung und dem Curriculum für Kinder zwischen 4 und 6 Jahren, gibt es für jedes Kind ein altersgerechtes Angebot.

Diese frühe Förderung ermöglicht den Kindern, sich spielerisch eine erhebliche musikalische Vorbildung zu verschaffen, bevor sie eine instrumentale Ausbildung

beginnen. Über das Singen und Sprechen, Tanz und Bewegung, Musik hören und selbst musizieren und das Kennenlernen und Ausprobieren von Instrumenten wird Musik in vielen Facetten erfahrbar. Darüber hinaus wird die allgemeine Persönlichkeitsentwicklung des Kindes positiv beeinflusst. Hierzu gehören z.B. Begriffsbildung und Sprachschulung, Entwicklung sozialer Kompetenzen, Schulung des Konzentrationsvermögens und Entwicklung motorischer Fähigkeiten. Folgende Kurse werden im Vogtlandkonservatorium angeboten:

Babykurs: für Kinder zwischen 6. und 18. Monat

Musikgarten I: für Kinder zwischen 18. Monat und 3 Jahren

Musikgarten II: für Kinder zwischen 3 und 4 Jahren Musikalische Früherziehung: für Kinder zwischen 4 und 6 Jahren

Curriculum: für Kinder ab 4 Jahren

Orff-Spielkreis: für Kinder zwischen 5 und 10 Jahren

Singeklasse: für Kinder zwischen 5 und 10 Jahren



Anmeldung im Vogtlandkonservatorium, Theaterplatz 4, unter 03741/29 12 438

Zwei Genies am Rande des Wahnsinns

Zwei Genies des DDR-Fernsehens machen sich noch einmal zum Heinz - eine Komödie der Woesner Brothers. Darsteller sind Heinz Behrens und Heinz Rennhack. Geboten wird ein richtiger Schwank, bei welchem das Publikum vor Freude toben wird. Die beiden „Heinzelmänner“ machen sich dabei so richtig zum Heinz. In der grotesken Geschichte treffen sich zwei verkrachte Gestal-

ten - ein neurotischer Komiker in Geldnot und ein ehemaliger Staatsschauspieler. Dass sich die beiden nicht ausstehen können, ist noch das geringste Problem. Denn während der eine glaubt, er sei für eine Hochzeit gebucht, ist der andere überzeugt, es geht um eine Beerdigung. Heinz Behrens (u.a. „Maxe Baumann“, „Polizeiruf 110“) und Heinz Rennhack („Spuk im Hochhaus“, „Ein Engel

im Taxi“) stehen zum ersten Mal gemeinsam auf der Bühne und mimen in „Zwei Genies am Rande des Wahnsinns“ ein köstliches Chaos Duo.



4. November, 19.30 Uhr, Vogtlandtheater, VVK: Theaterkasse, Tel. 03741/28134848

Dampfmaschinentag im Vogtlandmuseum



Geöffnet ist von 10 bis 17 Uhr.

„Die Technik ist bei den älteren Besuchern noch bekannt, sie können es dann ihren Enkeln gut erklären“, weiß Michael Rannacher, der die Ausstellung organisiert und koordiniert. „Unter anderem haben wir dieses Jahr ein originales Modell eines alten Sägewerks, bei dem kleine Holzstämmchen zersägt werden“, macht er neugierig.

Neben den Modelldampfmaschinen sind auch andere mit Dampf und Heißluft betriebene Maschinen zu bewundern. Vorgeführt werden die Exemplare von Sammlern und Modellbauern aus der Region.



1. November, 10 bis 17 Uhr Dampfmaschinentag im Vogtlandmuseum

Eine Tradition ist es geworden – jährlich in der Herbstzeit sind im Vogtlandmuseum eine ganze Reihe an Modelldampfmaschinen zu sehen. Auch dieses Jahr ist wieder soweit – am ersten Sonntag im November werden um die 60 bis 70 Modelle zu bestaunen sein.

Junge Künstler im Gespräch mit Andreas Platthaus

e.o.plauen Förderpreis

Anknüpfend an die gleichnamige Veranstaltung im Jahr 2013 mit Volker Schlecht und Line Hoven findet am 7. November, 19.00 Uhr in der Galerie e.o.plauen im Erich-Ohser-Haus ein Künstlergespräch statt. In den Dialog mit Andreas Platthaus, den leitenden Feuilletonredakteur der FAZ, Comicspezialisten und Publizisten, tritt nunmehr der e.o.plauen Förderpreisträger von 2007 Jens Harder. Der Zeichenkünstler hat zahlreiche Buchprojekte und Ausstellungen im nationalen und internationalen Rahmen realisiert und sein Schaffen erfuhr breite Anerkennung und wurde mit vielen Preisen geehrt.

Wie sein künstlerischer Werdegang nach dem e.o.plauen Förderpreis verlief und welche aktuellen Themen ihn beschäftigen, das und noch mehr wird an diesem Abend zu erfahren sein. Als zweite Gesprächspartnerin wird die soeben nominierte e.o.plauen Förderpreisträgerin 2016 Rede und Antwort stehen. Noch ist ihr Name geheim – aber diese Veranstaltung bietet erstmals die Gelegenheit, Persönlichkeit und künstlerisches Selbstverständnis



Jörg Harder, hier mit seinem e.o.plauen Förderpreis 2007, kommt am 7. November zum Künstlergespräch wieder nach Plauen.

Foto: Band-Aktuell/Archiv

der neuen Preisträgerin kennenlernen. Die Begegnung mit der Zeichenkünstlerin, die gern in die Rolle von Tieren schlüpft, verspricht so manche Überraschung und das Publikum darf sich auf Einblicke in und Einsichten über höchst aktuelle bildnerische Positionen freuen, die das Erbe e.o.plauens zugleich würdigen und bereichern.

Jens Harder, e.o.plauen Förderpreisträger von 2007, wurde 1970

in der Oberlausitz geboren und absolvierte ein Grafikstudium an der Kunsthochschule Berlin. Er ist Mitbegründer der Zeichengruppe „Monogatari“ und hat zahlreiche Veröffentlichungen im In- und Ausland mit großem Erfolg vorgelegt: unter anderem 2003 „Leviathan“, 2004-08 Teil eins und zwei einer Comic-Trilogie über die Evolution „ALPHA...directions“ und 2005 das deutsch-israelische Comic-reportage-Projekt „CARGO“. Sein Werk wurde in vielen Ländern und ausgestellt und vielfach mit Preisen gewürdigt: 2004 auf dem Erlanger Comic Salon „Beste Deutsche Neupublikation“ für „Leviathan“, 2010 „Prix Palmare de l'Audace“ für „ALPHA“ und den „Hans-Meid-Illustrationspreis“ 2011.

Die zweite Gesprächspartnerin ist die e.o.plauen Förderpreisträgerin 2016, deren Namen erst an diesem Abend verraten wird.



7. November, 19.00 Uhr, Künstlergespräch im Erich-Ohser-Haus

Neue Schau: Der Zeichner und seine Lebenskreise

Die neue Ausstellung führt ein in Leben und Werk Erich Ohser alias e.o.plauen, dem Erfinder von „Vater und Sohn“.

Präsentiert wird die umfangreiche Auswahl unter dem Titel „Der Zeichner und seine Lebenskreise“ aus seinem bildnerischen Schaffen in insgesamt fünf Ausstellungsbereichen, die in historischer Architektur im alten Stadtkern Plauens, zu finden sind. Zu entdecken sind neben den beliebten Bildgeschichten auch Dokumente des bewegten Schicksals des Künstlers, zudem Porträtzeichnungen, Karikaturen, Landschaften und vieles mehr!

Das relativ kurze Leben des beliebten Zeichenkünstlers e.o.plauen war geprägt von unbändiger Schöpferkraft, von fröhlicher Lebensneugier, aber auch von tragischen persönlichen Verwerfungen und politischer Zerrissenheit. Als Erich Ohser im Vogtland geboren, machte er mit den Lebensstationen Plauen, Leipzig und Berlin als Pressezeichner, Illustrator und Karikaturist eine rasante Karriere. Zugleich schuf er inmitten der Nazidiktatur mit „Vater und Sohn“ ein humanes Universum, das bis heute von Groß und Klein gleichermaßen geliebt wird. Zu Recht wird der Erfinder dieser

Bildgeschichten als Menschenfreund verehrt.

Indessen war Ohser selbst von den Widersprüchen und Katastrophen seiner Zeit betroffen, zogen sich die historischen Brüche auch mitten durch seine Biografie. Der einst so kritische Karikaturist glaubte, die bösen Zeiten nach 1933 durch Kompromisse zu überstehen. Ein Zwiespalt, der ihm das Leben kosten wird. Was bleibt, ist das immer wieder überraschend reichhaltige Werk des souveränen Zeichners, seine sich verausgabende Produktivität und künstlerische Qualität. Die Ausstellung versammelt Werke aus allen Schaffensperioden und lässt zugleich wichtige Freunde und Gefährten zur Sprache kommen. Im Leben Erich Ohser kreuzen sich die Wege bedeutender Künstler und Literaten, wie beispielsweise Erich Kästner, Erich Knauf und Hans Fallada. Diese Begegnungen hinterließen Spuren, die bis heute weiterwirken.



Ausstellung in der Galerie e.o.plauen im Erich-Ohser-Haus in Plauen vom 10.10.2015 – 13.03.2016



Unser Herbstangebot.

Der Tiguan BMT 1.4 TSI, 92 kW (125 PS), 6-Gang.

Kraftstoffverbrauch, l/100 km: innerorts 7,8/außerorts 5,5/kombiniert 6,4/CO₂-Emissionen, g/km: kombiniert 149.

Ausstattung: Klimaanlage, Radio „Composition Media“, Anhängervorrichtung anklappbar, ParkPilot, Leichtmetallräder, Start-Stopp-System u. v. m.

Hauspreis: 24.665,- €

Inkl. Überführungs- und zzgl. Zulassungskosten.

¹ Gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers für ein vergleichbar ausgestattetes Modell in dem Zeitraum 03.10.2015 – 30.11.2015. Abbildung zeigt Sonderausstattungen gegen Mehrpreis.



Das Auto.

AUTOHAUS
SCHÜLER

Ihr Volkswagen Partner **Autohaus Schüler & Co. GmbH**

Oelsnitzer Str. 65, 08223 Falkenstein
Tel. 03745 / 788 70, www.autohaus-schueler.de

Ihr Partner im Vogtland 08223 Falkenstein

Oelsnitzer Str. 65

Telefon 03745/78870

Das WeltAuto.

08525 Plauen

Hans-Sachs-Str. 26

Telefon 03741/550770

08606 Oelsnitz

Untermarxgrüner Str. 23

Telefon 037421/700870

Information des Einwohnermeldeamtes

Neues Bundesmeldegesetz (BMG) ab 1. November

Zum **1. November 2015** tritt erstmals ein bundesweit einheitliches Meldegesetz (BMG) in Kraft. Damit will der Gesetzgeber das Melderecht in Deutschland harmonisieren und fortentwickeln. Diese Neuregelung hat u.a. eine Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers zur Folge.

Informationen für Wohnungsgeber

Wohnungsgeber sind Wohnungseigentümer oder von ihnen Beauftragte wie z.B. Wohnungs-/Hausverwaltungen. Wohnungsgeber können jedoch auch Hauptmieter sein, die Wohnungen oder Zimmer untervermieten. Im Rahmen dieser Meldepflicht verlangen die Meldebehörden zwingend **ab 1. November 2015** eine **Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 BMG)** durch den Wohnungsgeber, um Scheinmeldungen zu verhindern. Die Wohnungsgeberbestätigung ist auszustellen,

- bei Einzug in eine Wohnung,
- bei Auszug aus einer Wohnung, wenn der Wohnsitz ins Ausland verlagert wird,
- bei Auszug aus einer Nebenwohnung,
- bei Auszug aus einer Wohnung, wenn (vorher) keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird, z. B. bei Wohnungslosigkeit.

Wohnungseigentümer bzw. Verwalter **müssen** bei Ein- und Auszug eine Wohnungsgeberbestätigung ausstellen!

Um die Arbeit zu erleichtern, hat das Einwohnermeldeamt eine Wohnungsgeberbestätigung als Formular entworfen. Diese liegt im Fachgebiet sowie im Bürgerbüro aus und ist auch im Internet unter www.plauen.de/formulare hinterlegt, kann heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Die Wohnungsgeberbestätigung **muss** folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Eigentümers und des Wohnungsgebers,
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Datum des Ein- oder Auszugs,
- die Anschrift der Wohnung,
- die Namen aller meldepflichtigen Personen, die ein- oder ausziehen.

Sie ist eigenhändig unterschreiben und im Original vorzulegen.

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 BMG einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Wer dennoch eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt, handelt ordnungswidrig nach § 54 Abs. 1 und 2 BMG. Dies kann gemäß §

54 Abs. 3 BMG mit bis zu **50.000 Euro** geahndet werden.

Informationen für Mieter und Eigentümer

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von **zwei Wochen** nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Abs. 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs (§ 17 Abs. 2 BMG).

Erfolgt ein Umzug innerhalb des Hauses, ist dieser ebenfalls der Meldebehörde mitzuteilen.

Es sind vom Mieter folgende Unterlagen zwingend vorzulegen:

- **Mietvertrag**
- die **Wohnungsgeberbestätigung** bzw. das Zuordnungsmerkmal oder der Kaufvertrag/Grundbuchauszug,
- die gültigen **Personaldokumente** aller zu-/umziehenden Personen

Bei Unterlassung der Meldepflicht, Fristversäumung oder fehlender Wohnungsgeberbestätigung droht gemäß § 54 Abs. 2 BMG dem Meldepflichtigen ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro.

Sprechtag der Stadtratsfraktionen

CDU-Fraktion, Rathaus, Zimmer 149, Dienstag 14-16 Uhr und nach Vereinbarung, Tel. 2 91 10 33, Fax 291 3 10 33, E-Mail: Fraktion.CDU@plauen.de, Geschäftsstelle Dobenastraße 5, Tel. 22 44 20.

Fraktion SPD/Grüne, Rathaus, Zimmer 152, Montag und Dienstag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-11.30 Uhr, Tel. 2 91 10 39, Fax 291 31039, E-Mail: spd-gruene-fraktion@plauen.de; Geschäftsstelle von Bündnis 90-Die Grünen: Oberer Steinweg 7, Tel. 171 900, Geschäftsstelle SPD: Freiheitsstraße 13, Tel. 13 13 14.

Fraktion Die Linke, Rathaus, Zimmer 148, dienstags und donnerstags jeweils von 14.00 bis 16.30 Uhr, Tel. 2 91 10 31, Fax 291 3 10 31, E-Mail: Fraktion.DieLinke@plauen.de

Fraktion FDP/Initiative Plauen, Rathaus, Zimmer 150a, Dienstag 10.00-13.00 Uhr, und nach Vereinbarung, Tel. 2 91 10 37, Fax 291 3 1037, E-Mail: Fraktion.FDP-InitiativePlauen@plauen.de,

Jugendparlament, Rathaus, Zimmer 115a, Sprechzeit nach Vereinbarung, Tel. 2 91 4 10 22 (Mailbox), E-Mail: jugendparlament@plauen.de
www.plauen.de/ris

Kleiner Sitzungskalender

- 05.10., Stadtbau- und Umweltausschuss
- 07.10., Verwaltungsausschuss
- 08.10., Finanzausschuss
- 20.10., Stadtrat
- 22.10., Kultur- und Sportausschuss
- 26.10., Wirtschaftsförderungsausschuss
- 28.10., Vergabeausschuss
- 29.10., Bildungs- und Sozialausschuss
- 02.11., Stadtbau- und Umweltausschuss
- 04.11., Verwaltungsausschuss
- 05.11., Finanzausschuss

Die Sitzungen der Ausschüsse beginnen um 16.30 Uhr im Zimmer 154b, die des Stadtrates um 15.00 Uhr im Großen Ratssaal. Ausnahmeregelungen sind den entsprechenden Einladungen zu entnehmen. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen wird spätestens sechs Tage vor dem Sitzungstermin durch Aushang im Foyer des Rathauses bekannt gegeben. Die Sitzungszimmer sind telefonisch erreichbar: 154 a: 291-1079, 154 b: 291-1093. www.plauen.de/ris

Verwaltung vor Ort

03.11., 19.30 Uhr, Thiergarten, Einwohnerforum (Ort wird noch bekannt gegeben)

05.11., 16.30 – 18.00 Uhr, Großfriesen, Verwaltungsdienststelle, Falkensteiner Straße 26 www.plauen.de/buergertelefon

Sitzung des Seniorenbeirats

20.10., 10.00 Uhr, Rathaus, Zimmer 154a

Vortrag zum Tag der Epilepsie

Zum diesjährigen Tag der Epilepsie lädt die Selbsthilfegruppe Plauen-Vogtlandkreis am 9. November ins Rathaus ein. Im kleinen Ratssaal referiert Dr. Petr Fibrich zum Thema „Plötzlicher unerwarteter Tod bei Epilepsie“.

Dr. Fibrich ist Facharzt für Neurologie am Helios Vogtlandklinikum. 09.11., 15.00 Uhr, kleiner Ratssaal

Bundesweite Hilfetelphone

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Kostenlose Rufnummer 08000 116 016 / www.hilfetelefon.de

Hilfetelefon Schwangere in Not

Kostenlose Rufnummer 0800 40 40 02 / www.geburt-vertraulich.de

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Rufnummer (030) 18 555 - 18 65 / www.antidiskriminierungsstelle.de

Sorgentelefone Sachsen:

Elterntelefon 0800-111 0 550

Kinder- und Jugendtelefon 0800-111 0 333

Krisentelefon der Ehe-, Lebens- und Familienberatung

0800 111 0111; 0800 111 0222

Vogtlandkreis: Frauen- und Kinderschutzwohnung (des DRK)

0173/3720260 (24-Stunden-Telefon)

terzo®Gehörtherapie

Damit Sie verstehen.

VORTRAG

Hören ist Kopfsache – Warum Hörgeräte alleine oft nicht ausreichen

**Mittwoch, 07.10.15
im Kulturzentrum
Malzhaus**

Alter Teich 7
08527 Plauen

Beginn um 14.30 Uhr

EINTRITT FREI

Platzreservierung erwünscht:
(03744) 21 21 03



Dr. rer. nat. Juliane Dettling
wissenschaftliche Leiterin
des terzo-Instituts für
angewandte Gehörforschung

Erfahren Sie in unserem Vortrag, warum bei einem Hörverlust Hörgeräte alleine oft nicht ausreichen und wie Sie Ihr Sprachverstehen im Alltag mit der einzigartigen Kombination aus Gehörtraining und Hörgeräteanpassung nachhaltig verbessern können. Wir informieren Sie über die wissenschaftlichen Hintergründe und Vorteile der terzo®Gehörtherapie.

Mehr Informationen unter: www.terzo-zentrum.de

terzo
zentrum
Gehörtherapie
Hörgeräte

Herzlichen Glückwunsch – Jubilare im Oktober 2015

98 Jahre

Knobloch, Johanna; Kühn, Wilhelm

97 Jahre

Gerber, Fritz; Hilpert, Hildegard; Leistner, Gerhard; Reinhold, Elfriede

96 Jahre

Gottschald, Kurt; Hager, Anna; Köppel, Gerhard; Mockler, Klara; Oertel, Vera; Scholz, Frieda; Setzpfandt, Erna

95 Jahre

Goßmann, Gerhard; Kürschner, Erna; Schuster, Theodor; Windisch, Ingeborg; Wolf, Ingeborg; Worner, Margarete; Zimmermann, Paul

94 Jahre

Döhler, Willi; Hendel, Magdalena; Klarner, Liselotte; Kühnberger, Helene; Langhof, Eva; Röhn, Marianne; Schaarschmidt, Walter; Schmidt, Harald; Söllner, Erhard

93 Jahre

Bromnitz, Erika; Brüning, Gerda; Keilhack, Elfriede; Költzsch, Helene; Männig, Erika; Schneider, Elisabeth; Teßmer, Ruth; Zickert, Marta

92 Jahre

Gordzielik, Rosa; Heinecke, Albrecht; Herrmann, Ruth; Pötzschke,

Käthe; Söllner, Ingeborg; Stolle, Edith; Tröger, Alfred

91 Jahre

Berghaus, Christa; Claviez, Alexander; Dörrer, Eberhard; Ehmman, Ludwig; Hensel, Elvira; Jähmig, Heinz; Krawietz, Ingeborg; Lang, Günter; Neumann, Eberhard; Röder-Huster, Anneliese; Sawadski, Maria; Schneider, Christa; Schönherr, Hertha; Schubert, Ruth; Stübinger, Alice; Weller, Erika; Wolfram, Gertraude; Zenker, Else

90 Jahre

Alex, Eva; Geßner, Irene; Häußler, Ruth; Herbrich, Siegfried; Hofmann, Erika; Ketzel, Eleonore; Markus, Gudrun; Mehlhorn, Käte; Pauli, Ursula; Schmalfuß, Ingeborg; Wagner, Christa

85 Jahre

Bauer, Edith; Berndt, Brigitte; Berndt, Nelli; Birkner, Ingeborg; Dietrich, Wolfgang; Fischer, Gertraud; Franz, Ruth; Heidel, Ingeborg; Heinz, Hildegard; Kiesel, Hellmut; Leheis, Isolde; Ludewig, Sonja; Merkel, Christa; Merkel, Gisela; Müller, Manfred; Pöhlmann, Theo; Reimar, Inge; Reißig, Günter; Richter, Irmgard; Ritter, Hanns; Rudert, Christa Elisabeth;

Schilling, Sigrid; Schneider, Günter; Schöps, Wolfgang; Sommer, Sigrid; Völker, Maria; Wagner, Edgar; Weiland, Sonja

80 Jahre

Aßmann, Walfried; Blüher, Eberhard; Böddicker, Gitta; Bonack, Erika; Büttner, Gudrun; Discher, Christa; Döhler, Reina; Donnerhacke, Hans; Fischer, Lieselotte; Förster, Gerda; Forster, Gisela; Füger, Heinz; Geilert, Heinz; Gey, Günter; Göttlich, Irene; Günther, Rudolf; Hendel, Christa; Herwig, Helga; Hochmuth, Erika; Hochmuth, Lydia; Holzmüller, Klaus; Janda, Helga; Kieseewetter, Werner; Kindlein, Rudolf; Knorr, Waltraud; Knutti, Walter; Koblitz, Klaus; Kraus, Erika; Kreutz, Rosemarie; Kroll, Sigrid; Kuhn, Maria; Kustos, Ilse; Liebscht, Renate; Löscher, Barbara; Mertner, Manfred; Müller, Inge; Narr, Maria; Nürnberger, Walter; Penzel, Kurt; Popp, Lothar; Rabenstein, Martin; Rentsch, Hanna; Röder, Helga; Sauer, Christa; Schicker, Marlene; Schlücker, Ulrich; Schneider, Jakob; Schramm, Dora; Schweickert, Wolfgang; Seidel, Ruth; Semmler, Johannes; Söll, Frieda; Thomas, Christa; Ullmann, Justus;

Vondrak, Siegfried; Walter, Heinz; Weiß, Renate; Wurziger, Siegfried; Zahn, Ruth; Zaumseil, Brigitte

Ehejubiläen

Eiserne Hochzeit 65 Jahre

Fritz und Ruth Henkel
Hans und Christa Sieler
Wolfgang und Christine Thümmeler

Diamantene Hochzeit 60 Jahre

Hans-Joachim und
Helga Cämmerer
Klaus und Anita Descher
Horst und Sonja Gräbner
Dieter und Eveline Raab

Goldene Hochzeit 50 Jahre

Horst und Ingrid Stolpe
Dietmar und Hildegard Dressel
Rolf und Rosemarie Fritsche
Otto und Luise Groh
Helmut und Inge Dr. Kallenbach
Reinhold und Ingeborg Betat
Frank und Brigitte Lohse
Bernd und Monika Wild
Martin und Hannelore Schmidtke
Siegfried und Brigitte Meister
Florian und Monika Stöger
Wolfgang und Margit Straka
Peter und Marianne Veit
Helmut und Jutta Klemm
Gunter und Maria Schwarz

Behörde berät
Bevollmächtigte

Bevollmächtigte mit Vorsorgevollmacht oder ehrenamtliche Betreuer haben häufig Fragen bei ihrer Tätigkeit. Falls dies der Fall ist oder Probleme auftreten, unterstützt die Betreuungsbehörde mit Rat und Hilfe.

Sprechzeit Plauen: 23.11.2015 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Ort: Landratsamt Vogtlandkreis Dienststelle Plauen, Neundorfer Str. 96; Raum kleiner Saal

Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.



Angaben zu Jubiläen soweit die Daten im Melderegister erfasst sind und ihrer Veröffentlichung nicht widersprochen wurde. Sie wollen nicht genannt werden? Bitte ans Einwohnermeldeamt, Rathausstraße 5, wenden. Telefon: 03741/291 – 2888.

Anzeigenschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist der 23. Oktober 2015

Ein Einspruch kann sich lohnen – und ist leicht zu erheben

Wir machen Ihre Steuererklärung.

Lohnsteuerhilfe Bayern e. V.

Wir machen die Steuererklärung für Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre im Rahmen einer Mitgliedschaft, begrenzt nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Bahnhofstr. 49
08523 Plauen
03741 221436

www.lohi.de

Sommerzeit ist Ferienzeit. Viele Steuerzahler hoffen, ihre Reisekasse mit einer Steuer-Rückerstattung aufzubessern. Sollte die Rückerstattung nicht in der erwarteten Höhe ausfallen, kann es sich lohnen, den Bescheid noch einmal zu prüfen. Bei Fehlern zu Ungunsten des Steuerpflichtigen kann einfach Einspruch eingelegt werden.

Gründe für einen Einspruch

Nicht verständliche Abweichungen im Steuerbescheid haben oft einfache Ursachen. Sie können zum Beispiel durch falsche Berechnungen entstehen oder weil im Finanzamt Kosten übersehen wurden. Manchmal ist ein einfacher Zahlendreher Ursache der Abweichung. Solche Fehler sollte man durch einen Einspruch beanstanden. Aber auch eigene Versäumnisse kann man mit einem Einspruch nachholen, wenn man etwa Angaben vergessen oder falsch eingetragen hat. Außerdem können mit dem Einspruch nachträglich Belege eingereicht werden. Häufig ergibt sich eine Differenz im Steuerbescheid aber auch durch eine unterschiedliche Rechtsauffassung, wenn das Finanzamt beispielsweise angegebene Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen nicht anerkennt.

Im Zweifel immer für den Einspruch entscheiden

Bei Unklarheiten oder nicht anerkannten Ansprüchen sollte man sich immer

für den Einspruch entscheiden. Der Einspruch kann gemäß der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sogar per E-Mail eingereicht werden. Noch einfacher ist es für Mitglieder der Lohi. Hier kümmert sich der Verein um die Prüfung des Steuerbescheids. Bei Unklarheiten legen die Steuerprofis Einspruch ein und übernehmen die weitere Abwicklung.

Kein Risiko für den Steuerzahler

Es kann zwar sein, dass das Finanzamt nach nochmaliger Prüfung des Falles wegen bisher nicht berücksichtigter steuererhöhender Tatsachen eine höhere Einkommensteuer festsetzt. Allerdings kann der Steuerpflichtige dann den Einspruch einfach zurücknehmen. Eine höhere Einkommensteuer wird so nicht fällig.

Frist für den Einspruch

Will man einen Einspruch einlegen, muss dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids erfolgen. Um ganz sicherzugehen, empfiehlt die Lohi, vom Datum des Steuerbescheids aus zu rechnen.

www.plauen.de/veranstaltungen**Ausstellungen****...Stadtarchiv**

Jahresausstellung „Das Kriegsende in Plauen vor 70 Jahren“

...im Vogtlandmuseum01.11., 10 – 17 Uhr, Dampfmaschinentag mit Vorführungen
ganzjährig: Dauerausstellung**...in der Schaustickerei**montags bis samstags, 10.00-17.00 Uhr,
Vorführung auf historischen Stickmaschinen**...in der Galerie e.o. plauen im Erich-Ohser-Haus**ab 10.10., e.o.plauen - Der Zeichner und seine Lebenskreise
(bis 13.03.2016)

Erich Ohser – e.o.plauen, Einblicke in das Gesamtwerk

... in der Malzausgalerie

17.10. bis 22.11., Ausstellung e.o.plauen Nachwuchspreis

...im Spitzenmuseum

„Kostbarkeiten aus Plauener Spitze“

Märkte**...auf dem Altmarkt**8.00 Uhr, donnerstags, Wochenmarkt
31.10., 9.00 Uhr, Samstagsmarkt**...auf dem Klostermarkt**8.00 Uhr, montags, Wochenmarkt
8.00 Uhr, mittwochs Bauernmarkt**Sport**10.10., 12.00 Uhr Wasserballturnier um den
Pokal des Oberbürgermeisters
11.10., 10.00 Uhr Wasserballturnier um den
Pokal des Oberbürgermeisters**Vogtlandtheater****Großes Haus**03.10., 18.00 Uhr, Romeo und Julia
06.10., 09.30 Uhr, 1. Schulkonzert - The Sound of America
06.10., 11.00 Uhr, 1. Schulkonzert - The Sound of America
07.10., 11.00 Uhr, Romeo und Julia
09.10., 19.30 Uhr, Maria Stuart
11.10., 19.00 Uhr, Konzert Duo Stiehler/Lucaciu und Freunde
15.10., 19.30 Uhr, Salut Salon
17.10., 19.30 Uhr, Floh im Ohr
18.10., 18.00 Uhr, Romeo und Julia
23.10., 19.30 Uhr, 2. Sinfoniekonzert - Auf zu neuen Ufern
24.10., 19.30 Uhr, Sonnenallee
27.10., 10.30 Uhr, Maria Stuart
28.10., 10.00 Uhr, Siebenwünsche Blume
28.10., 14.00 Uhr, Siebenwünsche Blume
28.10., 19.00 Uhr, Zuschauerkonferenz
29.10., 15.00 Uhr, The American Drama Group Europe
- Frankenstein. Monster & Mythos
29.10., 18.30 Uhr, The American Drama Group Europe
- Frankenstein. Monster & Mythos
30.10., 19.30 Uhr, Romeo und Julia
31.10., 14.30 Uhr, Öffentliche Theaterführung in Plauen
31.10., 18.00 Uhr, Sonnenallee
01.11., 15.00 Uhr, Die Hochzeit des Figaro
03.11., 19.30 Uhr, Sonnenallee**kleine bühne**03.10., 15.00 Uhr, An der Arche um Acht
03.10., 18.00 Uhr, Männer und andere Irrtümer
10.10., 19.30 Uhr, Frau Müller muss weg
11.10., 11.00 Uhr, Einführungsmatinee zu Sonnenallee
12.10., 09.00 Uhr, Theatergruppe Alles Theater - Frau Holle
13.10., 09.00 Uhr, Theatergruppe Alles Theater - Frau Holle
13.10., 11.00 Uhr, Theatergruppe Alles Theater - Frau Holle
13.10., 14.00 Uhr, Theatergruppe Alles Theater - Frau Holle
16.10., 19.30 Uhr, Bilder deiner großen Liebe
22.10., 09.30 Uhr, An der Arche um Acht
23.10., 19.30 Uhr, Bilder deiner großen Liebe
27.10., 15.00 Uhr, Der Mondmann
25.10., 18.00 Uhr, Mare Nostrum
26.10., 10.00 Uhr, Bilder deiner großen Liebe
26.10., 18.00 Uhr, Bilder deiner großen Liebe
28.10., 10.00 Uhr, Robinson & Crusoe
29.10., 10.00 Uhr, Robinson & Crusoe
31.10., 15.00 Uhr, Mama, wo ist eigentlich das Gestern hin?Kasse: 0 37 41/28 13-48 47/48 48, Besucherservice: 0 37 41/28
13-48 32/48 34, Fax: 03741/28 13-48 35, www.theater-plauen-zwickau.de, e-mail: service-plauen@theater-plauen-zwickau.de**Festhalle**08.10., 14.00 Uhr, Ausbildungsmesse Vogtland
10.10., 20.00 Uhr, Ü30 – Party
15.10., 16.00 Uhr, Servus Peter
16.10., 19.30 Uhr, Sparkassen Gala mit Nicole und Ross Anatomy17.10., 20.00 Uhr, KARAT akustisch.
18.10., 16.00 Uhr, Volker Rosin
24.10., 19.00 Uhr, Bockbierfest der Sternquell Brauerei
04.11., 15.00 Uhr, 20 Jahre „Singender Gastwirt“
mit Silvio Kuhnert**Malzhaus**05.10., 20.00 Uhr, Paris des Nordens (Nordlichter 2015)
06.10., 18.00 Uhr, Start: Grundlagen realistisches
zeichnen (Anfänger)
07.10., 19.00 Uhr, GRENZGÄNGER IM GESPRÄCH,
Egolaut Festival
07.10., 21.00 Uhr, WOLFGANG SCHMID'S NEXT KICK,
Egolaut Festival
08.10., 17.00 Uhr, Hänsel & Gretel,
Thüringer Kindertheater „Doncalli“
09.10., 21.00 Uhr, 24. FolkHerbst: Dreamers' Circus,
1. Wertungskonzert - Schweden/ Dänemark
10.10., 10.00 Uhr, 40. Kultureller Frühschoppen,
Mühlengeschichten aus dem Göltzschtal
10.10., 20.00 Uhr, MAX PROSA, Egolaut Festival
14.10., 18.30 Uhr, Kunstbetrachtung: Van Gogh in Arles,
Vortrag Wolfgang Rudloff
16.10., 19.00 Uhr, e.o.plauen Nachwuchspreis
Ausstellungseröffnung
16.10., 21.00 Uhr, Pascal von Wroblewsky,
Seventies Songbook und Half Sixties
17.10. bis 22.11., Ausstellung e.o.plauen Nachwuchspreis
17.10., 21.00 Uhr, 24. FolkHerbst: Burdon,
2. Wertungskonzert – Ukraine
23.10., 21.00 Uhr, Johannes Kirchberg, Wie früher. Nur besser.
24.10., 21.00 Uhr, Le-Thanh, Chanson
29.10., 20.00 Uhr, Randy Hansen präsentiert von Rehau AG +Co
30.10., 21.00 Uhr, 24. FolkHerbst: Trad.Attack!
3. Wertungskonzert - Estland
31.10., 21.00 Uhr, 24. FolkHerbst: Lucy Ward,
4. Wertungskonzert - GB
06.11., 10.00 Uhr, Alles im Fluss
06.11., 21.00 Uhr, Die Art, Dark Wave
07.11., 21.00 Uhr, 24. FolkHerbst: Startjenn,
5. Wertungskonzert - GB**Pfaffengut**Vogtländisches Umwelt- und Naturschutzzentrum, Kneipp-Ver-
ein Vogtland e.V., Albertplatz 10, Sprechzeiten: Die 10-12 Uhr,
Anmeldungen: Tel. 28 18 29, E-Mail: info@kneippverein-vogtland.de, Web-Seite: www.kneippverein-vogtland.de. Veranstaltungen :
Kurse: Nordic Walking, Hatha-Yoga, Qi Gong, Autogenes Training,
Aqua-Fitness, Pilates, „Salbentöpfchen“**NaturFreunde**Naturfreund Hans Leipold, 03741 136550
04.10., 10.00 Uhr, Haupteingang Vogtlandstadion, Nordic Walking
Läufertreff in 3 Leistungsgruppen
04.10., 10.00 Uhr, Neustadtplatz, Tages-Rad-Tour (40km)
„Rund um den Kuhberg bei Netzschau“
mit Einkehr, Helmpflicht
08.10., 16.30 Uhr, König Albert Brunnen- Altmarkt, 110. Relax-
Rad Tour, ca. 20-25 km, Helmpflicht
11.10., 8.30 Uhr, Hohe Straße, Abfahrt der Busse nach Hof,
13. Sternwanderung der Städte Hof/Asch/Plauen
31.10., ½ Stunde vor Abfahrt des 1. Zuges (VL5) nach 8.00
Uhr Ob Bf, Auf dem vogtländischen Jakobsweg von Irfersgrün
nach Treuen (14km); Irfersgrün-Waldkirchen-Lengenfeld-Treuen,
Höhenwege mit schönen Aussichten**Plauener Seniorenkolleg e.V.**14.10., (auf Anfrage) Villa Merz Markneukirchen, Vortrag:
Geschichte des Musikinstrumentenbaus
28.10., 14.00 Uhr, TGZ Morgenbergstraße,
Vortrag: 50 Jahre Talsperre Pöhl**Epilepsie Selbsthilfegruppe**Kontakt: 03741/525544. Jeden zweiten Mittwoch im Monat um
16.00 Uhr, Treff und Information für Betroffene aller Altersgruppen,
Friedensstraße 24, Saal 1. Etage**Mehrgenerationenhaus**Albertplatz 12, Telefon 03741/147910, Spiel-Spaß-Kindertreff e.V.
Familienzentrum Plauen, Seniorenbüro, Bistro. Öffnungszeiten:
Mo-Fr 9.00 – 18.00 Uhr, andere Zeiten nach Vereinbarung, Telefon:
03741/22 02 12, www.kindertreff-plauen.de**Z.U.M.B.A. in Plauen e.V.**montags 18.00 Uhr, Bahnhofstraße 30, Zumba
dienstags 20.15 Uhr, donnerstags 18.00 Uhr und 19.15 Uhr,
samstags 10.00 Uhr – Turnhalle Käthe-Kollwitz-Schule, Zumba
mittwochs 18.30 Uhr, Dormero Hotel, Theaterstraße 7, Zumba
mittwochs 17.00 Uhr, Bahnhofstraße 30, Body-Fit
donnerstags 10.00 Uhr, Bahnhofstraße 30, Senioren-Fit
pro Kurseinheit 5,00 Euro**Deutscher Diabetikerbund
Gebietsverband Plauen-Vogtland**07.10., 14.00 Uhr, Panoramarestaurant Biller, Vortrag: Arthrose
und Gelenkersatz, Dr. med. Putzke, FA für
Chirurgie, FA für Orthopädie und Unfallchirurgie
04.11., 14.00 Uhr, Panoramarestaurant Biller, Info: Wie können
sich ältere Menschen vor kriminellen Hand-
lungen schützen, Hans-Jürgen Jacob, Polizei-
direktion Zwickau**Kirchliche Nachrichten – Gottesdienst****Sonntag, 9.00 Uhr**

Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage

Sonntag, 9.30 UhrEv.-Luth. Lutherkirche, Ev.-Luth. Markuskirche, Ev.-Luth. Paulushaus,
Ev.-Luth. Versöhnungskirche, Ev.-Freikirchl. Gemeinde (Baptisten),
Neuapostolische Kirche, Evangelische Christen Gemeinde (Pfingstler).**Sonntag, 10.00 Uhr**Ev.-Luth. Johanniskirche, Ev.-Luth. Ev.-Luth. Kirche Jößnitz, Ev.-
Meth. Erlöserkirche, Ev.-Freikirchl. Brüdergemeinde, Röm.-kath.
Herz-Jesu-Kirche.**Sonntag, 17.00 Uhr**

Landeskirchl. Gemeinschaft

Samstag, 9.30 Uhr

Siebenten-Tags-Adventisten

1. und 3. Montag im Monat, 19.00 Uhr

Blaues Kreuz in Deutschland e.V.

Sonntag 9.30 Uhr, alle vier Wochen 14.30 Uhr

Matthäusgemeinde

Neues aus der Tourist-Information im RathausDie Mitarbeiterinnen der Tourist-Information Plauen vermitteln
Stadt- und Rathauturmführungen, Stadtrundfahrten durch
Plauen, Museumsbesuche und Übernachtungen. Zusätzlich
wird in der Tourist-Information ein ausgewähltes Sortiment an
Souvenirs und Wanderkarten angeboten.
Für ausgewählte Veranstaltungen ist die Tourist-Information Vor-
verkaufsstelle.**Festhalle Plauen**17.09.2015, 19.30 Uhr Bernd-Lutz Lange & Tom Pauls
25,95/22,65/19,35 €
19.09.2015, 20.00 Uhr Peter Kamenz & seine Goldenen
Egerländer 29,50/26,50 €
23.09.2015, 14.30 Uhr Gala der Operette 18,35 €
15.10.2015, 16.00 Uhr Servus Peter 42,90/38,90/34,90 €
17.10.2015, 20.00 Uhr KARAT 37,85/30,15/25,75 €
18.10.2015, 16.00 Uhr Volker Rosin 18,90 €
21.11.2015, 16.00 Uhr Wiener Walzer Nacht 49,95/46,95 €
26.11.2015, 19.30 Uhr Best of Irish Dance 47,90/43,90/
39,90 /34,90 €
29.11.2015, 18.00 Uhr Reinhold Messner 32,90 €
01.12.2015, 20.00 Uhr Australian Bee Gees Show
39,90/35,90/29,95 €
12.12.2015, 18.00 Uhr Calimeros 37,95/39,95 €
26.12.2015, 20.00 Uhr 90er TOTAL (Frühbucher) 29,90 €
12.01.2016, 20.00 Uhr Schwanensee 55,85/50,85/
44,85/37,85 €
20.01.2016, 16.00 Uhr Immer wieder sonntags,
Stefan Mross 39,60 €
27.01.2016, 20.00 Uhr ABBA Gold 49,95/ 44,95 €
10.02.2015, 17.00 Uhr Neujahrsgala (Frühbucher)
24,65/20,25/15,85 €
26.02.2016, 20.30 Uhr Stahlzeit 26,00 €
15.03.2016, 19.30 Uhr Amazing Shadows 52,90/47,90
/42,90/37,90 €
16.03.2016, 20.00 Uhr Die Prinzen 57,90/ 52,15/ 46,40 €
27.03.2016, 20.00 Uhr The Firebirds 17,85 €
19.04.2016, 19.30 Uhr My Brother Johnny CA 47,90/41,90/
35,90/29,90 €
14.10.2016, 20.00 Uhr Willy Astor 32,95/28,75/ 24,45 €
10.11.2016, 20.00 Uhr Urban Priol 26,65 €**Pauluskirche Plauen**12.11.2015, 20.00 Uhr Ludwig Güttler & Friedrich Kircheis
32,00/20,00 € erm.**St. Johanniskirche Plauen**07.10.2015, 19:30 Uhr Classic Brass & Matthias Eisenberg
15,00/ 10,00 €**Alte Kaffeerösterei Plauen**

09.10.2015, 20.00 Uhr Egolaut Festival 25,00/ 22,00 €

Vogtland Arena21./22.11.15, Weltcup-Opening der Skispringer
ab 21,75 € (18,00 € erm.)
02./03.01.16, Weltcup Nordische Kombination
ab 12,00 € (9.60 € erm.)

Alle Termin- und Preisangaben der Veranstaltungen ohne Gewähr!

Tourist-Information Plauen, Unterer Graben 1, 08523 Plauen
Montag-Freitag: 10.00-17.00 Uhr und Samstag: 10.00-13.00 Uhr,
Tel. 0 37 41/291 10 27; Fax: 0 37 41/291 31028; E-Mail:
touristinfo@plauen.de, Internet: www.plauen.de/tourismus

PLAUEN - BAHNHOF



DAS NEUE TOR DER STADT

Mit dem neuen Bahnhof Mitte rücken Plauen und das Vogtland näher zusammen. Problemloses Umsteigen zwischen Bus, Bahn und Straßenbahn sorgt für ein stressfreies und schnelles Pendeln. Mit der Elstertalbahn sind Sie ganz schnell im Grünen. Oder über Gera und Cheb in der weiten Welt. Von hier aus reisen Sie besser!

WWW.VOGTLANDAUSKUNFT.DE

 **vogtlandbahn**

Mit der vogtlandbahn unterwegs.

Plauen (V) Mitte - der neue Verknüpfungspunkt für Pendler, Ausflügler und Wanderer.

Ticket-Tipps:

TourenTicket
Tageskarte VVV

TourenTicket

ab 8 € je Person

jede weitere Person 6 € bis zu 5 Personen
z.B. zwischen Gera, Greiz, Plauen und Cheb unterwegs

Tickets gibt's am Fahrscheinautomat im Zug, bei unseren Agenturen und Partnern entlang der Strecke.

Tageskarte VVV

ab 8 € Tageskarte Single

Tageskarte Kleingruppe für 16 € bis 5 Personen,
gültig in Bahnen & Bussen im Bereich des
Verkehrsverbundes Vogtland



Weitere Infos unter www.vogtlandbahn.de.

Stand: September 2015. Alle Angaben ohne Gewähr. Vogtlandbahn-GmbH, Ohmstraße 2, 08496 Neumark

Die Geltungsbereiche der Ticket-Tipps
sind farblich dargestellt.

 TourenTicket
 Tageskarte VVV

Service für alle !!!



RUNDUM-SORGLOS-SERVICE



Rundum-sorglos-Service*
für 2 Jahre

*Umfasst alle Serviceleistungen außer Reparaturen außerhalb der Garantie.

nur **149,- €**



HANDYUMZUG



Wir übertragen alle wichtigen
Daten von deinem alten auf
dein neues Smartphone!

nur **19,99 €**



DATENSICHERUNG



Wir sichern alle wichtigen
Daten deines Handys

nur **19,99 €**



ABO ENTFERNEN



Wir entfernen deine **Abo's**
und schützen Dich vor neuen!

nur **9,99 €**

**Zu jedem Vertrag,
im Shop kostenlos dazu!**

19,99 € Wochen bei den Telefonmännern

**Internet zu Haus
mit W-Lan Router
Telefonflat in alle Netze
19,99€**



**Die Telefonmänner, im  Shop.
Bahnhofstraße 10, Tel: 03741 - 289360**

Angebot gültig mit einem 24 Monate Laufzeitvertrag. Leistungen: Telefonieflat in alle dt. Netze. Festnetz und Handygespräche Internetflat 500MB schnelles Datenvolumen. Smartphone